

Die kommunale Gestaltungsaufgabe einer nachhaltigen Energiewende: Untersuchung der Konzessionsvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze im Zeitraum 2005-2016 am Beispiel von NRW

Heil, Sascha

Veröffentlichungsversion / Published Version
Monographie / monograph

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heil, S. (2018). *Die kommunale Gestaltungsaufgabe einer nachhaltigen Energiewende: Untersuchung der Konzessionsvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze im Zeitraum 2005-2016 am Beispiel von NRW*. (Wuppertaler Studienarbeiten zur nachhaltigen Entwicklung, 14). Wuppertal: Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:wup4-opus-71609>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

14_ Wuppertaler Studienarbeiten
zur nachhaltigen Entwicklung | Oktober 2018

Die kommunale Gestaltungsaufgabe einer nachhaltigen Energiewende

Untersuchung der Konzessionsvergaben für
örtliche Strom-Verteilnetze im Zeitraum
2005 – 2016 am Beispiel von NRW

Sascha Heil

Herausgeber:

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
www.wupperinst.org

Autor:

Sascha Heil
sascha.heil@tu-dortmund.de

Diese Masterarbeit ist in Zusammenarbeit des Wuppertal Instituts mit der Technischen Universität Dortmund entstanden.

Wuppertaler Studienarbeiten zur nachhaltigen Entwicklung

Das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie erforscht und entwickelt Leitbilder, Strategien und Instrumente für Übergänge zu einer nachhaltigen Entwicklung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Im Zentrum stehen Ressourcen-, Klima- und Energieherausforderungen in ihren Wechselwirkungen mit Wirtschaft und Gesellschaft. Die Analyse und Induzierung von Innovationen zur Entkopplung von Naturverbrauch und Wohlstandsentwicklung bilden einen Schwerpunkt seiner Forschung.

In dieser Reihe werden herausragende wissenschaftliche Diplom-, Master- oder Staatsexamensarbeiten publiziert, die im Rahmen der Nachhaltigkeitsforschung am Wuppertal Institut entstanden. Die Arbeiten wurden hier in Kooperation mit Hochschulen betreut, von den Universitäten angenommen und hervorragend bewertet.

Das Wuppertal Institut versteht die Veröffentlichung als wissenschaftliche Vertiefung des gesellschaftlichen Diskurses um den Übergang in eine nachhaltige Wirtschafts- und Lebensweise.

Wuppertal, Oktober 2018
ISBN 978-3-946356-07-3

Dieses Werk steht unter der Lizenz

Lizenz Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 4.0 International.

Die Lizenz ist abrufbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	i
Abbildungsverzeichnis	iii
Tabellenverzeichnis	v
Abkürzungsverzeichnis	vi
1 Einleitung	1
1.1 Themeneinführung und Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung und forschungsleitende Fragen	3
1.3 Methodik und Vorgehensweise	4
2 Rahmenbedingungen der Energiewende in Deutschland	6
2.1 Meilensteine der Energiewende	6
2.2 Die Energiewende als gesamtgesellschaftlicher Transformationsprozess im Mehrebenensystem	9
2.3 Definition von Energieversorgungsunternehmen (EVUs)	11
2.4 Der technische Aufbau des deutschen Stromversorgungsnetzes	11
2.5 Die Betreiber des deutschen Stromversorgungsnetzes	14
2.5.1 Struktur und Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNBs)	15
2.5.2 Struktur und Aufgaben der Verteilnetzbetreiber (VNBs)	16
2.6 Die Regulierung des deutschen Strommarktes durch das EnWG	17
2.6.1 Die Liberalisierung des Strommarktes und die Entwicklung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	18
2.6.2 Maßgebliche Regelungen des Konzessionsvergaberechts	21
2.6.3 Fahrplan eines typischen Konzessionsverfahrens	22
2.6.4 Bemessung der Konzessionsabgaben	24
3 Kommunale Energieversorgungsunternehmen als Akteure der Energiewende	25
3.1 Definition und Abgrenzung kommunaler EVUs	26
3.2 Die Potenziale kommunaler EVUs als Akteure der Energiewende	27
3.3 Der Betrieb örtlicher Strom-Verteilnetze im Kontext der Energiewende	29
3.4 Kooperations- und Beteiligungsmodelle im Zuge von Konzessions-Neuvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze	32

4	Konzessionsvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze im Zeitraum 2005 - 2016.....	36
4.1	Stand der Forschung und Ausgangssituation der Bestandsaufnahme 37	
4.2	Methodik und Vorgehensweise der Bestandsaufnahme	38
4.2.1	Forschungsleitende Fragestellungen.....	38
4.2.2	Abgrenzung der Erhebungsmerkmale	39
4.2.3	Datenerhebung und genutzte Quellen.....	41
4.3	Ergebnisse der Bestandsaufnahme von Konzessionsvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze im Zeitraum 2005 - 2016.....	42
4.3.1	Konzessionsinhaber von Strom-Verteilnetzen im Jahr 2005	43
4.3.2	Konzessionsinhaber von Strom-Verteilnetzen im Jahr 2016	46
4.3.3	Wechsel von Konzessionsinhabern im Untersuchungszeitraum ...	48
4.3.4	Konzessionärs-Wechsel nach gesellschaftsrechtlichem Mehrheitsbesitz.....	49
4.3.5	Rekommunalisierungen von Strom-Verteilnetzen in NRW	50
4.4	Zwischenfazit	54
5	Fallbeispiele von Rekommunalisierungen örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW	55
5.1	Methodisches Vorgehen	55
5.1.1	Netzbetreiber-Modell: WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH	56
5.1.2	Netzbetreiber-Modell: SWTE Netz GmbH & Co.	57
5.1.3	Kooperationsmodell: Stadtwerke Steinfurt GmbH	60
5.1.4	Kooperationsmodell: Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG.....	61
5.1.5	Netzeigentumsmodell: Recklinghausen Netzgesellschaft mbH & Co. KG	63
5.2	Zwischenfazit	66
6	Fazit und Ausblick.....	67
7	Quellenverzeichnis.....	XIV

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Darstellung der Vorgehensweise.....	4
Abbildung 2: Entwicklung der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland	8
Abbildung 3: Das deutsche Stromversorgungsnetz	13
Abbildung 4: Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland.....	15
Abbildung 5: Regelzonen vor und nach der Liberalisierung des deutschen Strommarktes	19
Abbildung 6: Regulierung des Netzbetriebes	20
Abbildung 7: Fahrplan eines typischen Konzessionsverfahrens für Verteilnetze.....	22
Abbildung 8: Stadtwerke als Energiewende-Akteure der Zukunft	28
Abbildung 9: Angeschlossene EEG-Leistung im Übertragungs- und Verteilnetz.....	29
Abbildung 10: Die wichtigsten Geschäftsbereiche kommunaler EVUs	31
Abbildung 11: Kooperations- und Beteiligungsmodelle im Zuge der Neuvergabe von Strom-Verteilnetzkonzessionen	33
Abbildung 12: Räumliche Darstellung von Konzessionären örtlicher Strom- Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis im Jahr 2005	43
Abbildung 13: Konzessionäre örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis zum Stichtag 01.01.2005.....	44
Abbildung 14: Räumliche Darstellung von Konzessionären örtlicher Strom- Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis im Jahr 2016	46
Abbildung 15: Konzessionäre örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis zum Stichtag 31.12.2016.....	47
Abbildung 16: Zahl von Konzessionsinhabern örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis in 2005 und 2016	48
Abbildung 17: Wechsel der Konzessionsinhaber von örtlichen Strom- Verteilnetzen in NRW nach gesellschaftsrechtlichem Mehrheitsbesitz	49
Abbildung 18: Rekommunalisierungen von örtlichen Strom-Verteilnetzen in NRW nach Einwohnern	50
Abbildung 19: Rekommunalisierungen von örtlichen Strom-Verteilnetzen in NRW nach Betriebsform	51

Abbildung 20: Rekommunalisierungen von örtlichen Strom-Verteilnetzen
in NRW im Zeitraum 2005-201653

Abbildung 21: Organisationsstruktur der Stadtwerke Tecklenburger Land58

Abbildung 22: Struktur einer kommunalen Netzgesellschaft in
Recklinghausen64

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dimensionen des Unbundling.....	20

Abkürzungsverzeichnis

AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Difu	Deutsches Institut für Urbanistik
EE	erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EVU	Energieversorgungsunternehmen
ggf.	gegebenenfalls
Hg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
Kap.	Kapitel
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
km	Kilometer
kV	Kilovolt
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
Mio.	Million/-en
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
S.	Seite
sog.	so genannt
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
V	Volt
vgl.	vergleiche
VNB	Verteilnetzbetreiber
VNE	Verteilnetzebene
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1 Einleitung

1.1 Themeneinführung und Problemstellung

Mit dem *Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung* veröffentlichte die Bundesregierung im September 2010 erstmalig eine langfristige Strategie für den Umbau der deutschen Energiewirtschaft „in das Zeitalter der erneuerbaren Energien“¹. Zentrale Ziele sind dabei der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Senkung des Energieverbrauchs, die Steigerung der Energieeffizienz und der Klimaschutz.² Drei Monate nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima, im März 2011, verkündete Bundeskanzlerin Angela Merkel zudem in einer Regierungserklärung den Ausstieg der Bundesrepublik aus der nuklearen Energieproduktion.³ Nicht der Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien, sondern vielmehr der Komplettumbau der deutschen Energieversorgung stellte fortan eine einschneidende Änderung der Ziele deutscher Energie- und Klimapolitik dar, welcher erstmalig auch durch alle politischen Lager hinweg getragen wurde.

2013 wurden diese Ziele im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD noch einmal konkretisiert: So sollten bis 2025 40 bis 45 Prozent, bis 2035 sogar schon 55 bis 60 Prozent des gesamten deutschen Energiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.⁴ Mit dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren wurde ebenso das Ziel ausgegeben, die klimarelevanten Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 und bis 2050 sogar um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.⁵

Bereits im Oktober 2008 unterstrich der damalige Bundesumweltminister Sigmar Gabriel die Bedeutung von kommunalen Stadtwerken für das Erreichen der Klimaschutzziele. Auf der gemeinsam vom Bundesumweltministerium und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) organisierten Konferenz *Stadtwerke der Zukunft - Vorreiter bei Klimaschutz, Energiesicherheit und Innovation*⁶ sagte er, Stadtwerke hätten „das energiewirtschaftliche Know-how, das für den erfolgreichen Ausbau und die Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes unentbehrlich“⁷ sei.

Tatsächlich wird der Umstieg auf die erneuerbaren Energien einen Umbau der Stromnetze notwendig machen: Während große, durch fossile und nukleare Energieträger betriebene Kraftwerke einerseits zentral in das Höchstspannungsnetz einspeisen, werden erneuerbare Energien andererseits dezentral und örtlich generiert. Viele kleinere Anlagen geben künftig also Strom in die Verteilnetze vor allem auf Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene ab, von

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) 2010: S. 3

² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) 2010: S. 3 ff.

³ Vgl. Bundesregierung 2011

⁴ Vgl. Bundesregierung 2013: S. 51

⁵ Vgl. ebenda: S. 50

⁶ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 30.10.2008

⁷ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 30.10.2008

wo aus die Energie direkt vor Ort verbraucht oder weitertransportiert wird.⁸ Bereits heute werden mehr als 95 % des erneuerbaren Stroms direkt in die örtlichen Verteilnetze eingespeist.⁹ Folglich bilden die örtlichen Strom-Verteilnetze zweifellos das Rückgrat der Energiewende.

Die Gründung von Stadt- und Gemeindewerken sowie der (Rück-)Erwerb von auslaufenden Strom-Verteilnetzkonzessionen im Zuge einer Rekommunalisierung eröffnet den kommunalpolitischen Akteuren die Chance einer Teilhabe und Mitbestimmung im Prozess der Energiewende. Hierbei stehen vor allem die Themen Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und der Ausbau dezentraler erneuerbarer Energien im Fokus.¹⁰

Neben dem Argument der Lenkungsmöglichkeiten bei der dezentralen Energieproduktion stellen auch die fiskalischen Effekte, die mit dem kommunalen Betrieb der Netze durch garantierte Netznutzungsentgelte einhergehen, einen besonderen Anreiz für Kommunen dar.¹¹ So kommen Gewinne aus dem Netzbetrieb anderen defizitären Einrichtungen wie dem ÖPNV oder den Stadtbädern im steuerlichen Querverbund zugute und leisten somit einen Beitrag zum *Public Value*, anstatt an die Aktionäre großer Energieunternehmen wie RWE oder E.ON ausgeschüttet zu werden.¹² Der kommunale Betrieb der Netze kann also direkt zum Wohl der lokalen Bevölkerung beitragen.

In einer Sondierungsstudie erfasste das Wuppertal Institut 2013 bundesweit bereits 72 Stadtwerke-Neugründungen im Zeitraum von 2005 bis 2012, die in den meisten Fällen direkt mit auslaufenden Konzessionsverträgen in Verbindung gebracht werden konnten.¹³ Durch eine weitere Untersuchung aus September 2017 konnte für den Zeitraum 2005 bis 2016 die Gründung von insgesamt 139 kommunalen Energieversorgungsunternehmen, einer Nachrecherche des Wuppertal Instituts zufolge sogar 152 Fälle¹⁴, festgestellt und damit ein Trend zur Rekommunalisierung verfestigt werden. Auch diese Untersuchung belegte einen direkten Zusammenhang mit einer Vielzahl auslaufender Konzessionsverträge in diesem Zeitraum.¹⁵

In diesem Zusammenhang verwies eine Studie des Wuppertal Instituts im Auftrag der Grünen im Bundestag bereits im März 2013 auf eine Vielzahl an Hemmnissen: Kommunale Akteure würden trotz des großen Potenzials und der Vorteile, die lokalen Betreibern zugesprochen werden, auf den Erwerb lokaler Stromkonzessionen zugunsten der großen Energieversorger verzichten. Die Altkonzessionäre verfügen über vielfältige Strategien und Methoden, ihre Besitzstandswahrung auf der örtlichen Verteilnetzebene abzusichern. Dem lukrativen Erwerb der Stromnetze stehen unter anderem vergaberechtliche Bestim-

⁸ Vgl. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) 2012: S. 20

⁹ Vgl. Clemens und Ohrem 2017

¹⁰ Vgl. Berlo und Wagner 2015a: S. 23

¹¹ Vgl. Bundesnetzagentur 2017b

¹² Vgl. Berlo und Wagner 2015a: S. 9 f.; Scheer 2011: S. 200 f.

¹³ Vgl. Berlo und Wagner 2013b: S. 78

¹⁴ Vgl. Berlo et al. 2017: S. 97

¹⁵ Vgl. Schäfer 2017: S. 96

mungen sowie der immense Wissensvorsprung der großen Energieversorger im Wege.¹⁶

1.2 Zielsetzung und forschungsleitende Fragen

Ziel dieser Masterarbeit ist es, die Bedeutung des Erwerbs von Konzessionen für örtliche Strom-Verteilnetze und deren damit einhergehenden Betrieb dieser für kommunale Energieversorgungsunternehmen zu untersuchen. Während in der Fachliteratur vielfach die Vorteile und Potenziale einer Rekommunalisierung benannt werden, existieren jedoch keine offiziellen Zahlen darüber, wie viele Kommunen den Weg der Rekommunalisierung tatsächlich gegangen sind und den Betrieb der Strom-Verteilnetze heute wieder in eigener Verantwortung leiten. Daher setzt sich diese Arbeit das Ziel, eine Bestandsaufnahme der Netzurückführungen in die kommunale Regie durchzuführen und Schlüsse daraus zu ziehen, welche Herausforderungen, Erfolgsfaktoren und Hemmnisse mit diesem Vorhaben einhergehen. Dabei spielt der Hintergrund des durch die Energiewende neu entfachten Wettbewerbes bei Konzessionsvergaben, welches auch durch die Novellierungen des Energiewirtschaftsgesetzes begünstigt wurde, eine tragende Rolle. Der Untersuchungsraum wird dabei auf das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens eingegrenzt.

Die forschungsleitenden Fragen dieser Arbeit sind insbesondere:

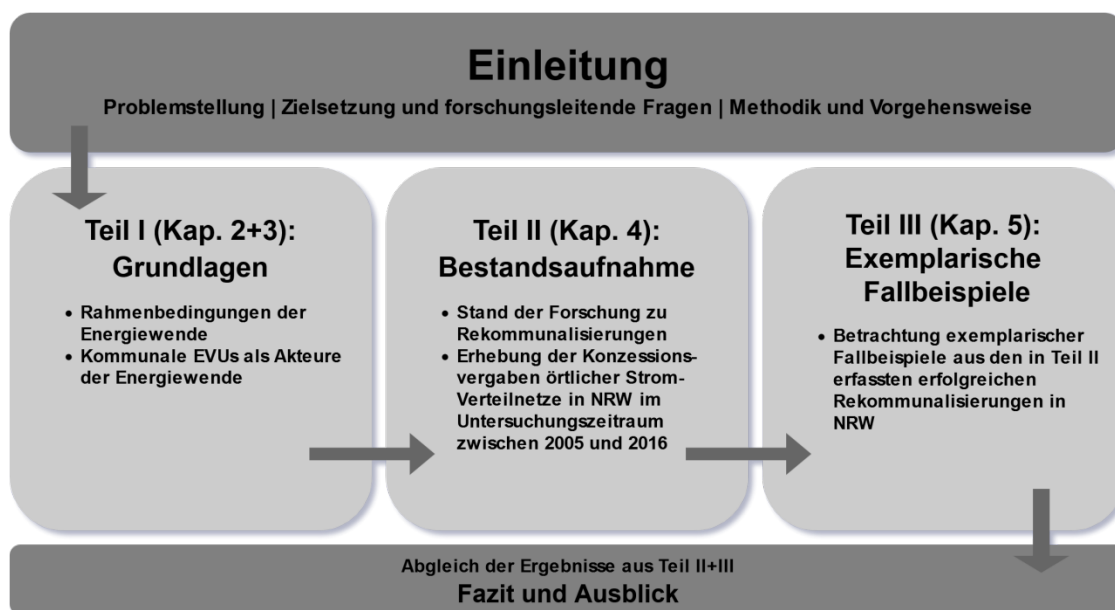
- Welche Bedeutung hat der kommunale Besitz bzw. der Betrieb von örtlichen Strom-Verteilnetzen für kommunale Energieversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Energiewende?
- Wie viele kommunale EVUs erwarben in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum zwischen 2005 (Stichtag 01.01.2005) und 2016 (Stichtag 31.12.2016) eine Strom-Verteilnetz-Konzession?
- In welchen Gebietskörperschaften übernahmen dabei mehrheitlich kommunale Unternehmen eine Strom-Verteilnetz-Konzession von einem der großen Energieversorgungsunternehmen?
- Wie wurden Rekommunalisierungen ausgestaltet? Wo sind kommunale EVUs Kooperationen mit Dritten eingegangen?
- Welche Motivation förderte eine Rekommunalisierung? Welche maßgeblichen Herausforderungen stellten sich kommunalen Unternehmen beim Erwerb der Netze?

¹⁶ Vgl. Berlo und Wagner 2013a: S. 44 f.

1.3 Methodik und Vorgehensweise

Die vorliegende Masterarbeit gliedert sich im Wesentlichen in drei Teile, welche sich an das einleitende Kapitel anschließen und in ein zusammenfassendes Fazit unter Einbeziehung der gewonnenen Erkenntnisse münden (vgl. Abb. 1). Die Teile I, II und III orientieren sich an den oben genannten forschungsleitenden Fragen.

Abbildung 1: Darstellung der Vorgehensweise



Quelle: Eigene Darstellung

Teil I dieser Arbeit umfasst die Kapitel 2 und 3. Diese Kapitel bilden die Grundlage der Arbeit und stellen das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit der folgenden beiden Teile dieser Arbeit sicher. Dabei umfasst Kapitel 2 thematisch die Rahmenbedingungen der Energiewende in Deutschland. Hierzu werden die historischen Zusammenhänge der Energiewende, der historische und heutige Aufbau des deutschen Stromversorgungsnetzes und die maßgeblichen Entwicklungen der für die Energiewirtschaft maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet und erläutert. Die Erarbeitung dieser Grundlagen wird durch eine umfassende Literaturrecherche erreicht. In Kapitel 3 erfolgt eine nähere Betrachtung von kommunalen Energieversorgungsunternehmen als Akteure der Energiewende. Ebenfalls auf der Basis einer Literaturanalyse wird ihre durch den Transformationsprozess der Energiewende veränderte Rolle erfasst. Darüber hinaus umfasst dieses Kapitel die Betrachtung von Strom-Verteilnetzen, ihren Betrieb und die Möglichkeiten eines Erwerbes dieser durch den Konzessionsnehmer.

Teil II dieser Arbeit, welcher sich in Kapitel 4 wiederfindet, umfasst die Bestandsaufnahme von Konzessionsvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze zwischen 2005 und 2016 auf dem Landesgebiet Nordrhein-Westfalens. Die empirische Erhebung umfasst alle 396 Gemeindegebiete NRWs und soll ein möglichst vollständiges Bild über die Vergabe von Konzessionen im Untersu-

chungszeitraum liefern. Die Erhebung soll vor allem Auskunft darüber geben, ob die Stromnetze in NRW in mehrheitlich kommunalem oder mehrheitlich privatem Besitz liegen. Daraus sollen Rückschlüsse auf einen Trend zur Rekommunalisierung in der Energiewirtschaft des Untersuchungsraumes gezogen werden, der in der Fachliteratur vielfach Erwähnung findet. Eine detaillierte Beschreibung von Methodik und Vorgehensweise bei der Erhebung der Daten ist in Kapitel 4.2 zu finden.

Teil III dieser Arbeit umfasst eine exemplarische Darstellung von Fallbeispielen zu erfolgreichen Rekommunalisierungen in NRW. In den Fallbeispielen wird die jeweilige Ausgangslage dargestellt, das Konzessionsverfahren betrachtet und die Motivation für eine Rekommunalisierung ergründet. Diese Darstellung soll einen Überblick über die Chancen und Herausforderungen von Rekommunalisierungen örtlicher Strom-Verteilnetze anhand konkreter Beispiele liefern. Methodisch wird dabei auf die Sichtung von Dokumenten kommunaler Entscheidungsorgane, von Pressemitteilungen und -artikeln sowie der Eigendarstellung von EVUs zurückgegriffen. Auch Teil III beinhaltet in Kapitel 5.1 eine kurze Schilderung der angewandten Methodik.

2 Rahmenbedingungen der Energiewende in Deutschland

Im folgenden zweiten Kapitel dieser Masterarbeit werden die theoretischen Grundlagen der vorliegenden Arbeit dargestellt und erörtert. Als Quellen dienen dieser Erarbeitung sowohl Fachliteratur als auch politische Dokumente und die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Zuerst werden die historischen Bezüge und politischen Abläufe des Transformationsprozesses der Energiewende in Deutschland dargestellt, um diesen innerhalb des Mehrebenensystems der Bundesrepublik Deutschland einzuordnen. Daraufhin erfolgt eine Darstellung von energietechnischen und -wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Energielandschaft, die eine Nachvollziehbarkeit dieser Arbeit gewährleisten soll. Anschließend werden historische und energierechtliche Entwicklungen dargestellt, allen voran die der Novellierungen des Energiewirtschaftsgesetzes und deren Auswirkungen auf die Energiewirtschaft hierzulande. Zuletzt erfolgt eine Einführung in das Konzessionsrecht. Dabei stehen vor allem die sich ständig wandelnden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommunaler Energieversorgungsunternehmen im Fokus.

2.1 Meilensteine der Energiewende

Der beispiellose Transformationsprozess in der deutschen Energielandschaft, der heute untrennbar mit dem Begriff der *Energiewende* verbunden ist, wird in der Bevölkerung vielfach mit der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011, die sich in Folge eines Tsunami an der Ostküste Japans ereignete, begründet. Der am 9. Juni 2011 von Bundeskanzlerin Angela Merkel verkündete Ausstieg aus der nuklearen Energieproduktion bis zum Jahre 2022¹⁷ war jedoch vielmehr eine zeitliche Korrektur im Umgang mit der bereits im Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 als *Brückentechnologie* vorgesehenen Kernenergie.¹⁸

Der für einen so weitreichenden Umbau der Energieversorgung eines ganzen Landes notwendige gesellschaftliche Diskurs entfaltete sich in Deutschland jedoch bereits in den 1970er Jahren. Das im Widerstand gegen die friedliche Nutzung von Atomenergie in Baden-Württemberg gegründete Institut für angewandte Ökologie (Öko-Institut e.V.) prägte den Begriff der Energiewende erstmals im Jahre 1980 mit der Publikation einer Studie mit dem Titel *Energie-Wende, Wachstum und Wohlstand ohne Erdöl und Uran*.¹⁹ Bereits mit Beginn der 1970er Jahre entwickelte sich in Deutschland eine Anti-Atomkraft-Bewegung, die, neben der Ölpreiskrise von 1973, das allgemeine öffentliche Interesse an umweltbezogenen Themen deutlich steigerte. Schließlich dokumentierten auch die Gründung des Bundes für Umwelt- und Naturschutz

¹⁷ Vgl. Bundesregierung 2011

¹⁸ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) 2010: S. 4

¹⁹ Vgl. Krause et al. 1981

(BUND) im Jahre 1975 und der Partei *Die Grünen* im Jahre 1980 ein sich änderndes Umweltbewusstsein der Gesellschaft.²⁰ 1983 schafften die Grünen erstmals den Einzug in den Bundestag, in dem sie sich als einzige politische Partei klar gegen Atomenergie positionierten.²¹ Trotzdem setzten die Energiekonzerne in den 1980er Jahren weiter auf nukleare Energie. So wurden zwischen 1980 und 1989 eine Vielzahl neuer Atomkraftwerke in Betrieb genommen. Dazu zählen auch alle acht Atomkraftwerke, die bis heute am Netz sind und laut Atomgesetz bis spätestens 2022 abgeschaltet werden.²² Dabei hatte der Atomunfall von Tschernobyl im Jahre 1986 in (West-)Deutschland noch keine derartige Wirkung auf Politik und Gesellschaft, wie es Fukushima im Jahr 2011 haben sollte.

Der Startschuss für die Energiewende fiel im Schatten der Bemühungen um die Wiedervereinigung von West- und Ostdeutschland mit dem Beschluss des deutschen Bundestages über das *Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz* (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990, welches in dessen Folge am 1. Januar 1991 in Kraft trat.²³ Mit diesem Gesetz wurde nun erstmalig die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert. Explizit wurden Energieversorgungsunternehmen zur Einspeisung von unabhängig produziertem Strom aus dezentralen Kleinanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und einer Vergütung derer verpflichtet.²⁴ Während sich die Tragweite und Bedeutung dieses Gesetzes zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erahnen ließen, werden diese heute umso deutlicher: Die Grundzüge des Stromeinspeisungsgesetzes haben in Form seines Nachfolgegesetzes, dem zum 29. März 2000 in Kraft getretenen *Erneuerbare-Energien-Gesetz* (EEG), bis heute Bestand (vgl. Kap. 2.6.1).²⁵

Während die Verabschiedung des EEG im Jahre 2000 auf eine Rot-Grüne Regierung zurückgeht, findet sich das Thema der Energiewende heute in den Programmen aller im Bundestag vertretenen Parteien wieder. Die Große Koalition im Kabinett Merkel II formulierte im anfangs erwähnten *Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung* im Jahre 2010 dazu ehrgeizige Ziele zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz. So strebte die Bundesregierung beim Ausstoß von Treibhausgasemissionen „minus 55 % bis 2030, minus 70 % bis 2040, minus 80 % bis 95 % bis 2050“²⁶ (ausgehend vom Jahr 1990) an. Der Anteil der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch sollte bis 2030 auf 50 %, bis 2040 auf 65 % und bis 2050 auf 80 % steigen. Dazu sollte der Energieverbrauch gegenüber 2008 bis 2020 um 10 % und bis 2050

²⁰ Vgl. Maubach 2014: S. 30

²¹ Vgl. Maubach 2014: S. 33

²² Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 2017c

²³ Vgl. Deutscher Bundestag 01.01.1991

²⁴ Vgl. ebenda

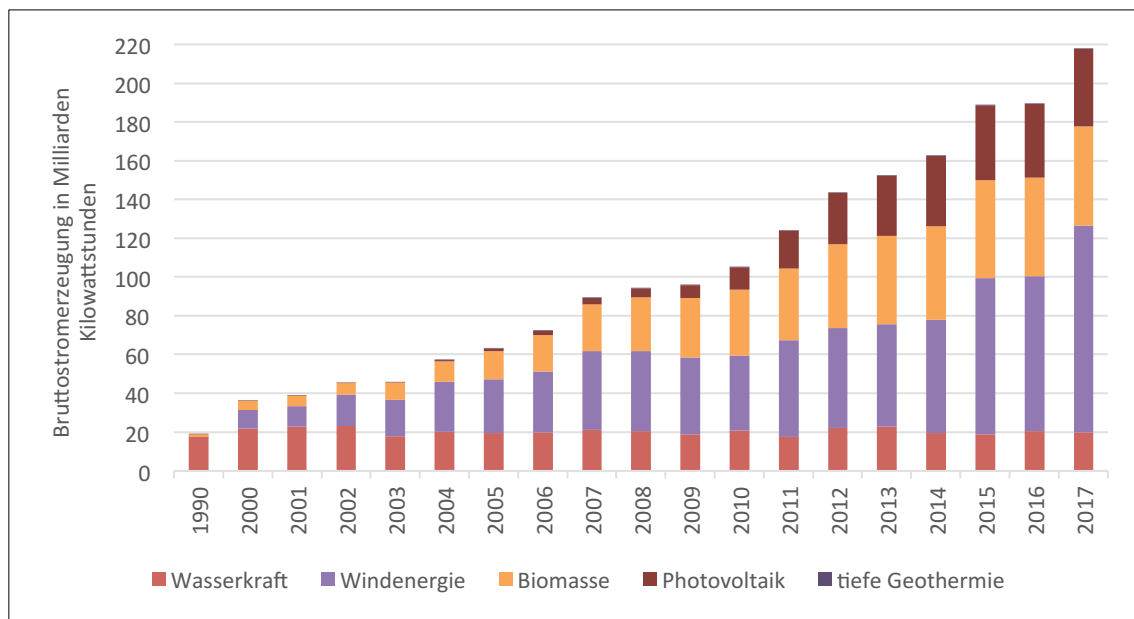
²⁵ Vgl. Deutscher Bundestag 29.03.2000

²⁶ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) 2010: S. 5

um 25 % reduziert werden.²⁷ Diese ohnehin ehrgeizigen Ziele wurden durch die Große Koalition im Kabinett Merkel III im Jahre 2013 (nach dem Ausstieg aus der Atomenergie) im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien weiter nach oben korrigiert: Der Anteil der erneuerbaren Energien soll auf 40 bis 45 Prozent im Jahre 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen.²⁸

Auch international hat sich zwischenzeitlich eine starke Sensibilität für umwelt-spezifische Themen herausgebildet, die sich in zahlreichen Abkommen und Beschlüssen widerspiegelt. Nach der 1997 im Rahmen des Kyoto-Protokolls beschlossenen Begrenzung des Ausstoßes von Treibhausgasen durch die Industriestaaten²⁹, stellte der Beschluss eines Klimaabkommens als Ergebnis der 21. UN-Klimakonferenz am 12. Dezember 2015 in Paris („COP21“), an welchem sich erstmalig alle Staaten weltweit beteiligten, zweifellos die bedeutendste internationale Entwicklung der letzten Jahre dar. So haben sich erstmals alle Staaten völkerrechtlich dazu verpflichtet, einen nationalen Klimaschutzbeitrag zu leisten, Maßnahmen zu beschließen, um diesen umzusetzen und nach dem Progressionsprinzip alle fünf Jahre eine ambitioniertere Fortschreibung vorzunehmen.³⁰

Abbildung 2: Entwicklung der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung nach Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2018

Deutschland hat sich durch seine Bemühungen, seine Wirtschaft auf lange Sicht ausschließlich durch grüne, erneuerbare und nicht nukleare Quellen zu speisen, mittlerweile weltweite Anerkennung erarbeitet. Diese Vorreiterrolle spiegelt sich nicht zuletzt durch den Einzug des Wortes *Energiewende* als

²⁷ Vgl. ebenda

²⁸ Vgl. Bundesregierung 2013: S. 51

²⁹ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 2017b

³⁰ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 2017a

Germanismus in der englischen Sprache wieder, wie der amerikanische Journalist Paul Hockenos bereits in einem im Jahr 2012 in *der Zeit* erschienenen Artikel bemerkte.³¹

Das politische Engagement in Deutschland hat dazu geführt, dass der Anteil der Erneuerbaren an der Bruttostromerzeugung bis Ende 2016 auf 31,7 Prozent erhöht werden konnte. Laut BDEW konnte dieser Anteil im Jahr 2017 nochmals auf ca. 36 % erhöht werden.³² Dieser Anteil lag 1990 noch bei 3,4 % und konnte vor allem seit dem Klimakonzept 2010 – zu diesem Zeitpunkt lag der Anteil erneuerbarer Energien noch bei 17 % – enorme Steigerungsraten verzeichnen.³³

Damit wurden in Deutschland im Jahr 2017 bereits 217,9 Mrd. kWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt – 2016 lag diese Zahl noch bei 189,7 Mrd. kWh – im Jahr der Verabschiedung des Energiekonzeptes 2010 noch bei 105,2 Mrd. kWh (vgl. Abb. 2).

2.2 Die Energiewende als gesamtgesellschaftlicher Transformationsprozess im Mehrebenensystem

Seit Jahren befindet sich auch die Zustimmung zur Energiewende in der Bevölkerung auf einem hohen Niveau. Einer repräsentativen Umfrage im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) im August 2017 zufolge unterstützen aktuell 95 Prozent der Deutschen den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien.³⁴ Eine derartig hohe Akzeptanz ist zwar nicht selbstverständlich, jedoch notwendig und hilfreich, um einen so weitreichenden Umbau der Energielandschaft durchzuführen. Die Energiewende beschränkt sich nämlich nicht nur auf ihre politischen und technischen Dimensionen, vielmehr hat diese durch ihre ökonomischen, sozialen, räumlichen und kulturellen Dimensionen Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Menschen. Somit ist sie als gesamtgesellschaftliche Transformations- und Gestaltungsaufgabe zu begreifen.³⁵

Obwohl der Prozess der Energiewende primär durch die Bundesregierung ausgerufen wurde, so ist dieser so komplex, dass dieser nicht von ihr allein umgesetzt werden kann. Gerade in einem föderalistischen Mehrebenensystem wie der Bundesrepublik sind die dem Bund nachgeordneten Ebenen der Bundesländer, Regionen und Kommunen einzubeziehen und ihre Handlungsmöglichkeiten nutzbar zu machen. Das Zusammenwirken aller Ebenen, auch und vor allem unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen, ehrenamtlichen Initiativen und der Bürgerschaft selbst, birgt bei Berücksichtigung der Grundsätze einer *polyzentrischen Governance* große Potenziale für die Energiewende.³⁶

Governance bezeichnet nach Mayntz „die Gesamtheit der in einer politischen Ordnung mit und nebeneinander bestehenden Formen der kollektiven Regelung

³¹ Vgl. Hockenos 2012

³² Vgl. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. 20.12.2017

³³ Vgl. Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg und Umweltbundesamt (Hrsg.) 2017: S. 5

³⁴ Vgl. Agentur für erneuerbare Energien (AEE) 08.08.2017

³⁵ Vgl. Schüle et al. 2015: S. 6

³⁶ Vgl. Bartosch et al. 2014: S. 74

gesellschaftlicher Sachverhalte“³⁷. Unter polyzentrischer Governance ist dabei das „[...] Vorhandensein von vielen, formal voneinander unabhängigen Zentren der Entscheidungsfindung, die sich aufeinander sowie auf zentrale Institutionen oder Konfliktlösungsmechanismen beziehen können“³⁸ zu verstehen. Während die Verantwortung für die Umsetzung der Energiewende nach wie vor beim Bund angesiedelt ist, geschieht die Umsetzung der Energiewende ohnehin bereits auf den nachgelagerten Ebenen.³⁹

Auf Bundesebene hat der Staat durch die Schaffung und Anpassung zahlreicher Gesetzesgrundlagen zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. EnWG, EEG oder KWKG) und durch die Anpassung des Gestaltungsspielraumes für nachgeordnete Ebenen, vor allem in Umwelt, Bau- und Planungsrecht (z.B. BImSchG, UVPG, ROG oder BauGB), Grundlagen geschaffen.⁴⁰ Auf Ebene der Länder, Regionen und Kommunen sind es weniger die gesetzgebenden Aktivitäten im Bereich der Energie- und Klimapolitik, die die Energiewende vorantreiben, sondern vielmehr die informellen Aktivitäten. Zwar werden auf den dem Bund nachgeordneten Ebenen die Gesetze des Bundes im Rahmen der jeweiligen Kompetenz weiterentwickelt bzw. ausgeführt (z.B. durch die Aufstellung von Plänen), jedoch sind es vor allem (unverbindliche) landesweite, regionale und kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte, welche den regionalen und kommunalen Akteuren Informationen und Handlungsmöglichkeiten an die Hand geben sollen. Der Fokus liegt dabei auf der Schaffung von Kooperationen, Akteursnetzwerken oder schlicht der Sensibilisierung für die Energiewende. Ebenso dienen diese der Bindung von Akteuren an die Politik, der Kommunikation von Fördermaßnahmen und der Vereinfachung förmlicher Verfahren.⁴¹

Neben den vorrangig von staatlichen und kommunalen Akteuren ausgehenden Aktivitäten sind gemeinschaftlich getragene Energieversorgungsstrukturen zu nennen, die als „Bürgerenergie“ bezeichnet werden. Diese sind von einem besonders hohen Grad an Beteiligung durch lokale Akteure bei Planung, Finanzierung, Umsetzung und Betrieb von EE-Anlagen geprägt. Durch ihre Ausrichtung auf das gesellschaftliche und politische Gemeinwohl und weniger auf Gewinnmaximierung sind diese unverzichtbar und besonders wertvoll für die Energiewende.⁴² Nach Zahlen des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2016 ist der mit 46 % größte Anteil der EE-Anlagen im Besitz privater Eigentümer. Dabei entfallen 25,2 % auf Einzeleigentümer, 9,2 % auf Bürgerenergiegenossenschaften und 11,6 % auf Bürgerbeteiligungen. Erst an zweiter Stelle folgen mit einem Anteil von 41,5 % institutionelle und strategische Investoren (z.B. Fonds). Nur 12,5 % der Energie aus erneuerbaren Quellen wird durch Energieversorger produziert.⁴³ Diese Zahlen bestätigen und verdeutlichen die enorme Bedeutung

³⁷ Mayntz 2010

³⁸ Vgl. Ostrom 2010, zitiert nach Helfrich und Stein 2011: S. 12

³⁹ Vgl. Bartosch et al. 2014: S. 74

⁴⁰ Vgl. Rave 2016: S. 60 ff.

⁴¹ Vgl. ebenda: S. 67 ff.

⁴² Vgl. ebenda: S. 73

⁴³ Vgl. Auswärtiges Amt 2016: S. 28

der lokalen Ebene, die Einbeziehung aller (lokalen) Akteure und einer polyzentrischen Governance für das Erreichen von Klima- und Energiezielen. Die Betrachtung der Rolle kommunaler EVUs wurde in diesem Kapitel bewusst ausgespart, da diese in Kapitel 3 noch betrachtet wird.

2.3 Definition von Energieversorgungsunternehmen (EVUs)

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) definiert den Unterschied zwischen Energieversorgungsunternehmen (EVUs) und den so genannten vertikal-integrierten Energieversorgungsunternehmen. Gemäß § 3 Nr. 18 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen „natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen“.

Als vertikal-integriertes EVU wird nach § 3 Nr. 38 EnWG ein Unternehmen verstanden, welches im Elektrizitätsbereich tätig ist, wobei dieses mindestens eine Funktion der Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität wahrnimmt. Damit gilt ein EVU als vertikal-integriertes EVU, sobald es mindestens einen regulierten und einen unregulierten Bereich der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette wahrnimmt (vgl. dazu auch Kap. 2.6.1). Die angesprochenen Paragraphen schließen ebenso die Definitionen für den Gasbereich ein, welche für diese Arbeit jedoch unerheblich sind. Bei dieser Abgrenzung ist erst einmal unerheblich, welchen gesellschaftsrechtlichen Hintergrund ein EVU innehat. Eine Ausdifferenzierung zwischen kommunalen und privaten EVUs erfolgt in Kapitel 3.1.

2.4 Der technische Aufbau des deutschen Stromversorgungsnetzes

Transport, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie erfolgen in Deutschland über ein hierarchisch gestaffeltes System aus vier Netzebenen, welche sich über ihre Spannung (in Volt (V) bzw. Kilovolt (kV)) voneinander abgrenzen. Unterschieden wird dabei zwischen folgenden Netzebenen, welche über Transformatoren miteinander verbunden sind:⁴⁴

- 1) *Transport- bzw. Höchstspannungsnetz* mit Spannungen von 220 kV bzw. 380 kV
- 2) *Hochspannungsnetz* mit Spannungen von 110 kV
- 3) *Mittelspannungsnetz* mit Spannungen von 10 kV bzw. 20 kV
- 4) *Niederspannungsnetz* mit Spannungen von 230, 400 bzw. 690 V⁴⁵

Dabei dient die *Transportnetzebene* der Übertragung großer Mengen Strom innerhalb der und zwischen den vier deutschen Regelzonen (vgl. Kap. 2.5.1) und übernimmt damit eine Transportfunktion. Die Notwendigkeit der Transportnetzebene ergibt sich dabei vor allem durch die teils großen räumlichen Abstände zwischen dem Ort der Erzeugung und der Abnahmestandorte. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Transport von Strom zwischen einem

⁴⁴ Vgl. Schwab 2017: S. 465

⁴⁵ Vgl. Schwab 2017: S. 465 f.

Kohlekraftwerk und einem entfernten Ballungsraum.⁴⁶ So speisen auf dieser Ebene Großkraftwerke wie Kohle- und Atomkraftwerke, aber auch Offshore-Windparks, ihren Strom ein. Es verfügt über eine Gesamtlänge von ca. 35.000 km.⁴⁷

Über die *Hochspannungsebene* erfolgt eine „Grobverteilung elektrischer Energie von den Entnahmeknoten der Transportnetze zu den kleineren Verteilerunternehmen.“⁴⁸ Auf dieser Ebene speisen mittlere Kraftwerke, wie z.B. Gas-, Kohle- und Wasserkraftwerke sowie Windparks, Strom ins Netz ein. Ebenso werden industrielle Großabnehmer direkt aus diesem Netz beliefert.⁴⁹

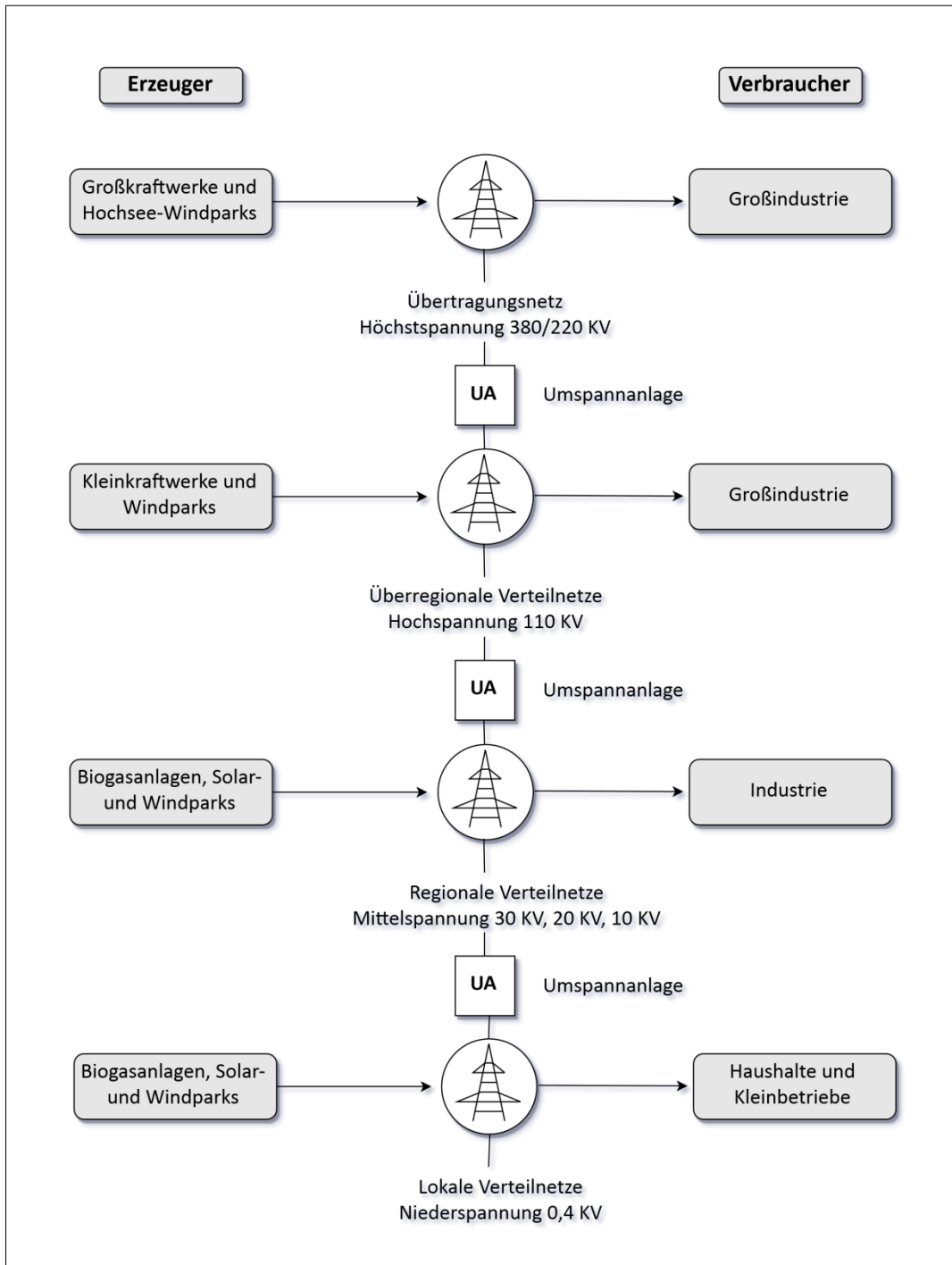
⁴⁶ Vgl. ebenda

⁴⁷ Vgl. FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017 und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2017

⁴⁸ Schwab 2017: S. 469

⁴⁹ Vgl. FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017

Abbildung 3: Das deutsche Stromversorgungsnetz



Quelle: Eigene Darstellung nach Amprion GmbH 2018a

Damit werden durch diese Netzebene sowohl eine Transport- als auch eine Verteilfunktion übernommen.⁵⁰ Die Gesamtlänge der Hochspannungsnetze beläuft sich auf ca. 95.000 km.⁵¹

⁵⁰ Vgl. Schwab 2017: S. 469

⁵¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2017

Die *Mittelspannungsnetze* nehmen an Umspannwerken elektrische Energie aus der Hochspannungsebene auf und verteilen diese an die örtlichen Niederspannungsnetze. Größere industrielle und gewerbliche Direktabnehmer erhalten ihren Strom auch direkt aus diesen Netzen. Darüber hinaus wird auf dieser Ebene auch Energie durch kleinere Kraftwerke aufgenommen. Dazu zählen beispielsweise Blockheizkraftwerke, Biomasse- und Wasserkraftanlagen, Windenergieanlagen sowie Solarparks (vgl. Abb. 3).⁵² Die Mittelspannungsnetze verfügen über eine Länge von ca. 510.000 km.⁵³

Die zahlreichen Niederspannungsnetze in den Städten und Gemeinden Deutschlands nehmen in Folge einer weiteren Reduzierung der Spannung die elektrische Energie aus den Mittelspannungsnetzen auf und sorgen für die zuverlässige Versorgung von privaten Haushalten und industriellen sowie gewerblichen Abnehmern. Zusätzlich wird auf dieser Ebene auch elektrischer Strom, z.B. aus kleineren Solaranlagen, aufgenommen, der zumeist auch lokal wieder verbraucht wird (vgl. Abb. 3). Die Gesamtlänge der Niederspannungsnetze beträgt ca. 1,1 Mio. Kilometer.⁵⁴

Der Transport des Stroms erfolgt auf längeren Strecken größtenteils über Freileitungen, innerhalb von Ballungsräumen teilweise auch über Erdkabel. Dabei gilt: Je kleiner die Netzebene, desto eher wird die Verteilung der Energie über Erdkabel vorgenommen. Während der Transport des Stroms auf Höchstspannungsebene nahezu ausschließlich über Freileitungen abgewickelt wird, wird der Strom innerhalb von Niederspannungsnetzen fast ausschließlich über Erdkabel verteilt.⁵⁵

2.5 Die Betreiber des deutschen Stromversorgungsnetzes

Der folgende Abschnitt zeigt, welche Akteure den Betrieb des deutschen Stromnetzes übernehmen und welche gesetzlichen Aufgaben sie dabei erfüllen müssen. Grundsätzlich wird dabei zwischen zwei Gruppen von Unternehmen unterschieden: den Betreibern der Übertragungsnetze (→Höchstspannungsnetze) und den Betreibern der Verteilnetze (→Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetze). In Deutschland agieren mit Stand Ende 2017 bundesweit insgesamt vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNBs) sowie 878 Verteilnetzbetreiber (VNBs).⁵⁶

⁵² Vgl. Schwab 2017: S. 553 und FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017

⁵³ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2017

⁵⁴ Vgl. FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) 2017

⁵⁵ Vgl. Schwab 2017: S. 468 ff.

⁵⁶ Vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt 2017: S. 36

2.5.1 Struktur und Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNBs)

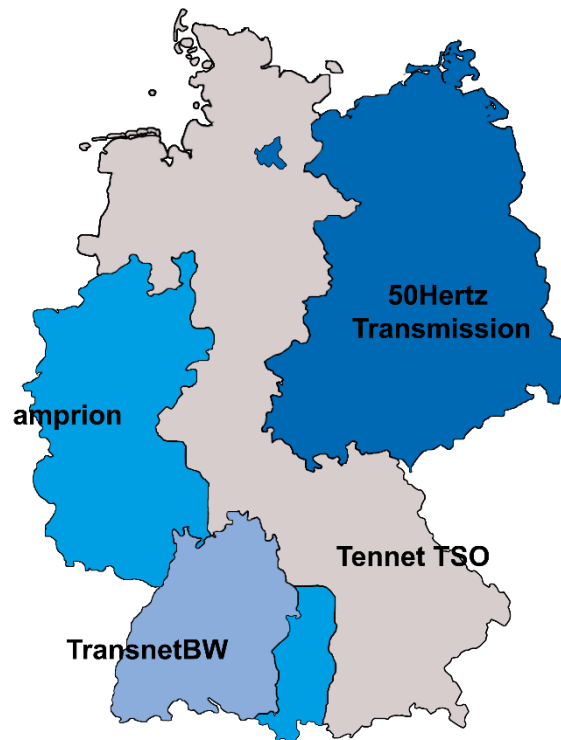
Die vier sogenannten Regelzonen (vgl. Abb. 4) in Deutschland werden durch die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und die TransnetBW GmbH betrieben.

Die Amprion GmbH verfügt nach eigenen Angaben mit ca. 11.000 km Länge über das längste Netz an Höchstspannungsleitungen. Es konzentriert sich auf den Westen Deutschlands (Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) und erstreckt sich dabei von Teilen Niedersachsens und Hessens sowie mit einer Enklave bis in den Süden Baden-Württembergs und Bayerns.⁵⁷ TenneT TSO, eine Tochter des niederländischen Übertragungsnetzbetreibers TenneT, betreibt ein ca. 10.700 km langes Netz, welches sich von Schleswig-Holstein über Niedersachsen und Hessen bis in den Süden Bayerns erstreckt. Das Schwesterunternehmen TenneT Offshore GmbH schließt darüber hinaus die Windparks in der Nordsee an das deutsche Netz an. Die 50 Hertz

Transmission GmbH verfügt über ein ca. 9.980 km langes Netz, welches sich über Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erstreckt. Darüber hinaus ist 50 Hertz für den Anschluss der deutschen Windparks in der Ostsee verantwortlich. Das kleinste Höchstspannungsnetz betreibt die TransnetBW GmbH mit einer Länge von ca. 3.200 km in Baden-Württemberg. Alle vier Übertragungsnetze sind miteinander gekoppelt, wodurch ein gesamtdeutsches Verbundnetz entsteht, welches den Stromaustausch bedarfsgerecht ermöglicht. Darüber hinaus sind die Teilnetze auch an das europäische Verbundnetz angeschlossen.⁵⁸

Die Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber sind grundsätzlich in § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) definiert. So sind es ihre Pflichten, „ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu ver-

Abbildung 4: Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung nach Schwab 2017

⁵⁷ Vgl. Amprion GmbH 2018b

⁵⁸ Vgl. 50Hertz Transmission GmbH et al. 2017

stärken und auszubauen“.⁵⁹ Aus diesem Paragraphen ergibt sich die Verpflichtung, den überregionalen Stromaustausch jederzeit störungsfrei zu gewährleisten und gleichzeitig für Systemstabilität Sorge zu tragen. Die Übertragungsnetzbetreiber geben Stromerzeugern die Möglichkeit, Strom ins Netz einzuspeisen, wofür die Netzbetreiber wiederum gesetzlich regulierte Nutzungsentgelte erhalten. Im Falle unvorhergesehener Schwankungen sind die Übertragungsnetzbetreiber aber ebenso dazu befähigt, Kraftwerke zu- oder abzuschalten („Redispatch“), um die Stabilität zu gewährleisten. Neben der Wartung und dem Ausbau des Netzes an sich verpflichtet das EnWG die ÜNBs darüber hinaus zur Aufstellung von Netzentwicklungsplänen, die den Bedarf eines Aus- oder Umbaus des Netzes erfassen sollen.⁶⁰

2.5.2 Struktur und Aufgaben der Verteilnetzbetreiber (VNBs)

Auf der Verteilnetzebene agieren in Deutschland mit Stand 2016 insgesamt 860 Netzbetreiber, welche 868 Netze betreiben.⁶¹ Diese auf den ersten Blick sehr hohe Zahl an Unternehmen lässt sich generell in zwei große Gruppen einteilen: Auf der einen Seite handelt es sich dabei um (mehrheitlich) kommunale Unternehmen und auf der anderen Seite um private Energieversorgungsunternehmen.

Innerhalb der Gruppe mehrheitlich kommunaler VNBs kommt es zu weiteren Differenzierungen: So existieren kommunale Stadt- oder Gemeindewerke, die das Stromnetz ihrer jeweiligen Gemeinde betreiben. Ebenso gibt es regionale VNBs, welche sich im Mehrheitsbesitz der kommunalen Hand befinden und mehrere Netzgebiete versorgen. Vor allem in den letzten Jahren ergab sich häufig auch der Fall, dass Kommunen eine Netzgesellschaft gegründet haben, welche sich im kommunalen Mehrheitsbesitz befindet, das Netz selbst jedoch nicht durch ein Stadt- bzw. Gemeindewerk der jeweiligen Kommune, sondern durch einen strategischen Partner, entweder ein im Netzbetrieb erfahrenes Stadtwerk einer Kommune oder ein privates EVU betrieben wird. Der Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Strom-Verteilnetzkonzession für ein Gemeindegebiet und dem Betrieb eines Verteilnetzes wird im Rahmen der Auswertung der Bestandsaufnahme in Kapitel 4.2.2 detaillierter betrachtet.

Die zweite große Gruppe bilden die Tochtergesellschaften von privaten Energieversorgungsunternehmen. Trotz einer auf den ersten Blick hohen und heterogenen Zahl an Unternehmen, die auf der Verteilnetzebene agieren, dominieren – gemessen an den betriebenen Streckenkilometern – vor allem jedoch Tochtergesellschaften der großen Stromkonzerne.⁶²

Als größter Verteilnetzbetreiber in der Regelzone der Amprion GmbH agiert beispielsweise die Westnetz GmbH, welche als Teil der innogy SE wiederum eine Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz des Energieversorgungsunterneh-

⁵⁹ Bundesregierung 20.07.2017: § 11 (1)

⁶⁰ Vgl. Bundesregierung 20.07.2017: § 11/§ 12

⁶¹ Vgl. Bundesnetzagentur 2018

⁶² Vgl. Bräuninger et al. 2014: S. 13

mens RWE ist. Das Verteilnetz der Westnetz GmbH misst dabei nach eigenen Angaben eine Länge von 13.146 km auf Hochspannungsebene, 49.580 km auf Mittelspannungsebene und 119.735 km auf Niederspannungsebene. Auch in den weiteren deutschen Regelzonen werden die Verteilnetze zum Großteil durch (Tochter-) Gesellschaften großer Energieversorger betrieben. Dazu gehören die E.ON Netz GmbH und die Bayernwerk GmbH als Gesellschaften des E.ON-Konzerns in der Regelzone der TenneT TSO, die EnBW Regional AG in der Regelzone der Transnet BW und die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Teil des RWE-Konzerns in der Regelzone der 50Hertz Transmission.⁶³

Auch die Verteilnetzbetreiber werden von § 11 EnWG erfasst und sind somit zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes verpflichtet. Damit ist auf der Verteilnetzebene vor allem der sichere Transport des Stroms zu den Endverbrauchern gemeint. § 14 Abs. 1c EnWG weist jedoch zum Beispiel auch auf die Verpflichtung der VNBs hin, den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Stabilität des Netzes zu unterstützen. Damit kann beispielsweise die kurzfristige Einspeisung von Strom durch dezentrale Einspeisung auf Verteilnetzebene gemeint sein, um Ungleichgewichte im Netz ausgleichen zu können.

Zusätzlich zu den Aufgaben, die auf den VNB durch das EnWG zukommen, resultieren ebenso gesetzliche Aufgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): So sind VNBs nach § 3 EEG gesetzlich dazu verpflichtet, Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, an ihr Netz anzuschließen und ihren Strom vorrangig einzuspeisen. Nachgelagert betrifft diese Regelung auch den jeweiligen ÜNB. Gerade die Regelungen des EEG erfordern von den VNBs auch den Aus- bzw. Umbau ihrer bestehenden Netze.⁶⁴

2.6 Die Regulierung des deutschen Strommarktes durch das EnWG

Ein Staat nimmt in vielerlei Hinsicht Einfluss auf die heimische Wirtschaft. Dies gilt auch für Staaten, die dem Prinzip einer freien Marktwirtschaft folgen. Zu diesen Staaten zählt auch Deutschland.

Die als Regulierung bezeichneten Eingriffe eines Staates in einen sich ansonsten selbst regulierenden Markt werden notwendig, wenn die Voraussetzungen für ein natürliches Monopol vorliegen und in dessen Folge kein Wettbewerb entstehen kann.⁶⁵ Neben dem Verkehrsbereich, der Wasserversorgung oder der Telekommunikation lässt sich auch die leitungsgebundene Energieversorgung zu den natürlichen Monopolen zählen. Zwei miteinander konkurrierende Stromnetze würden aus ökonomischer Sicht schlicht keinen Sinn machen. So ist der Bereich der Übertragungs- und Verteilnetze als monopolistisch anzusehen, während in den anderen Bereichen der energiewirtschaftlichen Wertschöp-

⁶³ Vgl. Westnetz GmbH 2017; Bräuninger et al. 2014: S. 14

⁶⁴ Vgl. Deutscher Bundestag 29.03.2000: §§ 1-3

⁶⁵ Vgl. Diekmann et al. 2007: S. 17 f.

fungskette, der Erzeugung, dem Handel und dem Vertrieb, Wettbewerb möglich ist (vgl. Abb. 6).⁶⁶

Auch wenn der private Betrieb der Stromnetze kein Marktversagen auslösen würde, so ist eine staatliche Regulierung trotzdem unabdingbar, da „Strom eine »Ware« [ist], die wie kaum eine andere das Gemeinwohl einer entwickelten Industriegesellschaft berührt.“⁶⁷ Zuverlässige Netze sind dabei für die öffentliche Sicherheit (z.B. durch Beleuchtung und Kommunikation) unabdingbar und bilden die Grundlage für die heimische Wirtschaft sowie eine entwickelte Informationsgesellschaft. Durch die hohe Zahl kommunaler Verteilnetzbetreiber wird sichergestellt, dass die örtliche Kommunalwirtschaft in vielen Städten und Gemeinden Deutschlands die Umsetzung der Energiewende aktiv mitgestalten kann.

Die folgenden beiden Unterkapitel stellen die für die im Rahmen dieser Arbeit maßgeblichen historischen Entwicklungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dar und geben eine kurze Einführung in das für Konzessionsvergaben entscheidende Konzessionsrecht, welches ebenso im EnWG geregelt ist.

2.6.1 Die Liberalisierung des Strommarktes und die Entwicklung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Bis in das Jahr 1998 wurden die Strom- und Gasmärkte in Deutschland durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aus dem Jahr 1935 geregelt. Auf Grundlage dieses Gesetzes teilten sich neun große Verbundunternehmen, zusammengeslossen in der Deutschen Verbundgesellschaft, über Jahrzehnte das deutsche Versorgungsgebiet mit sogenannten Demarkationsverträgen auf und waren so vor Wettbewerb geschützt (vgl. Abb. 5). Zwar wurden die Strompreise durch Aufsichtsbehörden geprüft und mussten genehmigt werden, eine Rendite auf eingesetztes Kapital war ihnen dennoch sicher. Die hohe Bedeutung von Versorgungssicherheit für die deutsche Volkswirtschaft und das Allgemeinwohl rechtfertigten die Monopolstellung der großen Versorger ebenso wie der hohe Kapitaleinsatz und die langen Abschreibungszeiten, die für den Kraftwerksbau und den Betrieb der Netze notwendig waren.⁶⁸

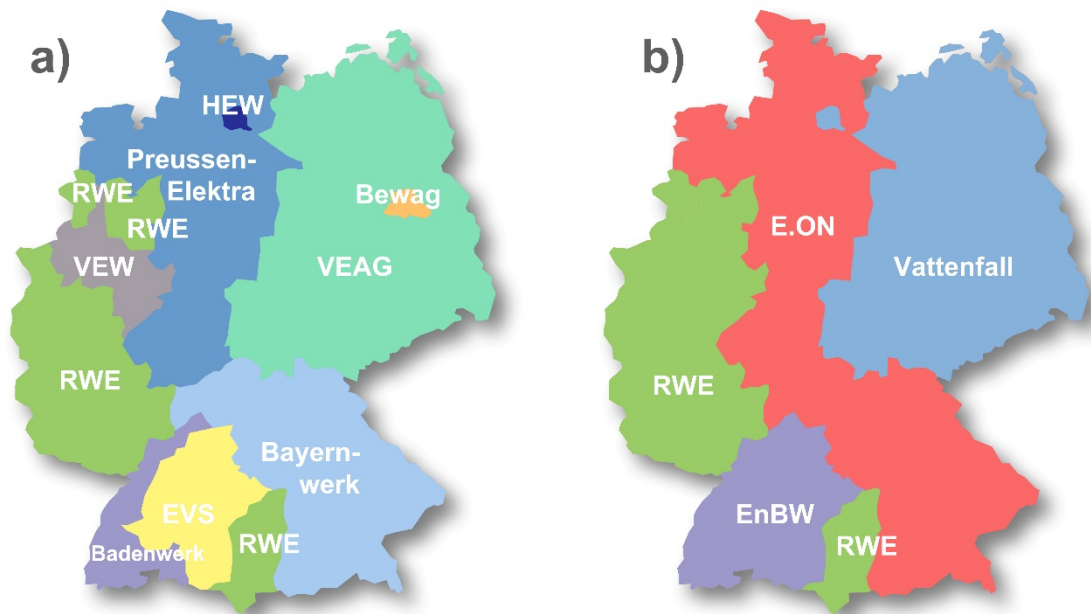
Mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie zur Liberalisierung der nationalen Strommärkte am 19. Februar 1997 und deren Umsetzung in nationales Recht durch die Novellierung des EnWG zum 24. April 1998 wurden die Regelungen des EnWG von 1935 abgelöst. Die EU-Richtlinie hatte das Ziel der Schaffung von Wettbewerb bei Stromerzeugung und Vertrieb bei gleichzeitiger Monopolstellung des Netzbetriebes. Vor diesem Hintergrund gab es eine Konzentration bei den ehemaligen deutschen Verbundunternehmen und es entstanden durch Zusammenschlüsse und durch Beteiligung des schwedischen Vattenfall-Konzerns die großen vier Energieversorger RWE, E.ON, EnBW und Vattenfall (vgl. Abb. 5).

⁶⁶ Vgl. ebenda: S. 21

⁶⁷ Diekmann et al. 2007: S. 39

⁶⁸ Vgl. Rimmler 2015: S. 549 f.

Abbildung 5: Regelzonen vor und nach der Liberalisierung des deutschen Strommarktes



Quelle: Eigene Darstellung nach Schwab 2017: S. 13

Zusätzlich sollten durch das so genannte „Unbundling“ (deutsch: Entflechtung) Netzbetrieb und Vertrieb bei überregionalen EVUs zunächst organisatorisch und dann auch unternehmerisch, rechtlich sowie eigentumsrechtlich getrennt werden. Letzteres galt im Zuge weiterer Novellierungen des EnWG für den Betrieb der Übertragungsnetze, vor allem für die „großen Vier“. Das EnWG von 1998 sah im ersten Schritt für die Vertriebsbereiche Strom eine sofortige Marktöffnung für Kunden und ein Diskriminierungsverbot vor. Letzteres bedeutete für Netzbetreiber, dass diese externen Lieferanten die gleichen Konditionen für den Netzzugang wie dem eigenen Vertrieb anbieten mussten.⁶⁹

Eine Novellierung des EnWG erfolgte zum 7. Juli 2005, womit die EU-Beschleunigungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde. Ab sofort war das *Unbundling* für alle vertikal-integrierten EVUs (vgl. Kap. 2.3) mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden verpflichtend. Kleinere Unternehmen sind nach § 7 Abs. 2 EnWG bzw. § 7a Abs. 7 EnWG nach wie vor von der operativen und rechtlichen Entflechtung ausgenommen. Hintergrund dieser so genannten De-minimis-Regelung ist, dass kleineren Unternehmen durch diese Verpflichtung ein unverhältnismäßig großer Aufwand bei gleichzeitig geringem Diskriminierungsrisiko zugemutet werden würde.⁷⁰

⁶⁹ Vgl. Rimmler 2015: S. 552 f.

⁷⁰ Vgl. Britz et al. 2015: S.144 ff.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Unbundling von EVUs:

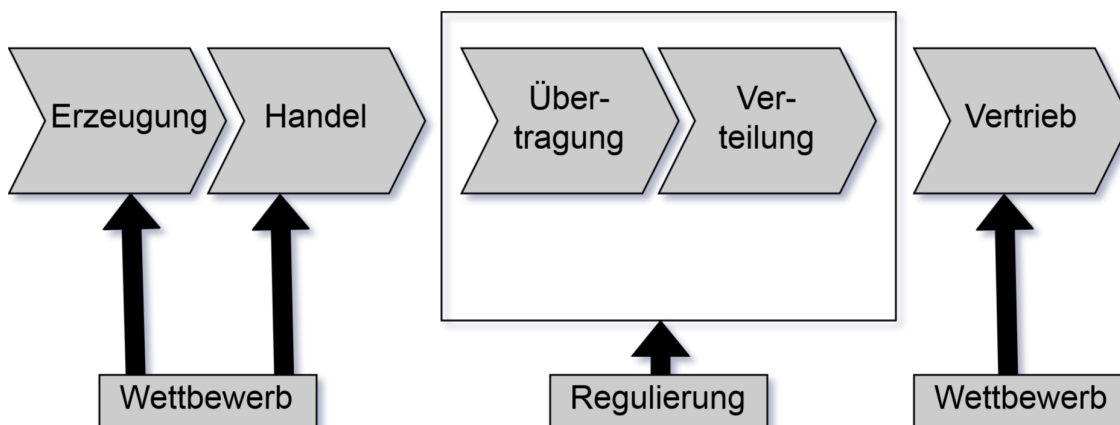
Tabelle 1: Dimensionen des Unbundling

Dimension	Inhalt/Ziel	Rechtsquelle	Adressat
informativ	Schutz sensibler Informationen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb vor unbefugtem Zugriff, insbesondere aus anderen Bereichen eines EVUs	§ 6a EnWG	alle EVUs
Buchhalterisch	Trennung von anderen Bereichen des EVUs "zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen"	§ 6b EnWG	alle EVUs
organisatorisch /operationell	Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Unternehmensbereichen eines EVUs	§ 7a Abs. 1 EnWG § 7a Abs. 7 EnWG	ÜNBs VNB > 100.000 Anschlüsse
rechtlich	vollständige gesellschaftsrechtliche Trennung der Aktivitäten im Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeitsbereichen des EVU	§ 7 EnWG § 7 Abs. 2 EnWG	ÜNBs VNBs > 100.000 Anschlüsse
eigentumsrechtlich	Vollständige eigentumsrechtliche Trennung des Netzbetriebes von anderen Sparten der Energieversorgung	§§ 8 ff. EnWG	ÜNBs

Quelle: Eigene Darstellung nach Hochschule Schmalkalden 2018

Darüber hinaus wurde mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) erstmals eine zentrale Regulierungsbehörde geschaffen, welche mit der Prüfung und der Genehmigung der Netzentgelte beauftragt wurde. Die Novellierung der gesetzlichen Grundlagen sollte dafür sorgen, dass sich in den Bereichen Erzeugung, Handel und Vertrieb Wettbewerb entwickeln konnte, während der Netzbereich aus Übertragungs- und Verteilnetzen ein reguliertes Monopol darstellte (vgl. Abb. 6).⁷¹

Abbildung 6: Regulierung des Netzbetriebes



Quelle: Eigene Darstellung nach Rimmler 2015: S. 553

Mit dem EnWG 2005 wurde die Bundesnetzagentur außerdem verpflichtet ein Konzept zur Einführung der sog. „Anreizregulierung“ einzuführen. So trat zum 6. November 2007 die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in Kraft. Bis zu die-

⁷¹ Vgl. Rimmler 2015: S. 553 f.

sem Zeitpunkt erfolgte die Berechnung von Netzentgelten, welche Betreiber für die Nutzung ihrer Netze erheben durften, aufgrund der Kosten, die dafür entstanden. Auf Grundlage dieser Verordnung werden den Netzbetreibern nun individuelle effizienzbasierte Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde vorgegeben. Werden die vorgegebenen Effizienzziele übererfüllt, so kann der Netzbetreiber die Differenz als eigenen Gewinn verbuchen. Die Netzbetreiber erhalten so einen Anreiz ihre eigene Effizienz zu steigern. Die Erlösobergrenzen werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgegeben. Wird die Effizienz gesteigert, erfolgt auf dieser neuen Grundlage eine Berechnung für die nächste Periode und eine Effizienzsteigerung wird an die Netznutzer durch niedrigere Entgelte weitergegeben. So sollen Vorteile für Netzbetreiber und -nutzer zugleich geschaffen werden.⁷²

Mit dem EnWG 2011, welches am 4. August 2011 in Kraft trat, wurde eine weitere Entflechtung der vertikal-integrierten EVUs durchgesetzt. Dabei konnte zwischen einem Zwangsverkauf des Netzbetriebes, der Beauftragung eines dritten Unternehmens zum Zwecke des Netzbetriebes oder dem Verbleib des Netzbetriebes im Konzernverbund bei gleichzeitiger absoluter Autonomie entschieden werden. Darüber hinaus wurde für Verteilnetzbetreiber ein getrennter Markenauftritt und eine Verpflichtung zum koordinierten Netzausbau mithilfe der Aufstellung von Netzentwicklungsplänen festgeschrieben.⁷³

2.6.2 Maßgebliche Regelungen des Konzessionsvergaberichts

Die rechtlichen Vorgaben für den Erwerb von Konzessions- bzw. Wegenutzungsrechten finden sich in § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese bestimmen damit auch die wesentlichen rechtlichen Eckpunkte für eine potenzielle Kommunalisierung der Energieversorgung.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG (Fassung vom 03.02.2017) gewähren die Gemeinden dem jeweiligen Betreiber des Strom- bzw. Gas-Verteilnetzes das Recht, die öffentlichen Verkehrswege zum Zwecke des Betriebes und der Verlegung von Leitungen und damit auch der Durchleitung von Strom bzw. Gas zu nutzen. Konzessionsverträge werden laut § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Falle eines Wechsels des Konzessionsnehmers ist der bisherige Betreiber des Netzes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 dazu verpflichtet, „seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen.“ Somit werden bestehende Anlagen vom neuen Betreiber weiter genutzt. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf eines Konzessionsvertrages ist die Gemeinde dazu verpflichtet, das Auslaufen eines Vertrages im Bundesanzeiger bzw. im Falle des Anschlusses von mehr als 100.000 Kunden (i.d.R. also bei größeren Gemeinden) auch im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen (§ 46 Abs. 3 S.1 EnWG). Die Neuvergabe einer

⁷² Vgl. Bundesnetzagentur 2017a

⁷³ Vgl. Rimmler 2015: S. 557

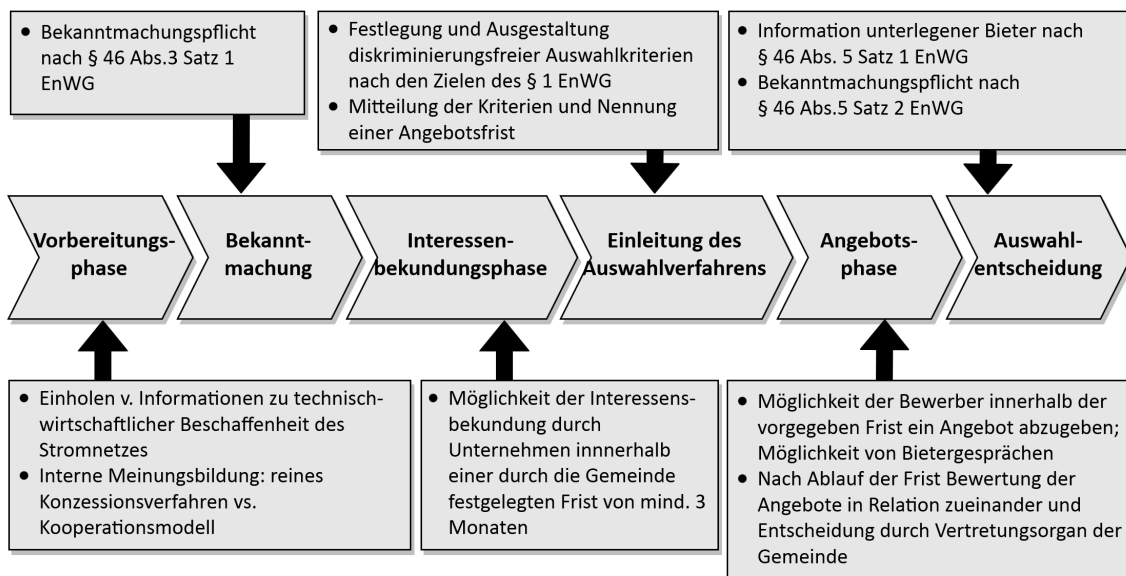
Konzession hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG diskriminierungsfrei zu erfolgen. Dabei haben die Gemeinden nach § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG insbesondere netzwirtschaftliche Anforderungen, Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz als Auswahlkriterien heranzuziehen, können aber auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigen. Letztere Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die erstmalig seit der Novellierung des EnWG im Februar 2017 im Gesetz Erwähnung finden, sind gegenüber den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG explizit nachrangiger Bedeutung. Die begründete Auswahlentscheidung der Gemeinde muss § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG zufolge unterlegenen Unternehmen schriftlich mitgeteilt und gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Darüber hinaus eröffnet § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG der Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen auch eine vorzeitige Verlängerung eines Konzessionsvertrages mit dem bestehenden Betreiber, welche jedoch ebenso wie in einem regulären Ausschreibungsverfahren von der Gemeinde ausführlich begründet und öffentlich bekannt gemacht werden muss.

2.6.3 Fahrplan eines typischen Konzessionsverfahrens

Aus den im vorherigen Kapitel genannten rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich typischerweise ein Konzessionsverfahren mit folgendem Ablaufmuster, welches sich auch anhand von Abbildung 7 nachvollziehen lässt.

Abbildung 7: Fahrplan eines typischen Konzessionsverfahrens für Verteilnetze



Quelle: Eigene Darstellung nach Deutscher Städte- und Gemeindebund 2017

Das Konzessionierungsverfahren beginnt offiziell mit der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfahrenseröffnung. Diese muss per Gesetz mindestens zwei Jahre vor dem Auslaufen des Konzessionsvertrages mit dem bisherigen Altkonzessionär erfolgen. Da potenzielle Interessenten nach § 46a bereits mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung berechtigt sind, die technische und wirtschaftli-

che Beschaffenheit des Netzes bei der Gemeinde abzufragen, sollte die Gemeinde diese Informationen bereits vor der Bekanntmachung beim Altkonzessionär abfragen. Ebenso sollte die Gemeinde bereits vor der Ausschreibung geprüft haben, ob sie ein reines Konzessionsverfahren durchführen möchte oder ein Kooperationsmodell anstrebt, um zusammen mit einem Partner eine Rekommunalisierung in Erwägung zu ziehen, und dies bereits mit der Bekanntmachung veröffentlichen.⁷⁴

Es folgt die Interessenbekundungsphase. Nach § 46 Abs. 4 Satz 4 EnWG wird interessierten Unternehmen dazu eine Frist von mindestens drei Monaten eingeräumt. Gemeinden haben die Möglichkeit mit der Festsetzung einer Abgabefrist gleichzeitig Unternehmen im Falle einer verspäteten Interessensbekundung vom weiteren Verfahren auszuschließen. Meldet sich innerhalb der Frist der Interessenbekundungsphase nur ein Unternehmen (z.B. der Altkonzessionär) zurück und bekundet sein Interesse, so besteht die Möglichkeit mit diesem Unternehmen direkt in Verhandlungen einzutreten und einen (neuen) Konzessionsvertrag mit diesem zu schließen. Im Falle mehrerer Interessenten ist die Gemeinde jedoch nach § 46 Abs. 4 Satz 4 EnWG verpflichtet, diesen Unternehmen die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Schriftform mitzuteilen.

Nun beginnt die Einleitung des Auswahlverfahrens. In dieser Phase hat die Gemeinde unbedingt auf ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu achten, bei welchem diese ihr Neutralitätsgebot zu wahren hat. Vor allem im Falle der Bewerbung eines „eigenen“ kommunalen Unternehmens ist die Gemeinde als verfahrensleitende Stelle unbedingt zur Vermeidung eines Befangenheitsverdacht angehalten. Interessenskonflikte sind durch das Näheverhältnis zwischen Gemeinde und kommunalem Unternehmen nicht unwahrscheinlich. Auch deshalb gilt es sich bei der Festlegung und Ausgestaltung von Auswahlkriterien eng an die bereits im vorherigen Kapitel thematisierten Ziele des EnWG zu halten. Einmal festgelegte Auswahlkriterien müssen während des gesamten Verfahrens konsistent angewendet werden und dürfen im laufenden Verfahren nicht mehr geändert werden.⁷⁵

Es folgt eine Angebotsphase. Auf Grundlage der von der Gemeinde erarbeiteten Ansprüche und Auswahlkriterien an den Interessenten haben die Bewerber nun eine gesetzlich nicht näher festgelegte Frist einzuhalten, um ein Angebot abzugeben. In der Praxis ist es üblich, dass in dieser Phase auch unverbindliche erste Angebote abgegeben werden, um auf deren Grundlage Bietergespräche führen zu können. Vor allem wenn die Gemeinde ein Kooperationsmodell mit einem Partner anstrebt, kann dieses die Qualität der am Ende abgegebenen Angebote durch Interessensaustausch steigern. Jedoch gilt es auch in dieser Phase Neutralität zu wahren und gegenüber allen Interessenten diskriminierungsfrei zu agieren.⁷⁶

⁷⁴ Vgl. Deutscher Städte- und Gemeindebund 2017: S. 6

⁷⁵ Vgl. ebenda: S. 8 f.

⁷⁶ Vgl. ebenda: S. 9 f.

Ist die Angebotsphase mit Ablauf der Frist beendet, muss die Gemeinde auf Grundlage der festgelegten gewichteten Auswahlkriterien die eingegangenen Angebote bewerten. Dabei müssen die Angebote in Relation zueinander betrachtet werden. In der Regel erfolgt die Bearbeitung und Vorbereitung der Auswahlentscheidung durch die Verwaltung, eine Entscheidung wird schließlich durch das Vertretungsorgan der Gemeinde (Gemeinde- bzw. Stadtrat) getroffen. Nach § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG hat die Gemeinde unterlegene Bieter schriftlich über die Ablehnung der Angebote und über den frühestmöglichen Termin einer Unterzeichnung des neuen Konzessionsvertrages zu informieren.⁷⁷

Nach Verstreichen der Einwendungsfrist kann die Gemeinde den neuen Konzessionsvertrag unterschreiben und hat über seine Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich zu informieren. Dabei muss sie die Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidung im Rahmen der Transparenzpflicht gewährleisten. Ein Format der Veröffentlichung gibt das EnWG hingegen nicht vor, diese kann somit beispielsweise über die Lokalpresse, das Amtsblatt oder den Bundesanzeiger erfolgen. Diese Regelung gilt auch, wenn sich nur ein Bieter beworben hat und damit die Angebots- und Entscheidungsphase „übersprungen“ wurden.⁷⁸

2.6.4 Bemessung der Konzessionsabgaben

Das Energieversorgungsunternehmen, welches einen Wegenutzungsvertrag nach § 46 EnWG mit einer Gemeinde abgeschlossen hat und damit im Besitz der Konzession für ein Gemeindegebiet ist, ist nach § 48 Abs. 3 Satz 1 EnWG weiterhin dazu verpflichtet, für das erworbene Recht zur Nutzung öffentlicher Wege Konzessionsabgaben an die betreffende Gemeinde zu entrichten. Dabei bemessen die Bundesregierung bzw. die von ihr beauftragten Organe nach § 48 Abs. 2 Satz 1 EnWG die Höhe der Abgaben. Diese Bemessung findet auf Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) statt. § 2 KAV Abs. 2 setzt dabei Höchstbeträge je Kilowattstunde fest, die voranging nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde gestaffelt sind. Dem Netzbetreiber steht es frei, Gebühren unterhalb der Höchstbeträge zu erheben. Für Sondervertragskunden räumt die KAV zum Teil abweichende Bedingungen ein. Die Konzessionsabgabe findet sich schlussendlich als Teil des Kilowattstunden-Preises in der Abrechnung eines jeden Endverbrauchers wieder.

⁷⁷ Vgl. Deutscher Städte- und Gemeindebund 2017: S. 10

⁷⁸ Vgl. ebenda: S. 10 f.

3 Kommunale Energieversorgungsunternehmen als Akteure der Energiewende

Im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes Ende der 1990er Jahre befürchteten viele Kommunen eine „Aushöhlung der Monopolstellung des kommunalen Energieversorgers“⁷⁹ durch den Wegfall der Ausschließlichkeits-Bestimmung. Bis dahin wurde einem Netzbetreiber die ausschließliche Versorgung seines Konzessionsgebietes gesetzlich zugesprochen. Durch den Wegfall dieser erwarteten die Gemeinden sinkende Konzessionseinnahmen, wegfallende Monopolgewinne gemeindeeigener Stadtwerke und damit auch sinkende Gemeindegesamteinnahmen. Als weitere Folge drohte, dass Verluste aus dem kommunalen Querverbund (z.B. aus dem ÖPNV) so nicht mehr ausgeglichen werden könnten.⁸⁰ Dieses Bedenken führte in Kombination mit einem zu dieser Zeit vorherrschenden neo-liberalen Zeitgeist und der Anzweiflung der Wettbewerbsfähigkeit kommunaler Unternehmen schlussendlich zu einer Privatisierungswelle, die ein „Stadtwerkesterben“ befürchten ließ.⁸¹ Ob dieses wirklich eingesetzt hat lässt sich durch viele undurchsichtige (Teil-)Privatisierungen und Beteiligungsmodelle sowie durch das Fehlen einer umfassenden statistischen Erhebung dieses Prozesses heute zwar nicht bestätigen, unbestritten sind zu diesem Zeitpunkt jedoch eine Vielzahl kommunaler Unternehmen in den privaten Besitz übergegangen. Damit ging vielerorts die kommunale Kontrolle über (Teil-)Bereiche der Daseinsvorsorge verloren.⁸²

Diese Privatisierungswelle fußte auf dem im 20. Jahrhundert vorherrschenden energiepolitischen Fokus, ausgerichtet auf eine zentrale Energiegewinnung in Gestalt großer Kraftwerke, welcher die Rolle und energiewirtschaftliche Bedeutung regionaler und lokaler EVUs auf die örtliche Verteilung von Energie beschränkte. Die sich wandelnde Energiepolitik, die aus der in den 2000er Jahren aufkommenden Diskussion um Ressourcenverbrauch, Klimawandel und Nachhaltigkeit resultierte und maßgeblich durch *Fukushima 2011* beeinflusst wurde, änderte diese Prämisse maßgeblich. So eröffnete sich für die kommunalen EVUs durch den auf Dezentralität und die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen rückenden Fokus eine völlig neue Perspektive.⁸³

Die Herausforderungen der Energiewende bieten den kommunalen EVUs viele Möglichkeiten ihr energiewirtschaftliches Engagement auszudehnen. Die Bandbreite an potenziellen Aufgabenfeldern reicht dabei von der Elektrizitätserzeugung über den Betrieb der Netzinfrastruktur bis hin zur Entwicklung von Energiespeichern oder der Initiierung von Effizienzinitiativen.⁸⁴ Das gesteigerte Interesse kommunaler Entscheidungsträger am (Wieder-)Einstieg in den Energie-

⁷⁹ Bier 1999: S. 3

⁸⁰ Vgl. Bier 1999: S. 2 f.

⁸¹ Vgl. Lormes 2015: S. 60

⁸² Vgl. ebenda: S. 60 f.

⁸³ Vgl. ebenda: S. 63

⁸⁴ Vgl. Auer 2012: S. 6

sektor ist zusätzlich durch das Auslaufen zahlreicher Strom- und Gaskonzessionen in den letzten Jahren zu begründen, welches den Kommunen durch die Übernahme des Netzbetriebs eine direkte Möglichkeit eröffnete, die Energiewende vor Ort aktiv mitzugestalten (vgl. Kap. 4).⁸⁵

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Rolle kommunaler EVUs als Akteure der Energiewende. Zunächst erfolgen eine Definition und die Abgrenzung kommunaler EVUs gegenüber jenen Unternehmen aus der Privatwirtschaft. Daraufhin erfolgt eine Darstellung von Potenzialen, welche die Fachliteratur kommunalen EVUs als Akteuren der Energiewende zuspricht. Näher wird dabei vor allem der Betrieb örtlicher Strom-Verteilnetze im Kontext von Energiewende und sich wandelnden Rahmenbedingungen betrachtet.

3.1 Definition und Abgrenzung kommunaler EVUs

Als Versorgungsunternehmen werden Betriebe verstanden, „die die Infrastruktur zur öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung.“⁸⁶ Dabei zählen diese Unternehmen zur Kommunalwirtschaft, ihre Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist der kommunalen Selbstverwaltung zuzurechnen, welche auf die im Grundgesetz geregelte Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) zurückgeht. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen unterliegen im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen dem Örtlichkeitsprinzip und dienen der Gemeinwohlverwirklichung. Die Betätigung eines solchen Unternehmens muss daher einem öffentlichen Zweck unterliegen. Die Gewinnerzielung allein reicht nicht aus und spielt eine untergeordnete Rolle. Kommunale Unternehmen, welche der Versorgung der Kommune mit Energie dienen, werden zumeist als Stadt- oder Gemeindewerke bezeichnet.⁸⁷

Die Organisation kommunaler EVUs hat sich jedoch im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes deutlich verändert. Die bis dahin vielfach in Form eines öffentlich-rechtlichen Eigenbetriebs auftretenden Stadt- und Gemeindewerke, die damit auch zu 100 % im Besitz der Gemeinde waren, mussten im Zuge eines komplexer werdenden Energiemarktes ihre Strukturen anpassen. Dazu wurden viele EVUs in eine privatrechtliche Organisationsform (z.B. GmbH) überführt, um flexibler und effizienter auf Herausforderungen des Marktes reagieren zu können.⁸⁸

Generell lässt sich ein öffentliches gegenüber einem privaten Unternehmen darüber abgrenzen, ob die öffentliche Hand über dieses Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dabei ist es unerheblich, ob der beherrschende Einfluss aus Eigentum, finanzieller Beteiligung oder rechtlicher Regelung (z.B. durch Vertrag oder Satzung) resultiert. Folglich kann es sich bei

⁸⁵ Vgl. Berlo und Wagner 2013b: S. 1

⁸⁶ Budzinski et al. 2013: S. 430

⁸⁷ Vgl. Budzinski et al. 2013: S. 227; Lange 2016: S. 27

⁸⁸ Vgl. Ridder 2003: S. 75

einem kommunalen Unternehmen um ein vollständig in kommunaler Hand befindliches Unternehmen oder um ein Unternehmen, an welchem zusätzlich Private beteiligt sind, handeln.⁸⁹ Bei letzterem handelt es sich um ein sog. gemischtwirtschaftliches Unternehmen.⁹⁰ In der Regel setzt die Beteiligung von Privaten die Wahl einer privatwirtschaftlichen Unternehmensform voraus. Zusätzlich müssen Kommunen bei der Gründung eines Unternehmens die Einhaltung der Gemeindeordnungen beachten und sich damit wie anfangs erwähnt an Örtlichkeitsprinzip und Gemeinwohlverwirklichung orientieren. Überwiegend wählen Kommunen daher die Unternehmensformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG).⁹¹

Obwohl kommunale Unternehmen generell auch in anderen Sparten, wie der Wasserversorgung oder dem öffentlichen Nahverkehr, tätig sind, liegt der Fokus dieser Arbeit auf den energiewirtschaftlichen Geschäftsfeldern dieser Unternehmen, dabei vornehmlich auf denen der Energieversorgung bzw. dem Netzbetrieb. Diese werden in dieser Arbeit zumeist als „kommunale Energieversorgungsunternehmen“ (EVUs), „kommunale Versorgungsunternehmen“ oder „Stadt- bzw. Gemeindewerke“ bezeichnet. Eine Abgrenzung zwischen Energieversorgungsunternehmen (EVUs) und vertikal-integrierten EVUs wurde bereits in Kapitel 2.3 vorgenommen.

3.2 Die Potenziale kommunaler EVUs als Akteure der Energiewende

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel angedeutet, nehmen kommunale EVUs eine Sonderstellung ein, denn sie befinden sich im Mehrheitsbesitz einer öffentlichen oder örtlichen Trägerschaft und dienen damit der Gemeinwohlverwirklichung. Damit haben sie im Gegensatz zur klassischen Erwerbswirtschaft das Primärziel der Bedarfsdeckung der lokalen und regionalen Bevölkerung, nicht jenes der Gewinnmaximierung.⁹² Traditionell gelten kommunale EVUs aus diesem Grund in der Bevölkerung bis heute als besonders vertrauenswürdig.⁹³ Einer forsa-Umfrage aus dem Jahre 2016 zufolge vertrauen 75 % der Bürger ihrem lokalen Stadtwerk.⁹⁴

Kommunale EVUs bewegen sich heute in einem Spannungsfeld zwischen dem Wettbewerb auf einem liberalisierten Markt und den Erwartungshaltungen aus Politik und Bevölkerung. So erwarten Kommunen Gewinne aus der kommunalen Energieversorgung bei gleichzeitigem Wunsch der Politik nach fairen Energiepreisen für den Bürger. Ebenso sollen sie soziale Belange bedienen und den Wunsch nach gesellschaftlichem und ökologischem Engagement erfüllen. Daraus ergibt sich eine Zwitterposition zwischen Privatwirtschaft und kommunalem

⁸⁹ Vgl. Budzinski et al. 2013: S. 299

⁹⁰ Vgl. ebenda: S. 157

⁹¹ Vgl. Institut für den öffentlichen Sektor e.V. 2011: S. 12 ff.

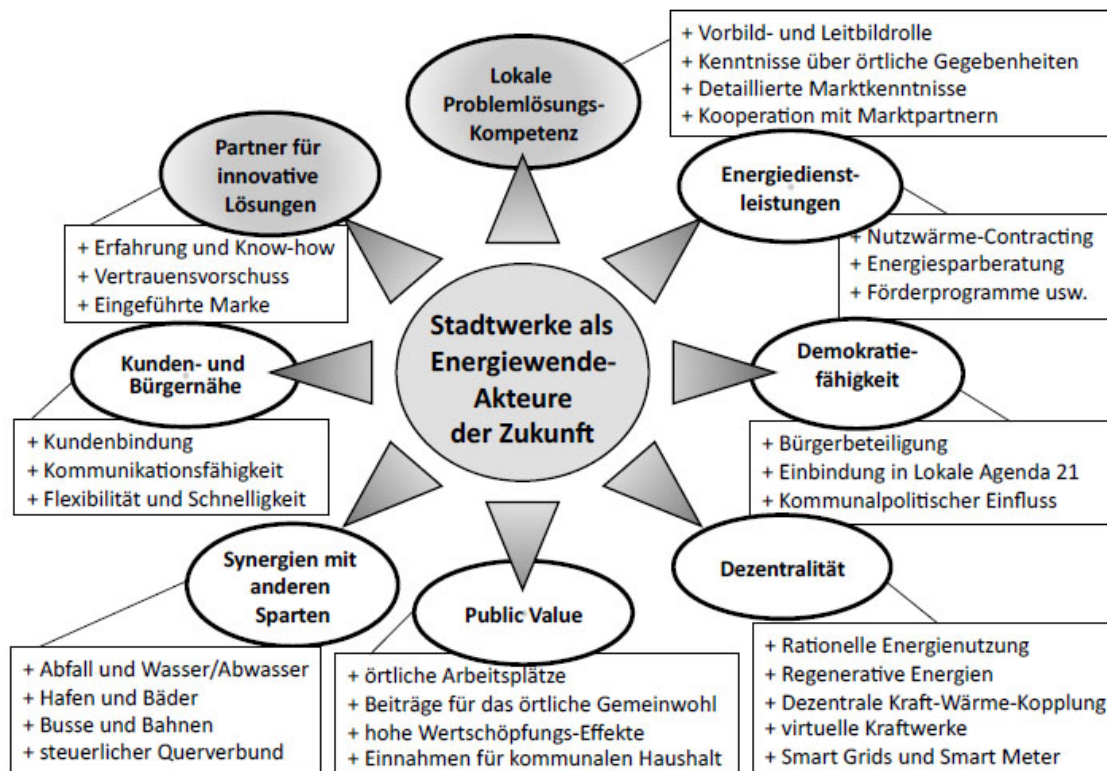
⁹² Vgl. Lange 2016: S. 27

⁹³ Vgl. ebenda: S.32

⁹⁴ Vgl. Verband kommunaler Unternehmen e.V. 29.02.2016

Anspruch.⁹⁵ In diesem Kontext haben kommunale EVUs mit Blick auf die Energiewende ein enormes Potenzial, durch die Forcierung und Sicherstellung einer langfristigen und nachhaltigen Energieversorgung einen Beitrag zum Public Value („Gemeinwohlwert“)⁹⁶ zu leisten.⁹⁷

Abbildung 8: Stadtwerke als Energiewende-Akteure der Zukunft



Quelle: Berlo und Wagner 2015a: S.26

Nicht nur die lokale und regionale Verbundenheit lässt kommunale EVUs als ideale Akteure für die Umsetzung der Energiewende erscheinen. Bereits in den 1990er Jahren haben sich Stadtwerke bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen der „Lokalen Agenda 21“ als wichtige Partner der Kommunen und verlängerter Arm der Politik verdient gemacht.⁹⁸ Nach dem Grundsatz „Global denken und lokal handeln“ sind kommunale EVUs nun bei der Umsetzung der ambitionierten Energiewende- und Klimaschutzziele der Bundesregierung abermals gefordert. Als politisch steuerbarer kompetenter Partner vor Ort ermöglichen sie die Errichtung von dezentraler und auf Klimaschutz ausgerichteter Infra-struktur und helfen dem Kunden vor Ort Energie einzusparen.⁹⁹

Konkret werden kommunalwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der dezentral erbrachten Daseinsvorsorge auch folgende Potenziale zugesprochen: Durch ihre Aktivität vor Ort fördern sie die Vielfalt von Akteuren zugunsten einer

⁹⁵ Vgl. Lange 2016: S. 33 f.

⁹⁶ Vgl. Meynhardt 2008: S. 457 f.

⁹⁷ Vgl. Lange 2016: S. 34 f.

⁹⁸ Vgl. Knoll 2012: S. 38

⁹⁹ Vgl. Berlo und Wagner 2015b: S. 235

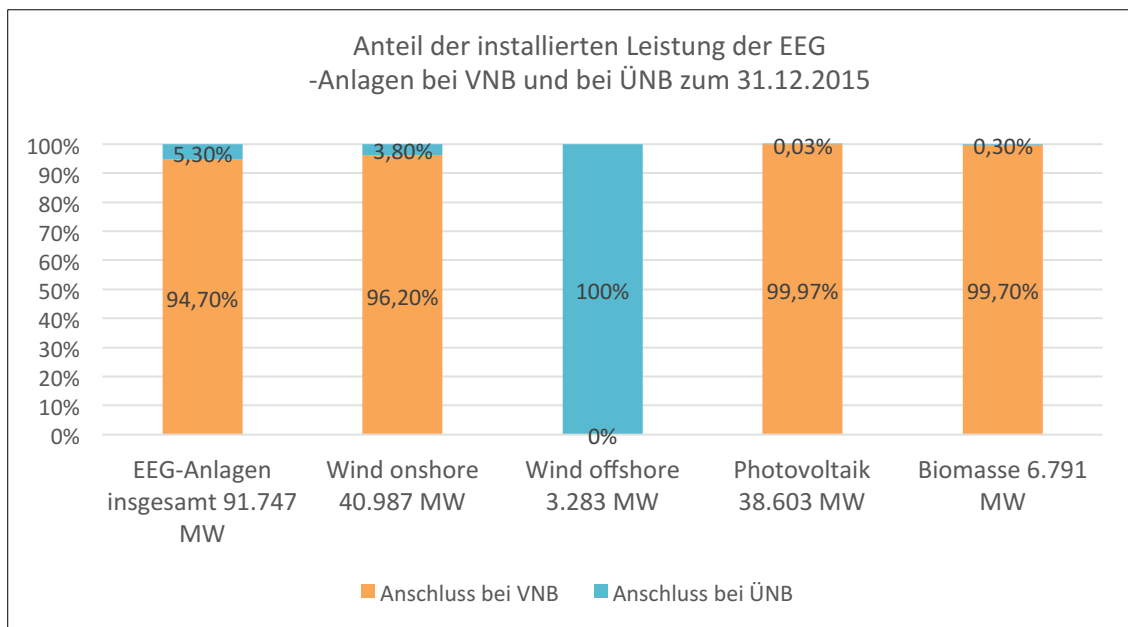
nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Gleichzeitig ersetzen diese damit den Import von Energie und Rohstoffen durch regionale Wertschöpfung. Diese spiegelt sich auch in positiven Beschäftigungseffekten wieder. Ein breit aufgestelltes Unternehmen ermöglicht gleichzeitig die Schaffung von Arbeitsplätzen und erschließt mögliche Synergien innerhalb des Querverbundes aus Strom-, Gas- und Wasserversorgung oder der Mobilität. Endogene Potenziale können so auch bei der Energie- und Materialeffizienz erreicht werden (vgl. Abb. 8).¹⁰⁰

Weitere Potenziale stehen in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der lokalen Verteilnetze, deren nähere Betrachtung im anschließenden Kapitel 3.3 erfolgt.

3.3 Der Betrieb örtlicher Strom-Verteilnetze im Kontext der Energiewende

Örtliche Verteilnetze nehmen hinsichtlich des Umbaus hin zu einem dezentralen Energiesystem eine zentrale Rolle bei der Energiewende ein. Energie aus Photovoltaik-, Windkraft- oder Biomasseanlagen muss dargebotsabhängig dort in die Netze aufgenommen werden, wo diese produziert wird. Bereits heute nimmt ein ca. 1,7 Millionen Kilometer langes Strom-Verteilnetz die Energie aus ca. 1,6 Mio. EE-Anlagen (ca. 97 % aller EE-Anlagen) dezentral auf. Bis 2030 werden rund 90 % der EE-Leistung und damit ca. 140 Gigawatt an die Verteilnetze angeschlossen sein, demgegenüber werden es nur ca. 17 Gigawatt in den Übertragungsnetzen sein.¹⁰¹

Abbildung 9: Angeschlossene EEG-Leistung im Übertragungs- und Verteilnetz



Quelle: Eigene Darstellung nach Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. 2017: S.43

¹⁰⁰ Vgl. Richter und Thomas 2009: S. 2

¹⁰¹ Vgl. Verband kommunaler Unternehmen e.V. 04.10.2017

Abbildung 9 zeigt, dass Ende 2015 insgesamt sogar 94,7 % der knapp 92 Gigawatt EEG-Leistung an die lokalen Verteilnetze angeschlossen waren. Dabei wurde fast ausschließlich Strom aus Offshore-Windkraftanlagen in das Übertragungsnetz eingespeist, während die Leistung aus Onshore-Windkraft, Photovoltaik- und Biomasseanlagen direkt den örtlichen Verteilnetzen zugeführt wurde. Dies zeigt, dass die Energiewende primär durch örtliche Verteilnetze getragen wird. Der weitere Zubau von EE-Leistung erfordert umfassende Investitionen in die Instandhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der örtlichen Netze.

Unter der Voraussetzung, dass eine Kommune wirtschaftlich dazu in der Lage ist, den Betrieb von Strom-Verteilnetzen zu stemmen, sprechen eine Vielzahl an Argumenten dafür, diesen der kommunalen Hand (wieder-)zuzuführen:

Kommunale Daseinsvorsorge: Die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge, zu denen auch die Energieversorgung zu zählen ist, erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl. Dabei steht die Sicherstellung der Versorgung mit Energie zu fairen Preisen zweifelsohne im Zentrum. Die mit der Versorgungsinfrastruktur erzielbaren Renditen sind dabei von zweitrangiger Bedeutung.

Kommunale Wertschöpfung und steuerlicher Querverbund: Die Versorgungsinfrastrukturen kommen direkt der kommunalen bzw. regionalen Wertschöpfung zugute, da Gewinne nicht abfließen und vor Ort dauerhafte Arbeitsplätze gewährleistet werden können. Darüber hinaus wird das Know-how regional gebunden. Mit Überschüssen aus dem Netzbetrieb können durch den steuerlichen Querverbund weitere Aufgaben, wie die Bereitstellung des ÖPNV oder die Unterhaltung von öffentlichen Bädern mitfinanziert werden, sodass diese direkt dem Bürger vor Ort zugutekommen.

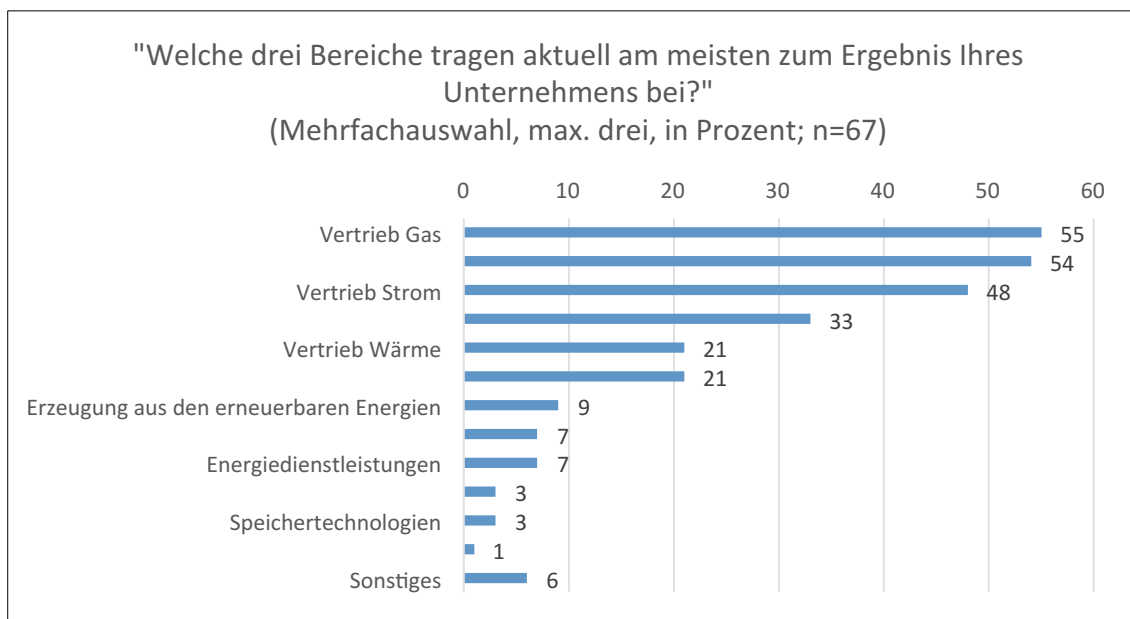
Synergiepotenziale: Der Betrieb von örtlichen Stromnetzen bietet durch die Verknüpfung mit weiteren Infrastrukturen die Nutzung von Synergien. Sind weitere Infrastrukturen, wie etwa Leitungsnetze der Wasser-, Gas- und Wärmeversorgung oder Netze der Informations- und Kommunikationstechnik im Besitz des kommunalen EVU, so können Effizienzsteigerungen erzielt werden. Trotz technischer Unterschiede könnten diese beispielsweise gemeinsam verlegt werden. Ebenso ist in diesem Bereich eine vereinfachte Kundengewinnung durch die Bündelung von Angeboten verschiedener Versorgungsprodukte denkbar. Im Querverbund organisierten Stadtwerken bieten sich weiterhin konkrete Synergien durch die Verknüpfung von verschiedenen Sparten, so z.B. durch die dezentrale Erzeugung von Energie durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Zukunftsmärkte: Der direkte Zugang zum örtlichen Strom-Verteilnetz bietet Kommunen die Möglichkeit, direkten Einfluss auf einen effizienten und zukunftsorientierten Umbau der Netze zu nehmen, indem Zukunftsmodelle wie Smart Metering oder E-Mobilität direkt implementiert werden. Insbesondere die Kombination von Entwicklungen in der E-Mobilität und dem öffentlichen Personennahverkehr sowie bei der Straßenbeleuchtung bieten Synergiepotenziale.

Darüber hinaus wird die Umsetzung von kommunalen Plänen zu Energieversorgung und Energieeffizienz vereinfacht.¹⁰²

Neben den hier dargestellten Potenzialen, die der Erwerb des örtlichen Strom-Verteilnetzes für eine Kommune und die Region bedeuten kann, ist für viele Stadt- und Gemeindegemeinderer vor allem der finanzielle Mehrwert des Netzbetriebes Motivation genug. Eine langfristige Rendite aus dem Netzbetrieb ist jedoch nicht in allen Fällen garantiert. Risiken entstehen vor allem, wenn die Kommune entscheidet, nicht nur das Netz in ihr Eigentum zu überführen, sondern auch selbst dessen operativen Betrieb zu übernehmen. Gewinn lässt sich durch diesen nämlich nur durch den effizienten Betrieb des Netzes erwirtschaften. Die Bundesnetzagentur setzt dabei durch die Regulierung in Form der Anreizregulierung enge Grenzen (vgl. Kap. 2.6). So stellen vor allem der Kaufpreis des Netzes, die gesetzliche Investitionspflicht in die Netzinfrastruktur, das oft fehlende Know-how im Bereich des Netzbetriebes und die eventuelle Überführung der Belegschaft des Altkonzessionärs in die öffentliche Hand zu kalkulierende Risiken dar.¹⁰³ Eine Minimierung des Risikos kann durch die Wahl des passenden Kooperations- oder Beteiligungsmodells bei der Rekommunalisierung des Netzes erreicht werden. Je nach Wahl des Modells kann das betriebliche Risiko sogar gänzlich auf einen Kooperationspartner abgewälzt werden (vgl. Kap. 3.4).

Abbildung 10: Die wichtigsten Geschäftsbereiche kommunaler EVUs



Quelle: Eigene Darstellung auf Datenbasis der DNK-Research 2017

Eine *Der neue Kämmerer*-Umfrage aus dem Jahr 2017, an der sich 67 kleine und mittlere Stadtwerke beteiligten, die sich zum Großteil im kommunalen Mehrheitsbesitz befinden, bestätigt die Bedeutung der Stromnetze für kommu-

¹⁰² Vgl. Leprich und Müller-Kirchenbauer 2013: S. 4

¹⁰³ Vgl. Gamm und Storch 2013: S. 31 ff.

nale Unternehmen. Auch wenn 70 Prozent der Befragten angaben, dass sie sinkende Ergebnisbeiträge auch für den Bereich Netz Strom erwarteten, so nannten 54 von 67 befragten Unternehmen diesen Bereich trotzdem als den Bereich, der am meisten zum Ergebnis des Unternehmens beitrage. Nur der Bereich des Gasvertriebs wurde mit 55 Nennungen häufiger genannt (vgl. Abb. 10). Diese Umfrage bestätigt vor allem auch den finanziellen Mehrwert, den örtliche Verteilnetze den kommunalen Unternehmen – und damit auch den Kommunen selbst – bieten können.¹⁰⁴

3.4 Kooperations- und Beteiligungsmodelle im Zuge von Konzessions-Neuvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze

Kommunen haben im Zuge einer auslaufenden Konzession im Hinblick auf eine Konzessionsentscheidung – vorbehaltlich eines nach EnWG diskriminierungsfrei ablaufenden Konzessionsverfahrens – grundsätzlich folgende Optionen:

1. Die Kommune nimmt den Netzbetrieb durch einen Eigenbetrieb in die eigenen Hände oder räumt einem eigenen Unternehmen (Gemeinde- oder Stadtwerk) die Wegerechte ein.
2. Die Kommune räumt einem dritten, qualifizierten Unternehmen (jeweiligem Altkonzessionär oder einem anderen Netzbetreiber) die Wegerechte ein.
3. Die Kommune wickelt den Netzbetrieb gemeinsam mit anderen Gemeinden oder EVUs ab. Dabei gibt es wiederum zwei verschiedene Modelle, bei denen eine entflechtungsrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten ist (vgl. Kap. 2.6.1):
 - a. Es erfolgt die Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft oder eines gemeinsamen vertikal-integrierten EVUs, wobei der operationelle Betrieb durch den jeweiligen erfahrenen Partner (z.B. dem Altkonzessionär) durchgeführt wird.
 - b. Die Kommune übernimmt das Netz selbst (z.B. durch eine Holdinggesellschaft) und verpachtet dieses direkt wieder an ein vertikal-integriertes EVU bzw. einen Netzbetreiber.¹⁰⁵

Bei der Wahl des jeweiligen Modells hat die Kommune unbedingt darauf zu achten, dass die Bestimmungen des § 46 EnWG eingehalten werden. So ist beispielsweise die Entscheidung für ein Pachtmodell (vgl. Punkt 3b.) ohne schlüssiges Gesamtkonzept unzulässig, wenn gleichzeitig die Bewerbung eines sachkundigen EVUs vorliegt.¹⁰⁶

Voraussetzung für die Beteiligung privater Unternehmen bzw. Gesellschafter ist die Wahl einer privatrechtlichen Gesellschaftsform für die Holding bzw. die Netzgesellschaft (vgl. Kap. 3.1). Darüber hinaus sind viele weitere Kooperations- und Beteiligungsmodelle möglich. Diese Darstellung hat folglich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die mögliche Ausgestaltung von Modellen, die

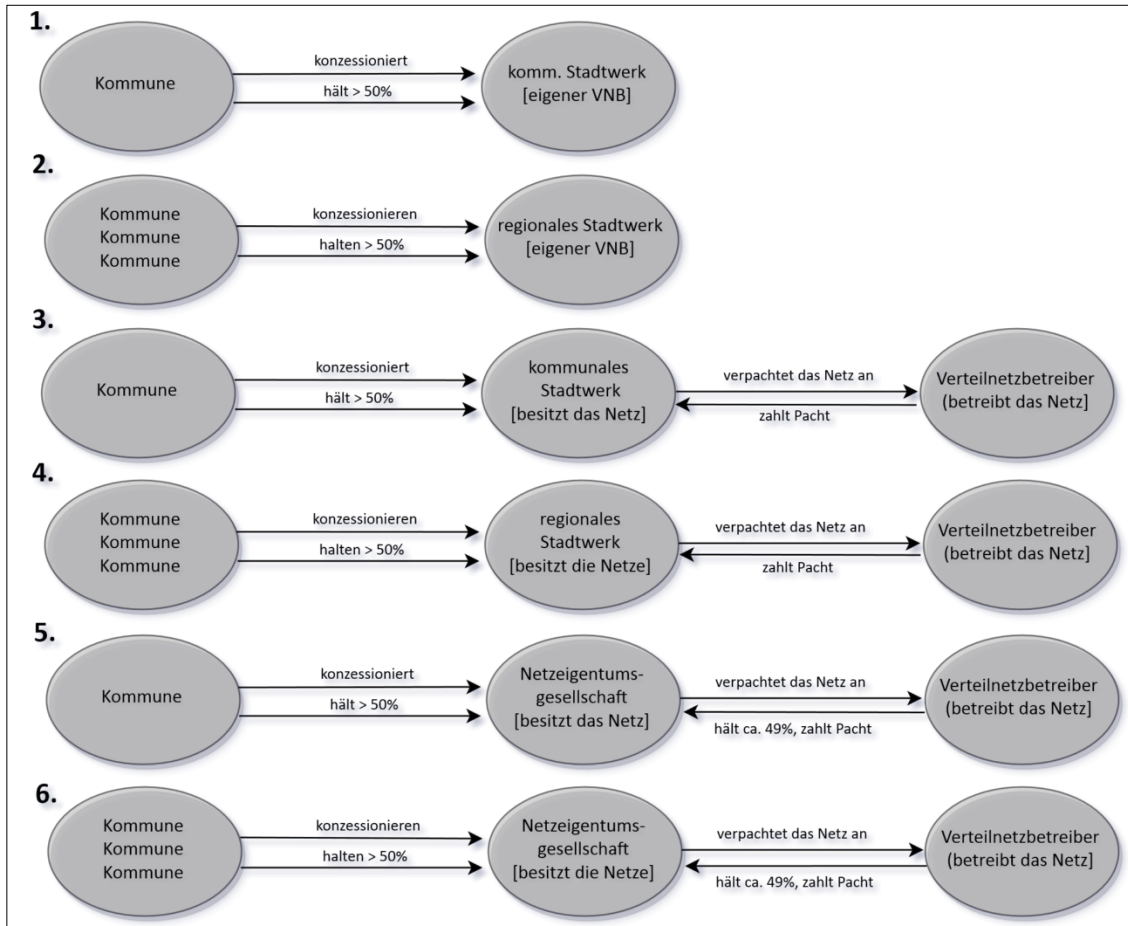
¹⁰⁴ Vgl. Der neue Kämmerer 2017: S. 10 ff.

¹⁰⁵ Vgl. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011: S. 2

¹⁰⁶ Vgl. ebenda

eine Rekommunalisierung ermöglichen, ist vielfältig. Die häufigsten Fälle werden nun jedoch noch einmal – im Hinblick auf die Erhebung im folgenden Kapitel 4 - detaillierter erläutert, einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt jedoch auch diese Darstellung nicht.

Abbildung 11: Kooperations- und Beteiligungsmodelle im Zuge der Neuvergabe von Strom-Verteilnetzkonzessionen



Quelle: Eigene Darstellung

- 1. Netzbetreiber-Modell:** Die kommunale Gebietskörperschaft konzessioniert einen Eigenbetrieb bzw. eine mindestens >50%ige Tochtergesellschaft. Bei dieser Stadt-Tochter handelt es sich zumeist um ein bereits bestehendes oder neu zu gründendes vertikal-integriertes Stadt- bzw. Gemeindewerk, welches auch andere energiewirtschaftliche Geschäftsfelder entlang der Wertschöpfungskette erschließt. Der Verteilnetzbetrieb wird von einem Unternehmen in eigenem Mehrheitsbesitz betrieben, sämtliche Erträge aus dem Netzgeschäft bleiben in kommunaler Hand, ebenso wie das (finanzielle) Betriebsrisiko (vgl. Abb. 11).¹⁰⁷
- 2. Regionales Netzbetreiber-Modell:** Die kommunale Gebietskörperschaft konzessioniert ein regionales Stadtwerk, welches sich im kommunalen

¹⁰⁷ Vgl. Kermel 2012: S. 145

Mehrheitsbesitz von mindestens zwei Gebietskörperschaften befindet. Bei diesem regionalen Stadtwerk handelt es sich um ein vertikal-integriertes Stadtwerk, welches auch entlang anderer energiewirtschaftlicher Geschäftsfelder agiert. Der Verteilnetzbetrieb wird dabei vom Unternehmen selbst durchgeführt, die Erträge aus dem Netzbetrieb kommen den Kommunen zugute (vgl. Abb. 11).¹⁰⁸

3. **Kooperationsmodell:** Die kommunale Gebietskörperschaft erwirbt das Netz im Rahmen der Konzessionsvergabe durch einen Eigenbetrieb oder eine 100%ige Tochtergesellschaft. Sie trägt folglich das Investitionsrisiko des Netzerwerbs. Die Netzinfrastruktur wird in der Folge an ein versiertes EVU verpachtet, welche die notwendige Expertise mitbringt, um den operativen Netzbetrieb durchzuführen. Eine sichere Rendite ergibt sich für die Kommune dadurch, dass zumeist das volle Betriebsrisiko des Netzbetriebes vertraglich auf den Partner abgewälzt und gleichzeitig ein Pachtentgelt festgelegt wird (vgl. Abb. 11).¹⁰⁹
4. **Regionales Kooperationsmodell:** Bei diesem Modell konzessioniert die kommunale Gebietskörperschaft ein EVU, welches sich im kommunalen Mehrheitsbesitz mindestens zweier Gebietskörperschaften befindet. Dieses wiederum verpachtet das Netz, wie im vorherigen Modell, an ein drittes EVU, welches die notwendige Expertise aufweist und das unternehmerische Risiko trägt. Den konzessionierenden Gebietskörperschaften kommt – neben den Konzessionsabgaben – eine Pacht zugute (vgl. Abb. 11).¹¹⁰
5. **Netzeigentumsmodell:** Beim Netzeigentumsmodell gründet die kommunale Gebietskörperschaft eine gemeinsame Gesellschaft mit einem Fachpartner, der nicht selten der Altkonzessionär ist. Diese Netzeigentumsgesellschaft erwirbt die Netzinfrastruktur vom bisherigen Konzessionär oder der Altkonzessionär bringt diese bei Gründung als Mitgesellschafter in die Gesellschaft mit ein. Durch vertragliche Vereinbarungen gelangt der jeweilige Fachpartner an den Status des Netzbetreibers, sodass die Kommune auf den Aufbau von energiewirtschaftlicher Expertise verzichten kann und als reiner Investor auftritt. Durch die Kontrolle von mehr als 50 % der Anteile übt diese trotzdem Beherrschung über die Gesellschaft aus, dieser Anteilskauf sichert der Kommune außerdem eine Beteiligung am Pachtentgelt, welches der Fachpartner an die Eigentumsgesellschaft – ähnlich wie beim Kooperationsmodell – zu entrichten hat (vgl. Abb. 11).¹¹¹
6. **Regionales Netzeigentumsmodell:** Die Variante des regionalen Netzeigentumsmodells entspricht im Wesentlichen der vorherigen Variante. Der Unterschied besteht darin, dass sich mehr als eine Gebietskörperschaft an der Eigentumsgesellschaft beteiligt. So bringen sich mehrere

¹⁰⁸ Vgl. Kermel 2012: S. 145

¹⁰⁹ Vgl. ebenda: S. 141 f.

¹¹⁰ Vgl. ebenda

¹¹¹ Vgl. Kermel 2012: S. 143 f.

Gebietskörperschaften in die Eigentumsgesellschaft ein und halten zusammen >50 %, ein Fachpartner knapp unter 50 % und zeigt sich – wie im vorherigen Modell – durch Pachtvertrag auch für den operativen Netzbetrieb verantwortlich. Dieses Modell wird vielfach gewählt, um kommunale energiewirtschaftliche Expertise durch die Beteiligung an dieser Gesellschaft aufzubauen. Langfristig wird die Übernahme des Netzbetriebes angestrebt, welches zum Zeitpunkt des Kaufes aufgrund des mangelnden Wissens zu risikoreich wäre (vgl. Abb. 11).¹¹²

¹¹² Vgl. Kermel 2012: S.143 f. und Gelsenwasser AG 29.06.2015

4 Konzessionsvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze im Zeitraum 2005 - 2016

Aus dem vorherigen Teil dieser Arbeit wurde deutlich, dass sich die Rolle der kommunalen Energieversorgungsunternehmen seit der Liberalisierung des deutschen Energiemarktes wieder zunehmend gewandelt hat. Insbesondere die Energiewende, welche langfristig zu einer dezentral strukturierten Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland führen wird, stärkt die Position dieser Unternehmen. So wird ihnen durch die Fachliteratur aufgrund ihrer Eigenschaften das nötige Potenzial zugesprochen, zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele unserer Zeit maßgeblich beizutragen. Diese Ausgangssituation rückte die Rekommunalisierung, also „die Rückführung von ehemals privatisierten Aufgaben oder Einrichtungen in die Hand der Kommune“¹¹³, im Bereich der Energiewirtschaft in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus lokaler Entscheidungsträger.

Aus Erhebungen des Wuppertal-Institutes geht hervor, dass die derzeit günstigen Bedingungen durch die Kommunen genutzt wurden, um (wieder) energiewirtschaftlich tätig zu werden. So konnten im Zeitraum 2005 bis 2016 bundesweit 152 Stadt- und Gemeindewerk-Gründungen verzeichnet werden. Begründet wurden diese in den meisten Fällen durch die sich eröffnende Möglichkeit einer proaktiven Mitgestaltung der Energiewende durch die lokalen Akteure.¹¹⁴

Im Zeitraum zwischen den Jahren 2009 und 2015 liefen darüber hinaus deutschlandweit mehr als die Hälfte der ca. 14.300 Konzessionsverträge für lokale Strom-Verteilnetze aus.¹¹⁵ Dies eröffnete den Kommunen die Chance, auch den Bereich des Netzbetriebes wieder in die öffentliche Hand zurückzuführen und somit maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der Energiewende zu bekommen.

Diese Arbeit nimmt die in den vorherigen Kapiteln erarbeiteten Entwicklungen und Rahmenbedingungen im Bereich der Energiewirtschaft zum Anlass, den Trend zur Rekommunalisierung beispielhaft für den Bereich der Strom-Verteilnetze im Untersuchungsraum Nordrhein-Westfalen näher zu analysieren. Dazu werden in diesem Kapitel die Konzessionsvergaben für lokale Strom-Verteilnetze der Jahre 2005 bis 2016 erhoben, da während dieses Zeitraumes besonders viele Konzessionen ausgelaufen sind.

¹¹³ Handelsblatt Research Institute 2015: S. 11

¹¹⁴ Vgl. Berlo et al. 2017: S. 97

¹¹⁵ Vgl. Becker 2011: S. 310

4.1 Stand der Forschung und Ausgangssituation der Bestandsaufnahme

Institutionen wie das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) versuchen bereits seit Jahren sich einen Überblick über die Entwicklung von Rekommunalisierungen zu verschaffen. Trotzdem existiert bis heute keine flächendeckende Erhebung über die Rekommunalisierungen in Deutschland.¹¹⁶ Zwischen Mai 2016 und Sommer 2017 wurde speziell zur Rekommunalisierung von lokalen Strom- und Gas-Verteilnetzen eine quantitative Erhebung für das Landesgebiet Baden-Württembergs durch die VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg durchgeführt und in einem Projektbericht dargestellt.¹¹⁷

Bereits im Juni 2012 ist eine deutschlandweite, aber unvollständige Marktstudie zu Strom- und Gaskonzessionen in Deutschland durch die private ecoprogram GmbH und die Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG erschienen, die aufgrund des kommerziellen Hintergrundes jedoch nicht für diese Arbeit zugänglich gemacht werden konnte. Weiterhin verfügt das Unternehmen ecoprogram GmbH über eine Konzessionsdatenbank, die letztmalig im Jahr 2012 aktualisiert wurde und gegen Zahlung erworben werden kann.¹¹⁸ Darüber hinaus sind auch die beiden privaten Anbieter ene't GmbH aus Hückelhoven und die Lutum+Tappert DV-Beratung GmbH aus Bonn auf die Erhebung und Bereitstellung von energiewirtschaftlichen Daten spezialisiert. Beide zuletzt genannten Unternehmen stellen ihren Kunden dabei gegen Zahlung aktuelle Datenbanken zur Verfügung, die Informationen zu Konzessionsvergaben für Strom- und Gasnetze enthalten.¹¹⁹

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) schreibt auf seinem Internetauftritt, dass der Landesregierung keine Angaben darüber vorlägen, „welche Städte und Gemeinden in NRW den örtlichen Strom- und/oder Gasnetzbetrieb in den vergangenen Jahren durch Übernahme der Netzkonzession rekommunalisiert haben oder dies planen.“¹²⁰ Eine Anfrage zum Vorliegen einer Übersicht zu aktuell vergebenen Konzessionen für die Nutzung öffentlicher Wege für Stromnetze beim MWIDE im Februar 2018 lieferte die gleiche Auskunft. Ebenso wurden das Landeskartellamt des Landes NRW, das Bundeskartellamt, die Monopolkommission und die Bundesnetzagentur bezüglich des Vorliegens dieser Daten angefragt. Alle Anfragen mündeten jedoch in der Auskunft, dass die jeweiligen Stellen nicht über derartige Datensätze verfügen würden.

Die aktuellste öffentlich zugängliche Übersicht über die Inhaber der nordrhein-westfälischen Konzessionen für örtliche Verteilnetze liegt durch die Drucksache 14/9493 des Landtages Nordrhein-Westfalen vor. Diese enthält eine Antwort

¹¹⁶ Vgl. Libbe 2013: S. 41

¹¹⁷ Vgl. Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Baden-Württemberg 2017

¹¹⁸ Vgl. ecoprogram GmbH / Consulting Ulm & Schendel 2018

¹¹⁹ Vgl. ene't GmbH 2018 und Lutum+Tappert DV-Beratung GmbH 2018

¹²⁰ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 2018

der Landesregierung auf die kleine Anfrage 3370 vom 19. Mai 2009 durch zwei Abgeordnete der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN und umfasst eine (unvollständige) Liste über auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas in Kommunen.¹²¹

Für das Ziel dieser Arbeit einen möglichst vollständigen Überblick über die Vergabe von Strom-Verteilnetz-Konzessionen im Untersuchungszeitraum der Jahre 2005 bis 2016 zu bekommen, ergab sich somit folgende Ausgangssituation: Da für das Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen keine aktuellen, flächendeckenden und darüber hinaus frei zugänglichen Datensätze existierten, war eine Eigenrecherche dieser Daten notwendig.

4.2 Methodik und Vorgehensweise der Bestandsaufnahme

Die folgenden Unterkapitel widmen sich der für diese Bestandsaufnahme angewandte Methodik und der Vorgehensweise. Dabei wurden aus der Ausgangssituation (vgl. Kap. 4.1) forschungsleitende Fragen erarbeitet, welche in der Folge in zu erhebende Merkmale übertragen wurden. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die verwendeten Quellen und Schwierigkeiten, die im Rahmen der Erhebung aufgetreten sind, beschrieben.

4.2.1 Forschungsleitende Fragestellungen

Die Bestandsaufnahme dieser Arbeit orientierte sich vor allem an folgenden Fragestellungen, die im Festhalten der in Kap. 4.2.2 abgegrenzten Merkmale mündete:

- Welches Unternehmen war zum Stichtag des 01.01.2005 Konzessionär in der jeweiligen Gemeinde?
 - Welche Eigentümer- bzw. Gesellschafterstruktur hat das Unternehmen? Wie hoch ist der private bzw. der kommunale Anteil?
 - Wer ist Netzbetreiber des jeweiligen Konzessionsgebietes?
- Welches Unternehmen war zum Stichtag des 31.12.2016 Konzessionär in der jeweiligen Gemeinde?
 - Welche Eigentümer- bzw. Gesellschafterstruktur hat das Unternehmen? Wie hoch ist der private bzw. der kommunale Anteil?
 - Wer ist Netzbetreiber des jeweiligen Konzessionsgebietes?
- Gab es eine Neuvergabe der Konzession innerhalb des Untersuchungszeitraumes?
- Gab es einen Wechsel des Konzessionsnehmers?
- Führte die Neuvergabe der Konzession zu einer Rekommunalisierung bzw. einer Privatisierung des Netzes?

Verfügte eine Gemeinde über mehr als ein Konzessionsgebiet, so wurden folglich auch mehrere Gebiete betrachtet und erhoben.

¹²¹ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2009

4.2.2 Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

Auf der Grundlage der im vorherigen Kapitel dargestellten forschungsleitenden Fragestellungen wurden im Rahmen der Erhebung folgende Merkmale erfasst und in einer Excel-Datenbank zusammengeführt:

- Gemeinde
- Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2015, Quelle: Bundesamt für Statistik)
- Zahl der Konzessionsgebiete je Gemeinde
- Altkonzessionär zum Stichtag 01.01.2005
- Gesellschafterstruktur des Altkonzessionärs
- „Aktueller“ Konzessionär zum Stichtag 31.12.2016
- Gesellschafterstruktur des „aktuellen“ Konzessionärs
- Aktueller Verteilnetzbetreiber (VNB)
- Konzessionslaufzeit bzw. Neuvergabe im Untersuchungszeitraum

Während die Merkmale „Gemeinde“ und „Einwohnerzahl“ selbsterklärend sind, gestaltet sich der Hintergrund der weiteren erhobenen Merkmale diffiziler. Daher werden diese in der Folge genauer dargestellt.

Konzessionsgebiete: Im Zuge der Recherche konnten für alle 396 nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften 441 Konzessionsgebiete erfasst werden. Die erfasste Anzahl Konzessionsgebiete übersteigt die Zahl der Gemeinden, da diese nicht immer deckungsgleich mit den heutigen Gemeindegrenzen sind. So verfügen 41 Kommunen über zwei Konzessionsgebiete, zwei weitere Kommunen bestehen aus drei Konzessionsgebieten. Die Differenz zwischen Gemeinde- und Konzessionsgebieten resultiert aus der kommunalen Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen in den Jahren von 1966 bis 1975, während derer viele Kommunen zugunsten größerer Gemeindestrukturen zusammengeführt wurden.¹²²

Neben der auf die Gebietsreformen zurückzuführende Abweichung zwischen Gemeinde- und Netzgebieten sind die Netzgebiete in mindestens einer Kommune nicht nach Ortsteilen, sondern nach Spannungsebene – je eine Konzession für Nieder- und Mittelspannung – aufgeteilt.

Zum Teil wurden die Konzessionsgebiete im Zuge der Neuvergabe der Konzession – auch im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit – zu einem Gebiet zusammengefasst (sog. Arrondierungen), teilweise wurden jedoch auch wieder mehrere Konzessionen für ein Gemeindegebiet vergeben. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, werden in dieser Arbeit für den gesamten Untersuchungszeitraum 441 Konzessionsgebiete betrachtet.

Altkonzessionär: Als Altkonzessionär wurde das Unternehmen oder die Gesellschaft gewählt, das bzw. die zum Stichtag 01.01.2005 im gesellschaftsrechtlichen (Mehrheits-)Besitz der Konzession für das Strom-Verteilnetz einer Kommune war. Dabei war es vorrangig festzustellen, ob sich die Konzession im

¹²² Vgl. Mecking 2012: S. 14 ff.

mehrheitlich kommunalen bzw. privaten Besitz befand. Da der gewählte Stichtag zum Verfassungszeitpunkt dieser Arbeit mehr als 13 Jahre zurücklag, konnte die damalige **Gesellschafterstruktur** der jeweiligen Unternehmen und Gesellschaften nicht immer eindeutig nachvollzogen werden, teilweise sind damalige Konzessionsinhaber heute nicht weiter existent oder haben zwischenzeitlich eine veränderte Gesellschaftsform bzw. Gesellschafterstruktur. So wurde zur Bestimmung des kommunalen bzw. privaten Mehrheitsbesitzes die zum Erhebungszeitpunkt aktuelle Gesellschafterstruktur berücksichtigt. Darüber hinaus wurden aus Gründen der Einheitlichkeit Tochtergesellschaften der jeweiligen Muttergesellschaft zugeordnet (vgl. Kap. 4.2.3).

„Aktueller“ Konzessionär: Als „aktueller“ Konzessionär wurde das Unternehmen bzw. die Gesellschaft gewählt, welches bzw. welche zum Stichtag 31.12.2016 im gesellschaftsrechtlichen (Mehrheits-)Besitz des Nutzungsrechtes war. Analog zum Merkmal Altkonzessionär erfolgte auch hier eine Betrachtung der **Gesellschafterstruktur** des jeweiligen Unternehmens, um eine Bestimmung von kommunalem bzw. privatem (Mehrheits-)Besitz zu ermöglichen. Dazu wurde auch hier die zum Verfassungszeitpunkt aktuelle Gesellschafterstruktur des jeweiligen Unternehmens berücksichtigt. Im Falle von zwischenzeitlich erfolgten Fusionen oder Gesellschafterwechseln wurde der jeweilige Rechtsnachfolger bzw. die beherrschende Muttergesellschaft zur Bestimmung der Merkmalsausprägung „kommunal“ bzw. „privat“ berücksichtigt.

Aktueller Verteilnetzbetreiber (VNB): Als aktueller Verteilnetzbetreiber wurde das Unternehmen erfasst, das den Verteilnetzbetrieb zum Zeitpunkt der Erhebung operativ durchführte. Dieses Merkmal hält fest, ob das Unternehmen, welches die Konzession hält, den Netzbetrieb selbst übernommen oder an ein kommunales bzw. privates EVU verpachtet hat. Wurde das Modell einer Netzgesellschaft gewählt, bei der die jeweilige Kommune >50% an der Gesellschaft hält, so ist zumeist der strategische Partner mit dem Netzbetrieb beauftragt (vgl. Kap. 3.4). Ebenso ist es möglich, dass der Netzbetrieb zum Zeitpunkt der Erhebung aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen dem gewählten Stichtag und einem Wechsel des Konzessionsnehmers noch nicht entflochten wurde und somit noch nicht in der Verantwortung des neuen Konzessionärs steht. In diesem Fall wurde das Unternehmen gewählt, welches zum Verfassungszeitpunkt dieser Arbeit für den operativen Betrieb des Netzes zuständig war.

Konzessionslaufzeit: Im Regelfall werden Konzessionen für die in § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG geregelte maximale Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Zuge der Erhebung wurde jedoch deutlich, dass viele Laufzeiten durch vorzeitige Neuvergaben, Rechtsstreite oder Verlängerungen der Verfahren bzw. Ausschreibungen verkürzt oder verlängert wurden. Darüber hinaus enthielten die genutzten Quellen nicht immer eindeutige Informationen über einen konkreten Vergabezeitpunkt und/oder die abgeschlossene Laufzeit. Um trotzdem ein einheitliches Bild zu erhalten, wurde statt der konkreten Konzessionslaufzeit das Merkmal **„Neuvergabe im Untersuchungszeitraum“** gewählt, welches im Ge-

gensatz zu den Laufzeiten eindeutig durch die Ausprägungen „ja“ bzw. „nein“ bestimmt werden konnte.

4.2.3 Datenerhebung und genutzte Quellen

Um ein möglichst vollständiges Bild über die Konzessionsvergaben zu erhalten, war das Zusammentragen von Informationen aus einer Vielzahl von Quellen notwendig.

Einen ersten Anhaltspunkt gab, wie schon weiter oben erwähnt, die Landtagsdrucksache 14/9493 des Landtages Nordrhein-Westfalen, die aus einer kleinen Anfrage der Grünen resultierte. Diese lieferte zwar Informationen zum jeweiligen Konzessionär zum 01.07.2009 und zu dessen kommunalem Anteil sowie zur Laufzeit der Konzession, stellte sich jedoch als unvollständig und zum Teil als überholt dar, sodass die Drucksache nur zum Abgleich der Eigenrecherche genutzt werden konnte.

Als weitere Quelle wurden 52 Datensätze zu den im Jahr 2016 ausgelaufenen bzw. neu vergebenen Konzessionen, die freundlicherweise durch das Unternehmen Lutum+Tappert DV-Beratung GmbH bereitgestellt wurden, berücksichtigt.¹²³

Auf Grundlage des elektronischen Bundesanzeigers (eBAAnz) und der (elektronischen) Amtsblätter der Kommunen konnte ein Großteil der weiteren Daten recherchiert werden. Veröffentlichungen des amtlichen Teils des eBAAnz wurden bis März 2012 hauptsächlich im gedruckten Bundesanzeiger veröffentlicht, sodass Bekanntmachungen, die vor diesem Zeitpunkt lagen, zum Teil nicht abrufbar waren.¹²⁴ Dies führte vor allem bei der Recherche von Altkonzessionären zu Problemen. Obwohl eine Bekanntmachungspflicht für das Auslaufen von Konzessionen nach EnWG existiert (vgl. Kap. 2.6.2), gibt es keine Richtlinie über den Inhalt und Umfang dieser Bekanntmachung. Dies führt offenbar dazu, dass jeder Kommune selbst überlassen ist, Laufzeiten und Stichtage von Konzessionen oder Namen von Altkonzessionären in der Bekanntmachung zu veröffentlichen. Auch dies erschwerte die Recherche.

Weitere Informationen konnten durch die Internetauftritte und Presseportale von Energieversorgungsunternehmen, Zeitungsartikel sowie Beiträge in Fachzeitschriften generiert werden. Hierbei stellte sich vor allem der *energate messenger* als hilfreiche Quelle heraus. Darüber hinaus konnten einige Daten auch durch den direkten Kontakt zu Kommunen via Telefon und E-Mail abgefragt werden.

Die Recherche der Daten stellte sich somit als äußerst zeitintensives „Puzzle“ heraus, bei dem die Informationen zu einem Konzessionsgebiet zum Teil aus mehreren Quellen zusammengetragen werden mussten. Vor allem für kleinere Kommunen ließen sich Informationen zu Konzessionsvergaben häufig nicht im Internet recherchieren. So ist es nicht gelungen für den Stichtag 01.01.2005 ein

¹²³ Vgl. Lutum+Tappert DV-Beratung GmbH 2018

¹²⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018b

ganzheitliches bzw. flächendeckendes Bild für Nordrhein-Westfalen zu generieren. Schlussendlich blieben insgesamt 35 Altkonzessionäre unbekannt, die aufgrund der schwierigen Informationslage und teilweise lange zurückliegender Abschlüsse nicht zu recherchieren waren.

Neben den Informationen zu Konzessionsvergaben wurden zur Recherche von Gesellschafterstrukturen und damit zur Feststellung von mehrheitlich privater bzw. kommunaler Zugehörigkeit der Unternehmen vor allem Geschäftsberichte herangezogen. Diese Informationen waren vielfach auch den Internetauftritten der Unternehmen zu entnehmen. Als weitere Quelle wurden die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse der jeweiligen Unternehmen zur Feststellung der Gesellschafterstruktur genutzt.

4.3 Ergebnisse der Bestandsaufnahme von Konzessionsvergaben für örtliche Strom-Verteilnetze im Zeitraum 2005 - 2016

Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten für das Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen und seine 396 Kommunen zum gewählten Stichtag im Jahr 2005 (01.01.2005) insgesamt 441 Konzessionsgebiete recherchiert werden. Dabei bestanden 353 Kommunen aus je einem Netzgebiet, 41 Kommunen aus je zwei Netzgebieten und zwei weitere Kommunen (Finnentrop und Nümbrecht) aus jeweils drei Netzgebieten.¹²⁵ Durch einheitliche Konzessionsvergaben für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet im Rahmen von Neuausschreibungen im Untersuchungszeitraum bis zum gewählten Stichtag in 2016 (31.12.2016) verringerte sich die Zahl an Konzessionsgebieten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der recherchierten Daten werden trotzdem für den gesamten Untersuchungszeitraum 441 Konzessionsgebiete betrachtet (vgl. Kap. 4.2.2: *Konzessionsgebiete*).

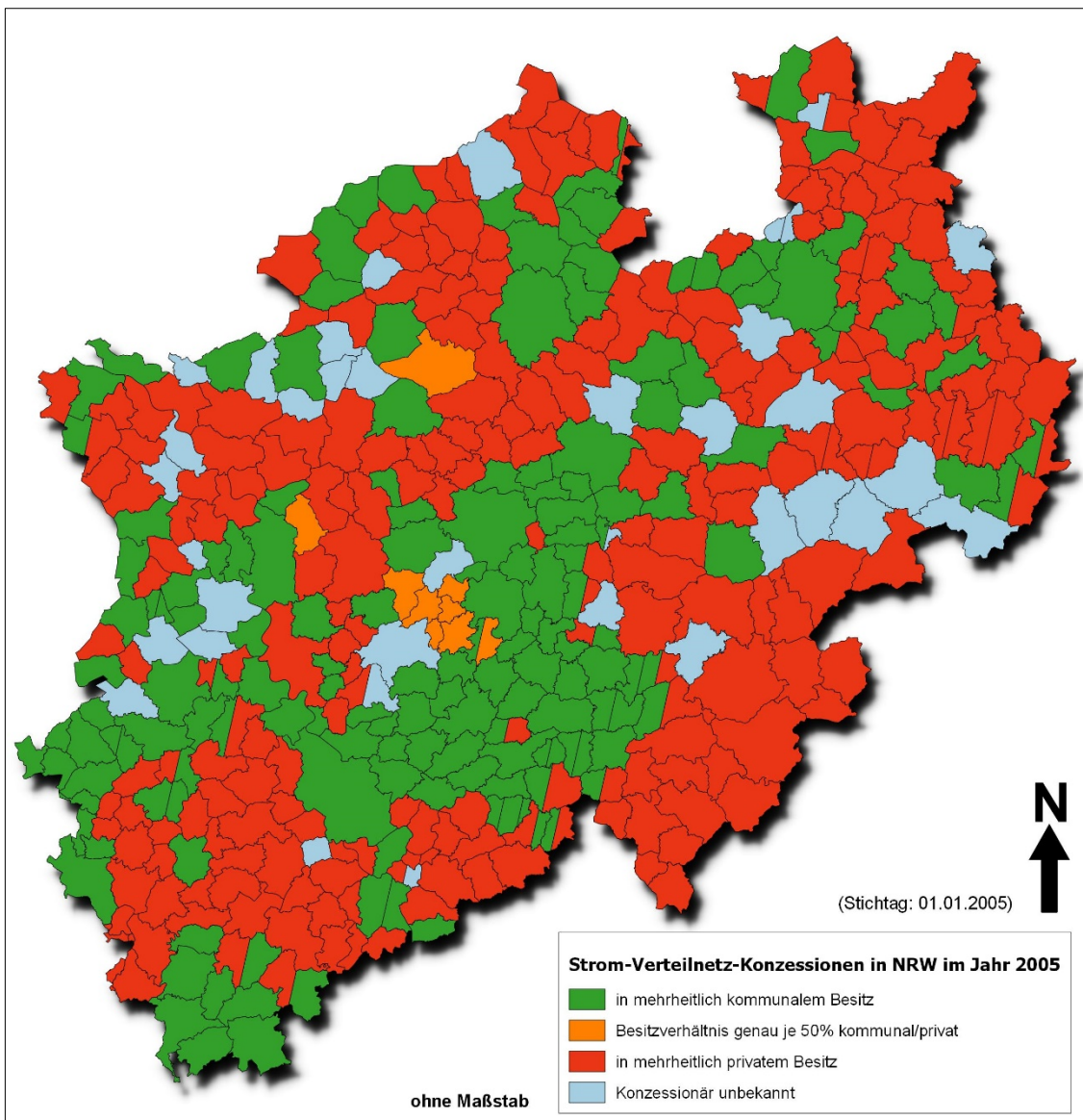
Im Betrachtungszeitraum zwischen 2005 und 2016 sind von 441 Konzessionen 369 Konzessionen ausgelaufen und wurden neu vergeben. Dies entspricht mehr als 80 % aller NRW-Konzessionen für Strom-Verteilnetze. Dabei kam es in 146 Fällen zum Wechsel des Konzessionsinhabers, weitere 188 Konzessionen wurden an den bisherigen Altkonzessionär wiedervergeben. In 35 Fällen ließ sich der Altkonzessionär aufgrund der nicht ausreichenden bzw. nicht eindeutigen Informationslage nicht bestimmen. In 12 dieser 35 Fälle deuteten die Informationen darauf hin, dass keine Neuvergabe im Untersuchungszeitraum stattgefunden hat. In den restlichen 23 Fällen waren – vermutlich aufgrund des zu weit in der Vergangenheit liegenden Vergabezeitpunktes – keine Informationen zu finden.

¹²⁵ Da Konzessionsgebiete nicht immer exakt bestimmten Ortsteilen entsprechen bzw. nicht genau recherchierbar waren, wurden die betreffenden Gemeindegebiete in den kartographischen Darstellungen dieser Arbeit (vgl. Abb. 12/14/20) geteilt bzw. gedrittelt.

4.3.1 Konzessionsinhaber von Strom-Verteilnetzen im Jahr 2005

Abbildung 12 zeigt das Ergebnis der Bestandsaufnahme für Konzessionäre von Strom-Verteilnetzen in NRW im Jahr 2005. Dabei sind Netzgebiete in kommunaler Hand grün eingefärbt, Netzgebiete in privatem Besitz sind rot eingefärbt. In orange sind jene Netzgebiete eingefärbt, deren Konzessionär ein gleichberechtigtes Besitzverhältnis zwischen privat und kommunal aufweist. Netzgebiete, deren Konzessionär unbekannt geblieben ist, sind grau dargestellt.

Abbildung 12: Räumliche Darstellung von Konzessionären örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis im Jahr 2005

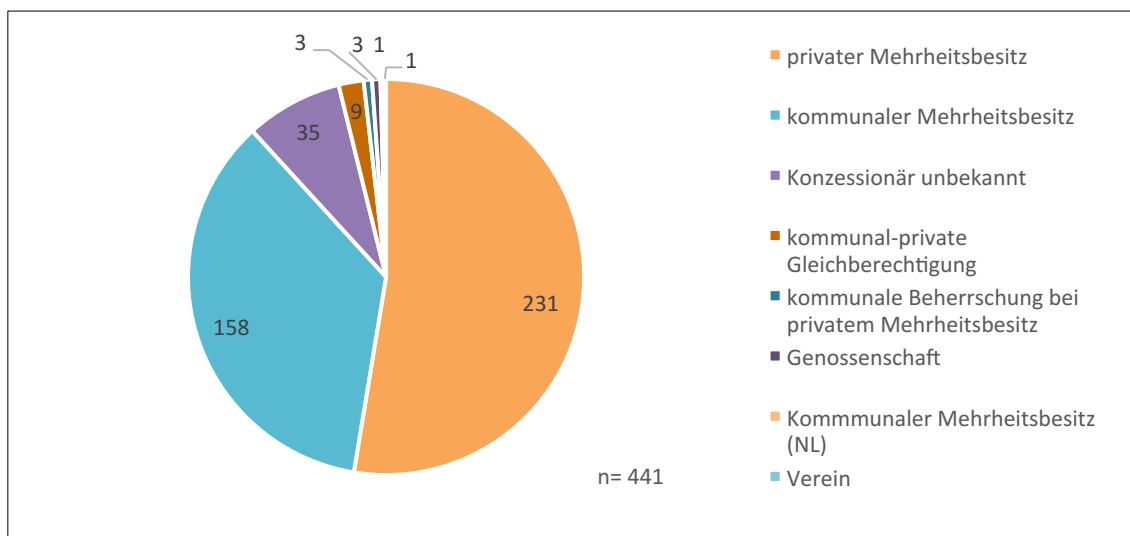


Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © GeoBasis-DE/BKG 2018

In Zahlen stellte sich die Situation im Jahr 2005 wie folgt dar: Zum Stichtag 01.01.2005 waren 231 Konzessionen im privaten Mehrheitsbesitz (vgl. Abb. 13). Davon befanden sich 191 Konzessionen im Besitz von Unternehmen, die

direkt oder indirekt dem RWE-Konzern zugehörig waren bzw. Unternehmen, deren Rechtsnachfolger der RWE-Konzern ist. 39 Konzessionen befanden sich im Mehrheitsbesitz des E.ON-Konzerns. Davon befanden sich drei Konzessionen im Besitz der E.ON Mitte AG, welche Ende 2013 durch einen vollständigen Anteilsaufkauf durch die EAM Gruppe rekommunalisiert wurde.¹²⁶ Die weiteren 36 dem E.ON-Konzern zugehörigen Konzessionen befanden sich im Besitz der E.ON Westfalen Weser AG, die Mitte des Jahres 2013 in der kommunalen Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG aufgegangen ist, und wurden damit ebenfalls rekommunalisiert.¹²⁷

Abbildung 13: Konzessionäre örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis zum Stichtag 01.01.2005



Quelle: Eigene Darstellung

Darüber hinaus befand sich die Konzession für das Netzgebiet der Stadt Düsseldorf durch den Mehrheitsaktionär EnBW Energie Baden-Württemberg AG, der aktuell 54,95 % der Anteile an den Stadtwerken Düsseldorf hält, im privaten Mehrheitsbesitz.¹²⁸

Neun Konzessionen befanden sich im Besitz der AVU Netz GmbH und waren damit zu jeweils 50 % in kommunalem bzw. privatem Besitz, da dieses Unternehmen zu 50 % der innogy SE und damit dem RWE-Konzern zugehörig ist und weitere 50 % durch den Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm gehalten werden (vgl. Abb. 13).¹²⁹

158 Konzessionen befanden sich 2005 in kommunalem Mehrheitsbesitz. Darüber hinaus waren die Konzessionen der Kommunen Hückeswagen, Wipperfürth und Wermelskirchen im Besitz der heutigen BEW Netze GmbH und damit faktisch im Mehrheitsbesitz des RWE-Konzerns, der 61 % an diesem Unternehmen hält. Per gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung wurde jedoch eine

¹²⁶ Vgl. Handelsblatt 2013

¹²⁷ Vgl. Reuters 26.06.2013

¹²⁸ Vgl. Stadtwerke Düsseldorf AG 2017: S. 52

¹²⁹ Vgl. RWE Aktiengesellschaft: S. 168

kommunale Beherrschung durch die konzessionsvergebenden Kommunen festgeschrieben, sodass diese Konzessionen als kommunal dominiert bewertet werden können.¹³⁰ Einen weiteren Sonderfall stellt die Konzession für das Netzgebiet der Stadt Heinsberg dar, welche sich zum Stichtag 2005 im Besitz der heutigen Alliander Netz Heinsberg GmbH befindet und damit der niederländischen Muttergesellschaft Alliander N.V. zugeordnet werden kann. Alleinige Gesellschafter dieses Unternehmens sind niederländische Gemeinden und Gebietskörperschaften, aufgrund dessen diese Konzession als kommunal dominiert eingestuft wurde.^{131/132}

Darüber hinaus befanden sich drei Netzkonzessionen im Besitz von Genossenschaften. Konkret handelte es sich dabei um Teile der Gemeinden Nümbrecht und Stemwede sowie der Stadt Versmold. Eine weitere Konzession – auch für einen Ortsteil der Gemeinde Nümbrecht – lag im Besitz des Elektroversorgungsvereins Winterborn. Aus Gründen der Vereinfachung werden sowohl Genossenschaften als auch Vereine, die im Besitz einer Konzession waren, im weiteren Verlauf dieser Arbeit als kommunal eingestuft.

Wie bereits weiter oben dargestellt, konnten die Altkonzessionäre von 35 Konzessionsgebieten nicht recherchiert werden (vgl. Kap. 4.2.3).

¹³⁰ Vgl. RWE Aktiengesellschaft: S. 164

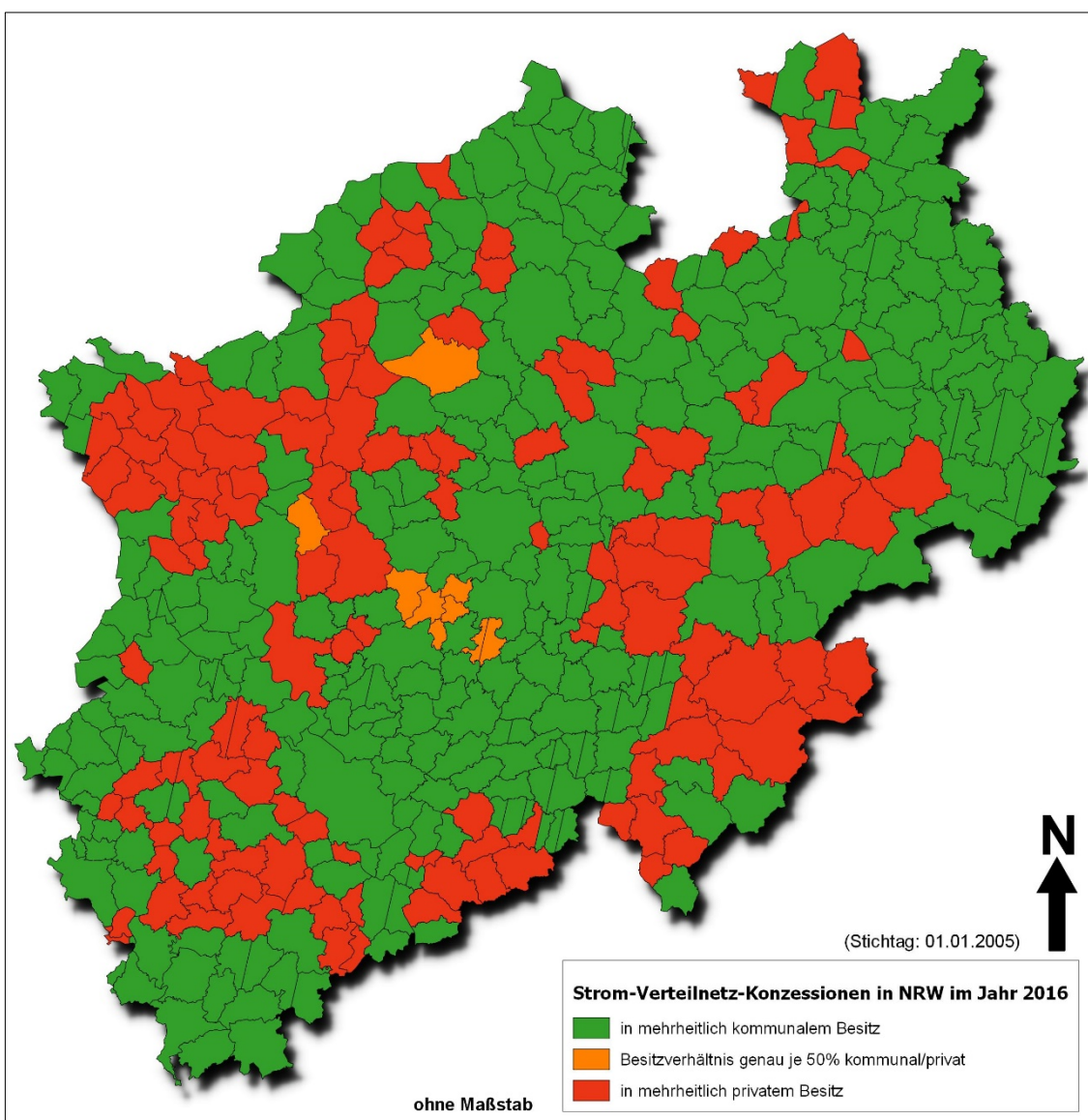
¹³¹ Vgl. Alliander AG 2018

¹³² Darstellung in den Abbildungen erfolgt durch „Kommunaler Mehrheitsbesitz (NL)“

4.3.2 Konzessionsinhaber von Strom-Verteilnetzen im Jahr 2016

Abbildung 14 stellt das Ergebnis der Bestandsaufnahme für den Stichtag 31.12.2016 räumlich dar. Analog zur Darstellung der Ergebnisse im vorherigen Kapitel sind Konzessionsgebiete in kommunalem Mehrheitsbesitz grün, jene in privatem Mehrheitsbesitz rot und Gebiete, in denen der jeweilige Konzessionär ein gleichberechtigtes Besitzverhältnis zwischen privat und kommunal aufweist, orange dargestellt.

Abbildung 14: Räumliche Darstellung von Konzessionären örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis im Jahr 2016



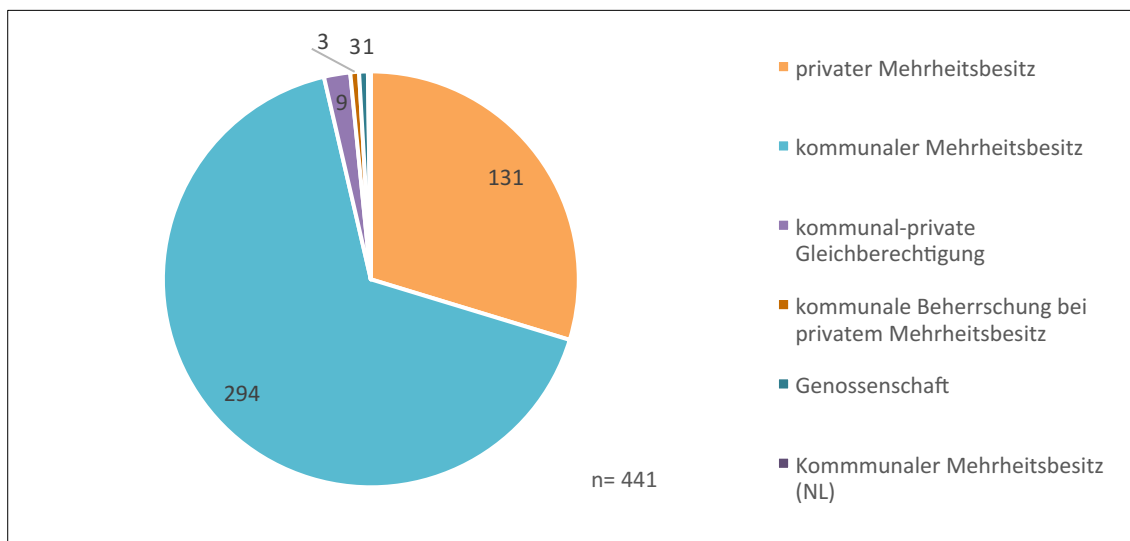
Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © GeoBasis-DE/BKG 2018

Zum gewählten Stichtag im Jahr 2016 lagen 131 Konzessionen im Mehrheitsbesitz privater Unternehmen (vgl. Abb. 15). Dabei übernimmt der RWE-Konzern eine dominante Rolle. So hält dieser 129 der 131 in mehrheitlich privater Hand befindlichen Konzessionen. Diese hält RWE zum Teil direkt durch die RWE-

Tochter innogy SE bzw. die innogy-Tochter Westnetz GmbH oder indirekt über Mehrheitsbeteiligungen an Stadtwerken und anderen Gesellschaften.

So konnte beispielsweise die Konzession für das Stadtgebiet von Kamp-Lintfort der RWE AG zugeordnet werden, da RWE mit 51 % am Konzessionär Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH beteiligt ist.¹³³ Ein weiteres Beispiel ist die ELE Verteilnetz GmbH, welche die Konzessionen für die Stadtgebiete von Gladbeck und Bottrop hält und neben den Anteilseignern Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen und Stadt Gladbeck (jeweils 16,6 % Anteil) im Mehrheitsbesitz der innogy SE (50,1 % Anteil) ist. Obwohl die ELE Verteilnetz GmbH durch Verpachtung auch in Gelsenkirchen das Verteilnetz betreibt, so ist die Konzession des Gelsenkirchener Netzes im Besitz der Stadtwerke Gelsenkirchen und somit als kommunal zu bewerten.¹³⁴ Nur zwei Strom-Konzessionen sind im Mehrheitsbesitz anderer privater Unternehmen. So hält die EnBW Energie Baden-Württemberg AG die Konzession am Stadtgebiet Düsseldorf und die DEG Deutsche Energie Service GmbH die Konzession für das Stadtgebiet von Königswinter.

Abbildung 15: Konzessionäre örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis zum Stichtag 31.12.2016



Quelle: Eigene Darstellung

Weiterhin sind neun Konzessionen im Besitz von Unternehmen, die zu je 50 % im Besitz kommunaler bzw. privater Unternehmen sind. Dabei hält die AVU Netz GmbH nur noch sieben Konzessionen, zwei weitere für die Stadtgebiete von Dülmen und Oberhausen unterliegen nun auch kommunal-privat gleichberechtigter Kontrolle. In allen neun Fällen handelt es sich mit der Innogy SE nach wie vor um einen dem RWE-Konzern zugehörigen gleichberechtigten privaten Partner.¹³⁵

¹³³ Vgl. RWE Aktiengesellschaft: S. 161

¹³⁴ Vgl. Emscher Lippe Energie GmbH 2018

¹³⁵ Vgl. RWE Aktiengesellschaft: S. 168

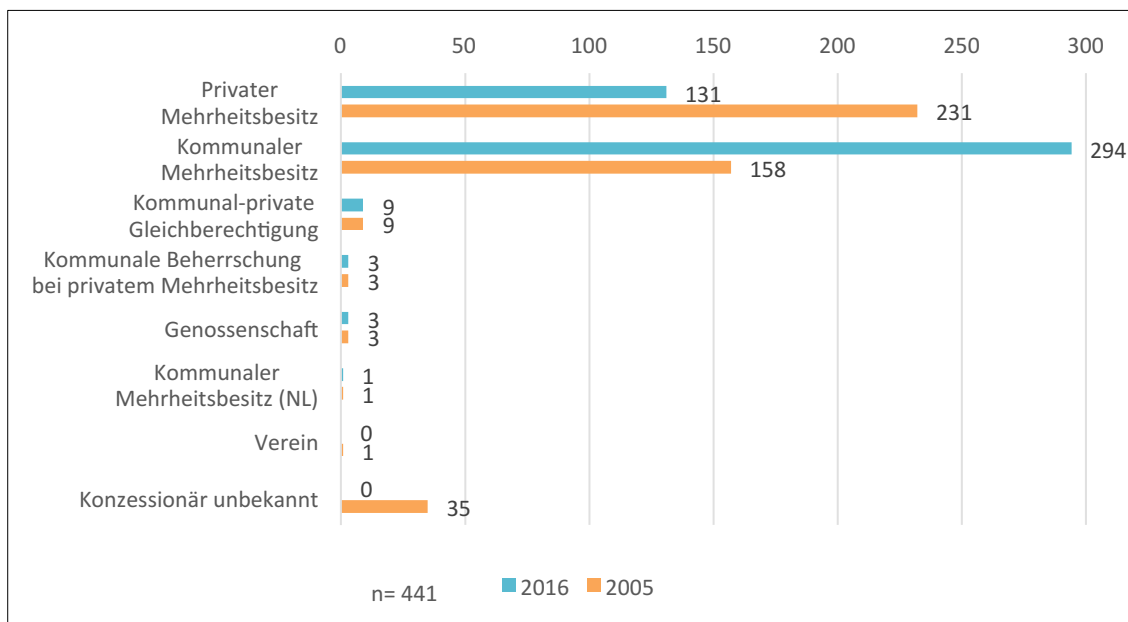
Mit 296 Konzessionen liegt der mit Abstand größte Anteil der NRW-Konzessionen zum Stichtag im Jahr 2016 in kommunalem Mehrheitsbesitz. Darüber hinaus befinden sich die Konzessionen von Hückeswagen, Wipperfürth und Wermelskirchen – wie 2005 – in privatem Mehrheitsbesitz, sind aber per Vertrag kommunal beherrscht und werden somit als kommunal betrachtet. Auch die Konzession von Heinsberg ist wie im Jahr 2005 auch im Jahr 2016 im Mehrheitsbesitz der niederländischen Alliander N.V. und wird weiterhin als kommunal behandelt.¹³⁶

Drei weitere Konzessionen befinden sich auch 2016 im Besitz von Genossenschaften. Dabei handelt es sich, wie bereits im Jahr 2005, um Ortsteile der Gemeinden Nümbrecht und Stewede sowie der Stadt Versmold. Ein Verein zählt im Jahr 2016 nicht mehr zu den in NRW vertretenen Konzessionären.

4.3.3 Wechsel von Konzessionsinhabern im Untersuchungszeitraum

Während im Untersuchungsraum insgesamt 369 Konzessionen neu vergeben wurden, bleibt ein Wechsel des Konzessionärs in 35 Fällen unklar (vgl. Abb. 12). In 188 Fällen fand eine Neuvergabe der Konzession statt, deren Zuschlag der jeweilige Altkonzessionär erhielt. Dabei wurde die Konzession in 98 Fällen an ein kommunales Unternehmen wiedervergeben, in 82 Fällen an ein privates EVU und in 8 Fällen an ein kommunal-privat gleichberechtigtes EVU.

Abbildung 16: Zahl von Konzessionsinhabern örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW nach ihrem Besitzverhältnis in 2005 und 2016



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 16 zeigt, dass in Nordrhein-Westfalen im Betrachtungszeitraum von 2005 bis 2016 eine deutliche Entwicklung hin zum kommunalen Besitz von Strom-Verteilnetzen stattgefunden hat. Während sich 2005 noch 231

¹³⁶ Darstellung in den Abbildungen erfolgt durch „Kommunaler Mehrheitsbesitz (NL)“

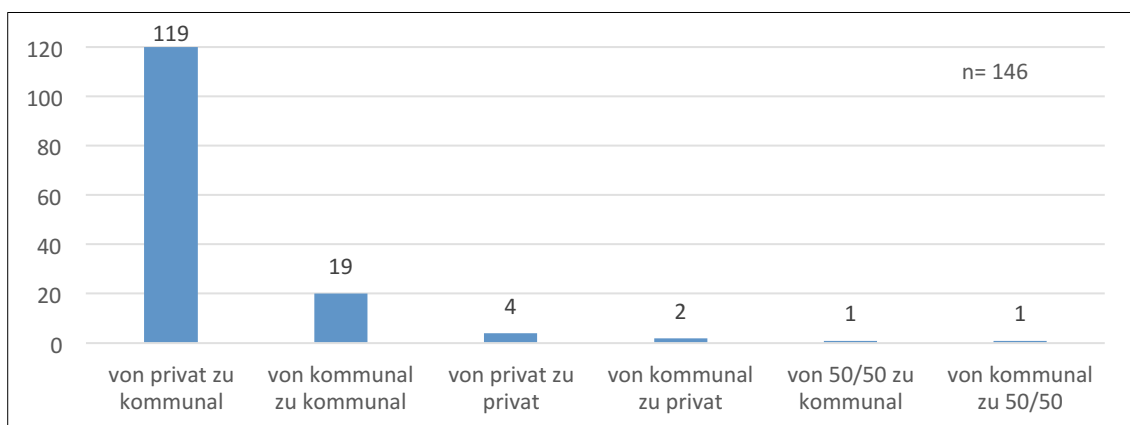
Netzkonzessionen in privatem Mehrheitsbesitz befanden, so waren es 2016 nur noch 131 Konzessionen. Dies entspricht einem Rückgang von genau 100 Konzessionen bzw. mehr als 40 %. Der Großteil der neu vergebenen Konzessionen scheint somit in kommunalen Mehrheitsbesitz übergegangen zu sein. Waren im Jahr 2005 noch 158 Netzgebiete unter kommunaler Kontrolle, so waren es bis Ende 2016 bereits 294 Konzessionsgebiete. Dies entspricht einem kommunalen Zugewinn von 136 Konzessionen, sodass bis Ende 2016 knapp 67 % aller NRW-Konzessionen im kommunalen Mehrheitsbesitz lagen. Dieser Anteil betrug 2005 nur ca. 36 %. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in 2005 35 Konzessionäre unbekannt waren und der Zugewinn somit ggf. sogar noch etwas höher ausgefallen sein könnte.

Im Bereich der Sonderformen Genossenschaft und kommunaler Mehrheitsbesitz (NL) gab es im Untersuchungszeitraum keine Veränderungen. Einzig der Elektro-versorgungsverein Winterborn, der einen Ortsteil von Nümbrecht versorgte, ist als Konzessionär ausgeschieden, aufgrund dessen die Konzessionärsform „Verein“ in 2016 nun nicht mehr auftritt.

4.3.4 Konzessionärs-Wechsel nach gesellschaftsrechtlichem Mehrheitsbesitz

Aufgrund der im vorherigen Kapitel festgestellten Verschiebungen, die sich im Zuge der Neuvergaben vor allem zwischen den im kommunalen bzw. privaten Mehrheitsbesitz befindlichen Konzessionen ergeben haben, wird im Folgenden der Zusammenhang zwischen dem Altkonzessionär und dem neuen Konzessionär betrachtet. Der jeweilige gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbesitz eines Unternehmens lässt Rückschlüsse auf (Re-)Kommunalisierungen bzw. Privatisierungen der Netzkonzessionen zu. Dabei werden sowohl die Genossenschaften, der Elektroversorgungsverein Winterborn als auch der niederländische Konzessionär Alliander als „kommunal“ bewertet.

Abbildung 17: Wechsel der Konzessionsinhaber von örtlichen Strom-Verteilnetzen in NRW nach gesellschaftsrechtlichem Mehrheitsbesitz



Quelle: Eigene Darstellung

Aus Abbildung 17 wird ersichtlich, dass der Großteil der Konzessionärs-Wechsel auf (Re-)Kommunalisierungen entfällt. So wechselte im Untersu-

chungszeitraum in 148 Konzessionsgebieten das konzessionsnehmende Unternehmen. Dabei erlangten kommunal dominierte EVUs in 119 Strom-Verteilnetzgebieten die Konzession, in welchem zuvor ein privates Unternehmen die Konzession hielt.

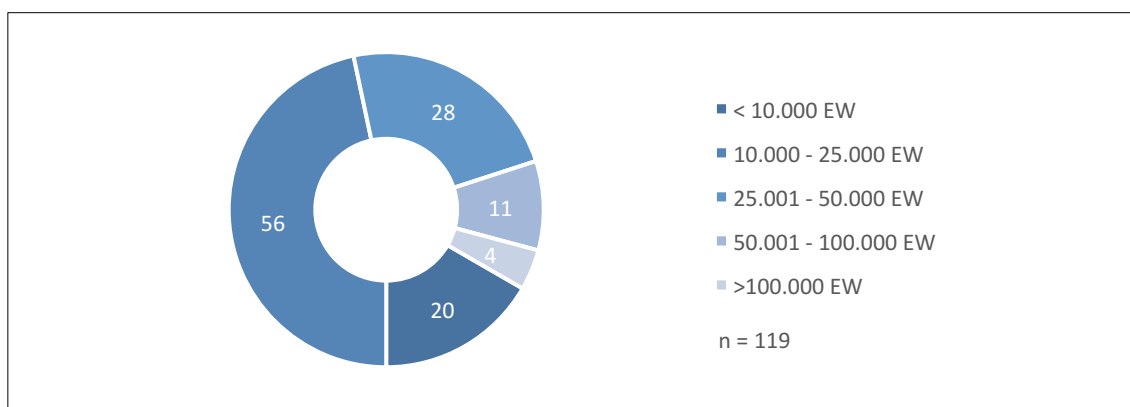
In 19 Konzessionsgebieten fand ein Wechsel zwischen verschiedenen kommunalen Konzessionären statt. Vier Konzessionen wechselten zwischen privaten Unternehmen, wobei es sich in allen vier Fällen um Unternehmen handelte, die dem RWE-Konzern zuzuordnen sind. In zwei Fällen fand eine Privatisierung des Strom-Verteilnetzes statt, jedoch war der RWE-Konzern auch in diesen beiden Fällen bereits am kommunalen Altkonzessionär beteiligt und besitzt nun die Mehrheit an diesem.

Darüber hinaus verlor bzw. erwarb die AVU Netz GmbH als privat-kommunal gleichberechtigtes Unternehmen in je einem Fall eine Konzession, ist aber nach wie vor an dem Unternehmen beteiligt, an das die AVU Netz GmbH die Konzession verlor.

4.3.5 Rekommunalisierungen von Strom-Verteilnetzen in NRW

Die meisten Veränderungen ließen sich der Bestandsaufnahme zufolge im Bereich des Wechsels zwischen privaten und kommunalen Konzessionären feststellen. So waren bei insgesamt 146 Konzessionärs-Wechseln 119 Rekommunalisierungen des Strom-Verteilnetzbetriebes auszumachen. Um Zusammenhänge zwischen den Rekommunalisierungen und dem jeweils gewählten Modell für eine Rekommunalisierung herstellen zu können, wurden weitere Merkmale der betreffenden Kommunen betrachtet. So erfolgte zunächst eine Herstellung des Bezugs zur Einwohnerzahl der Kommune, deren (Teil-) Netz rekommunalisiert wurde.

Abbildung 18: Rekommunalisierungen von örtlichen Strom-Verteilnetzen in NRW nach Einwohnern



Quelle: Eigene Darstellung

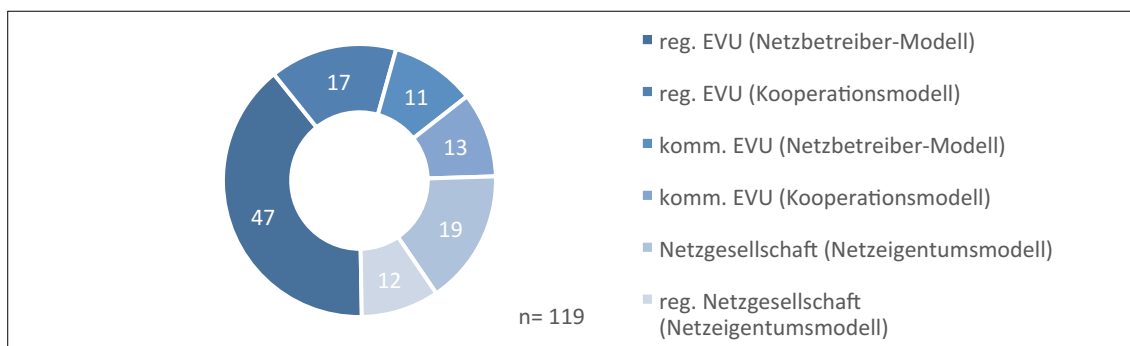
Da die Einwohnerzahl auf Stadtteilebene für die betreffenden Kommunen nicht zweifelsfrei für einen gemeinsamen Stichtag bestimmbar und Netzgebiete nicht immer eindeutig abgrenzbar waren, wurde im Falle der Rekommunalisierung eines Teilnetzes einer Kommune jeweils die Einwohnerzahl der

Gesamtkommune zugrunde gelegt.¹³⁷ Bei dieser Betrachtung ist besonders auffällig, dass ein Großteil der Rekommunalisierungen (56) in kleineren Gemeinden mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern stattfanden. Die zweitgrößte Gruppe bildet mit 28 Rekommunalisierungen die der Kommunen mit 25.001 bis 50.000 Einwohnern. In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern wurden 20 Netzgebiete rekommunalisiert. Deutlich weniger Rekommunalisierungen konnten dagegen in Kommunen mit 50.001 bis 100.000 Einwohnern (11) und in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern (4) festgestellt werden (vgl. Abb. 18).

Nun wurden die 119 Fälle, in denen das Netzgebiet rekommunalisiert wurde, hinsichtlich der Wahl des zu diesem Zweck genutzten Modells betrachtet. Insgesamt konnten die 119 Fälle in sechs verschiedene Kategorien eingeordnet werden, deren Ausprägungen bereits in Kapitel 3.4 dargestellt wurden. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Mit 47 Fällen sticht vor allem die Vergabe der Konzession an ein regionales EVU mit zwei oder mehr kommunalen Eignern heraus, welches den operativen Strom-Verteilnetzbetrieb in seinen Netzgebieten selbst übernimmt und damit dem Netzbetreiber-Modell zuzurechnen ist.

Abbildung 19: Rekommunalisierungen von örtlichen Strom-Verteilnetzen in NRW nach Betriebsform



Quelle: Eigene Darstellung

Aus dieser Gruppe ragt vor allem das regionale EVU Westfalen Weser Netz GmbH heraus, welches in NRW 30 Netze besitzt und betreibt. Darüber hinaus ist das Unternehmen auch in Niedersachsen präsent und resultiert aus der Kommunalisierung der ehemaligen E.ON Westfalen Weser. Ihr Schwerpunkt liegt auf Netzgebieten in Ostwestfalen an der Grenze zu Niedersachsen (vgl. Abb. 20).

In 17 Fällen haben Kommunen ein regionales EVU mit mindestens zwei kommunalen Eignern konzessioniert, welches den operativen Strom-Verteilnetzbetrieb wiederum an einen Dritten verpachtet hat. Dabei handelt es

¹³⁷ So wurde beispielsweise das Netzgebiet „Mechernich Norden“ der Kategorie 25.001 – 50.000 EW zugeordnet, da die Stadt Mechernich insgesamt 27.170 Einwohner zählt. Dies führt dazu, dass Kommunen in der Statistik doppelt auftauchen, wenn im Untersuchungszeitraum mehr als ein Netzgebiet dieser Kommune rekommunalisiert wurden. Als Stichtag wurde der 31.12.2015 berücksichtigt.

sich beispielsweise in drei Fällen um das Gemeinschaftsstadtwerk AggerEnergie GmbH, welches den Netzbetrieb an die kommunale Rheinische NETZGesellschaft mbH verpachtet hat. Alle weiteren EVUs, die sich für ein solches Kooperationsmodell entschieden haben, lassen den Strom-Verteilnetzbetrieb von der privaten Westnetz GmbH durchführen.

Die Konzessionierung eines kommunalen EVUs, welches den Verteilnetzbetrieb in eigener Verantwortung durchführt und damit dem Netzbetreiber-Modell zuzuordnen ist, erfolgte in 11 Fällen. Die Gründung von Stadt- oder Gemeindewerken bildet hier jedoch die Ausnahme. Zum Teil wurde die Konzession für Ortsteile einer Gemeinde an ein bereits in anderen Ortsteilen der Gemeinde als Netzbetreiber aktives eigenes EVU vergeben (z.B. in Hemer und Solingen). Ebenso wurden in diese Gruppe Konzessionsvergaben an benachbarte EVUs eingeordnet (z.B. Vergabe des Konzessionsgebietes der Gemeinde Verl an die benachbarten Gemeindewerke Steinhagen GmbH). Somit fällt die Zahl derjenigen Gemeinden, die eigens gegründete EVUs konzessionierten, sehr gering aus.

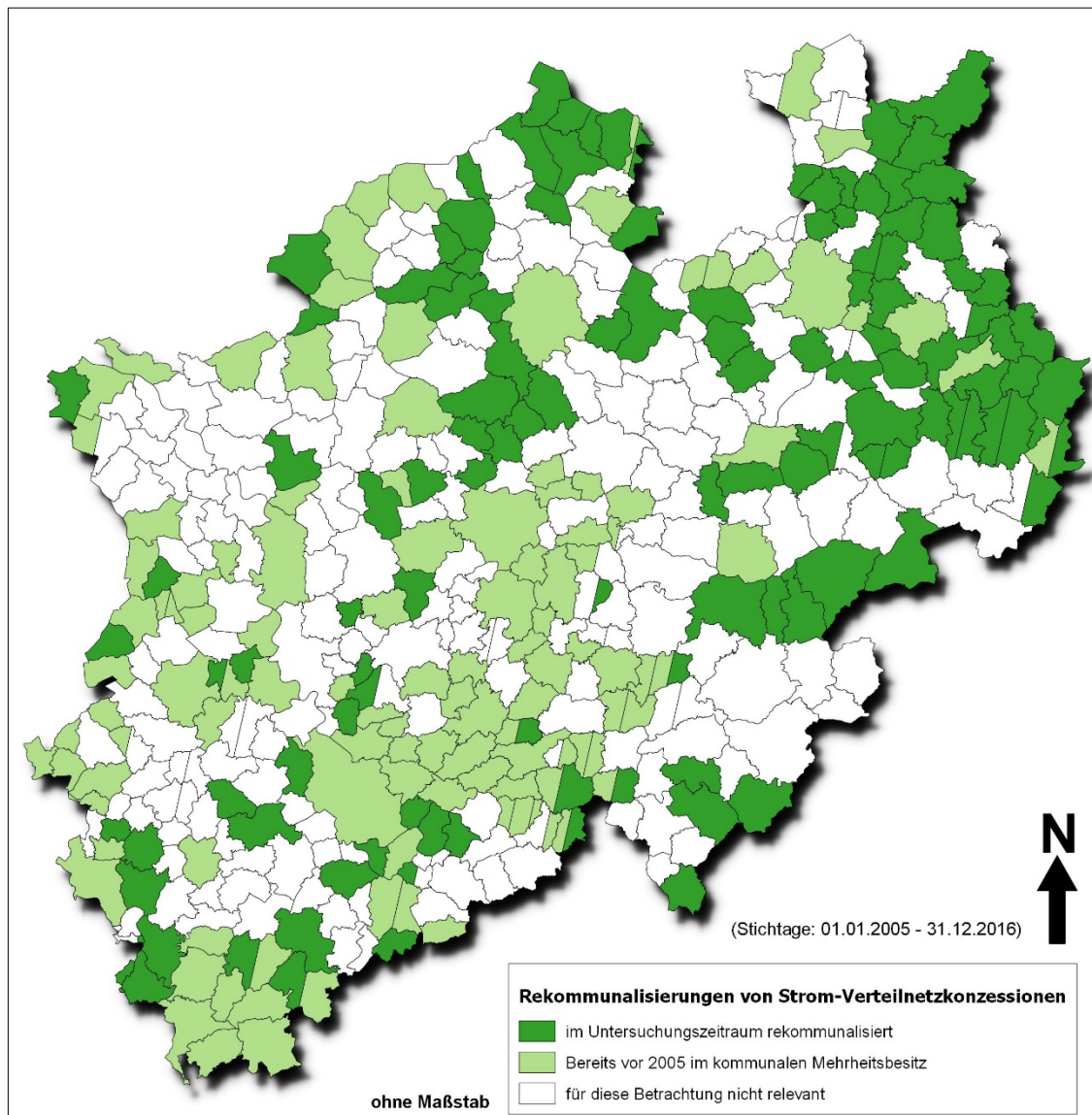
Darüber hinaus wurden 13 weitere kommunale EVUs konzessioniert, die den Netzbetrieb daraufhin an einen Dritten verpachtet haben. Die Wahl dieses Kooperationsmodells erfolgte beispielsweise im Netzgebiet der Gemeinde Everswinkel. Zum Teil haben Kommunen ihre eigenen Stadt- bzw. Gemeindewerke konzessioniert, aber vorerst weiterhin an den Altkonzessionär verpachtet, um den Betrieb nach einigen Jahren selbst zu übernehmen, nachdem das notwendige Know-how hergestellt ist.

In 19 Netzgebieten wurde die Konzession an eine Netzgesellschaft vergeben, deren Mehrheit von mindestens 51 % von einer Kommune gehalten wird (Netzeigentumsmodell). In diesen Fällen ist ein weiteres EVU an der Netzgesellschaft beteiligt, welches als Pächter des Netzes auftritt und den operativen Netzbetrieb ausführt. Dabei handelt es sich zumeist um etablierte Netzbetreiber bzw. den Altkonzessionär.

In 12 weiteren Netzgebieten erfolgte die Konzessionsvergabe an eine regionale Netzgesellschaft, bei welcher sich mindestens zwei Kommunen zusammengeschlossen haben. Auch in diesen Fällen ist ein drittes EVU an der Netzgesellschaft beteiligt, welches das Netz von der Netzgesellschaft – zumindest für einen Übergangszeitraum – pachtet und den operativen Netzbetrieb ausführt (Netzeigentumsmodell).

In allen 120 Fällen wählte man ausnahmslos die Betriebsformen GmbH oder GmbH & Co. KG, um eine Beteiligung verschiedener Geldgeber überhaupt erst zu ermöglichen.

Abbildung 20: Rekommunalisierungen von örtlichen Strom-Verteilnetzen in NRW im Zeitraum 2005-2016



Quelle: Eigene Darstellung; Kartengrundlage © GeoBasis-DE/BKG 2018

Abbildung 20 zeigt die regionale Verteilung erfolgter Rekommunalisierungen in NRW. Dabei wurden die dunkelgrün dargestellten Netzgebiete innerhalb des Untersuchungszeitraumes rekommuniziert, die hellgrün eingefärbten Gebiete waren bereits vor 2005 in kommunaler Hand. Räumliche Konzentrationen lassen sich dabei vor allem in der Region um Münster, dem Norden NRWs an der Grenze zu Niedersachsen und in Ostwestfalen sowie im Sauerland erkennen. Diese entstehen häufig durch kooperative Verbände zwischen kommunalen EVUs, welche sich durch diese häufig gegenseitig mit Erfahrungen und betrieblichem Know-how unterstützen können. Ebenso können die Aufteilung finanzieller Risiken sowie die Erwartung von Synergieeffekten eine Begründung für

räumliche Konzentrationen sein.¹³⁸ Im Rahmen der Fallbeispiele in Kapitel 5 werden die Gründe solcher Konzentrationen noch einmal genauer betrachtet.

4.4 Zwischenfazit

Als Ergebnis dieser Erhebung konnten 119 Konzessionen für örtliche Strom-Verteilnetze erfasst werden, die im Zeitraum zwischen 2005 und 2016 an mehrheitlich kommunale Unternehmen vergeben wurden. Damit konnte der deutschlandweite Trend zur Rekommunalisierung im Bereich der Energiewirtschaft für den Untersuchungsraum Nordrhein-Westfalens bestätigt werden. Die hohe Zahl auslaufender Konzessionen im betrachteten Zeitraum scheint von den kommunalen Verantwortlichen genutzt worden zu sein, um ihren Einfluss auf die Gestaltung der Energieversorgung vor Ort zurückzugewinnen.

Gleichzeitig können durch diese Bestandsaufnahme die Ergebnisse des Wuppertal Instituts aus einer Sondierungsstudie von 2012 und einer weiteren Erhebung zu Stadt- und Gemeindewerk-Gründungen aus dem Jahr 2016 gestützt werden. Die bisherigen Erhebungen des Wuppertal Instituts zeigten, dass Rekommunalisierungen zum großen Teil auf Kooperationen und strategischen Partnerschaften mit bereits bestehenden kommunalen EVUs fußen.¹³⁹ Diese Beobachtung ist auch für Nordrhein-Westfalen zutreffend. So entfällt ein Großteil der 119 Rekommunalisierungen mit 47 Fällen auf die Konzessionierung von regionalen EVUs, welche aus dem Zusammenschluss mehrerer Kommunen resultieren. Dies weist darauf hin, dass der direkte Einstieg in den Verteilnetzbetrieb durch die Gründung eigener Stadt- bzw. Gemeindewerke nicht ohne weiteres möglich ist. Die Notwendigkeit von Know-how für den Betrieb von Verteilnetzen wird somit ein ausschlaggebendes Argument für die Konzessionierung etablierter kommunaler EVUs gewesen sein.

Die hohe Zahl an Rekommunalisierungen unter Beteiligung eines strategischen Partners im Rahmen eines Kooperations- bzw. Netzeigentumsmodells wird außerdem auf das finanzielle Risiko des Netzerwerbes zurückzuführen sein. So entschieden sich 13 Gebietskörperschaften für die Konzessionierung von kommunalen EVUs, weitere 18 Kommunen für die Konzessionierung von regionalen EVUs, um das Netz infolgedessen gleich wieder zu verpachten. Hinzu kommen 30 Konzessionsvergaben, bei denen Netzeigentumsgesellschaften konzessioniert wurden, welche als Holding zwar im Besitz des Stromnetzes sind, jedoch den operativen Betrieb wiederum einem etablierten Pächter überlassen.

Die große Zahl derer Unternehmen, die den operativen Verteilnetzbetrieb einem strategischen Partner oder einem Pächter überlassen, zeigt den großen Respekt der kommunalen Akteure vor dem (Wieder-)Einstieg in die Energiewirtschaft. Gleichzeitig ist der Mitgestaltungswille bei der Energiewende auf örtlicher Ebene – gerade vor dem Hintergrund einer immer dezentraler werdenden Energieproduktion – unübersehbar.

¹³⁸ Vgl. Berlo und Wagner 2013b: S. 17

¹³⁹ Vgl. Berlo et al. 2017: S. 97

5 Fallbeispiele von Rekommunalisierungen örtlicher Strom-Verteilnetze in NRW

Gestützt durch eine umfangreiche Literaturrecherche wurden in Kapitel drei dieser Arbeit die Chancen und Potenziale herausgestellt, die sich kommunalen EVUs durch die Rekommunalisierung von Netzen bieten. Durch die Bestandsaufnahme der nordrhein-westfälischen Konzessionsvergaben in den Jahren zwischen 2005 und 2016 im vorherigen Kapitel konnte eine hohe Zahl an Rekommunalisierungen nachgewiesen werden. Viele kommunale Entscheidungsträger haben die Gunst der Stunde genutzt, um die auslaufenden Konzessionen für sich zu nutzen und das örtliche Strom-Verteilnetz in die kommunale Verantwortung zurückzuführen.

Die Auswertung der Bestandsaufnahme zeigte, dass die Kommunen verschiedene Modelle für eine Rekommunalisierung ihrer Stromnetze angewandt haben. In diesem Teil der Arbeit werden exemplarisch fünf Fallbeispiele aus Nordrhein-Westfalen betrachtet, in denen eine Rekommunalisierung von Strom-Verteilnetzen erfolgreich durchgeführt werden konnte. Hierbei werden die Rahmenbedingungen, die Motivation und die daraus resultierende Wahl des jeweiligen Modells zur Rückführung des Netzes in die kommunale Verantwortung betrachtet.

5.1 Methodisches Vorgehen

Das EnWG schreibt den Kommunen im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens eine transparente und diskriminierungsfreie Bewertung der abgegebenen Angebote anhand von vorher festgelegten Auswahlkriterien vor. Vielfach werden diese Informationen in öffentlichen Sitzungsvorlagen in den Ratsinformationssystemen der Kommunen bereitgestellt. Die in diesen Systemen veröffentlichten Dokumente stellen die Primärquelle für die Auswertung in diesem Kapitel dar. Darüber hinaus werden Amtsblätter, Pressemitteilungen, Presseartikel und die Internetauftritte von EVUs für die Darstellung der Fallbeispiele herangezogen.

Nach der Sichtung von oben genannten Quellen erfolgt die Darstellung der Fallbeispiele. Um eine Vergleichbarkeit der Fallbeispiele zu erreichen, wird jeweils die Ausgangslage vor der Neuvergabe dargestellt. Anschließend erfolgt die Schilderung der entscheidenden Punkte des Konzessionsverfahrens, welche in einem kurzen Fazit mündet. Durch die teils sehr unterschiedliche Quellenlage folgt nicht jede Darstellung einem identischen Muster. Am Ende des Kapitels fasst ein Zwischenfazit die so gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

5.1.1 Netzbetreiber-Modell: WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH

A. Ausgangslage

Die Kreisstadt Warendorf liegt östlich der Stadt Münster im Norden Nordrhein-Westfalens und umfasst ein Versorgungsgebiet von 177 km² mit ca. 38.000 zu versorgenden Einwohnern. Das Stromnetz verfügt heute über eine Länge von insgesamt 1.201 km in Nieder- und Mittelspannung mit 19.806 Entnahmestellen.¹⁴⁰

Am 19.10.2009 machte die Stadt Warendorf gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG im elektronischen Bundesanzeiger das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages mit der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG bzw. ihrem Rechtsnachfolger RWE Rheinland Westfalen Netz AG zum 30.11.2011 bekannt.¹⁴¹

Bereits vor der Neuvergabe der Strom-Verteilnetzkonzession war die Kommune durch die Stadtwerke Warendorf GmbH bzw. die WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH im Bereich der Erdgas- und Wasserversorgung sowie dem Bäderbetrieb in der kommunalen Daseinsvorsorge aktiv.¹⁴²

B. Etappen des Konzessionsverfahren

Auf die Bekanntmachung im Oktober 2009 folgte die Interessenbekundungsphase, die bis Ende Januar 2010 befristet war und in der Bekundung des generellen Interesses von 16 Unternehmen mündete. Die Verwaltung der Stadt gab für das weitere Verfahren folgende Zielsetzungen aus:

- Erreichen einer moderaten Rendite bei geringem Risiko
- Aufbau einer kommunalen Stromversorgung unter größtmöglicher Sicherung des kommunalen Einflusses
- Stärkung und Integration der Stadtwerke Warendorf und damit die Stärkung von Dienstleistungsbeziehungen, Synergieeffekten und die Schaffung eines Mehrspartenunternehmens
- Option auf den Einstieg in die Erzeugung regenerativer Energien
- Einbindung eines finanzstarken und etablierten Partners, um die Netzfinanzierung zu erleichtern und einen Wissenstransfer zu generieren

Diese Ziele sollten durch die Gründung einer zu konzessionierenden Netzgesellschaft unter Beteiligung eines etablierten strategischen Partners erreicht werden. Auf der Grundlage dieses Zielmodells gaben sechs Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften ihre Angebote ab. Durch das Ausscheiden von Angeboten blieben zuletzt nur noch zwei Angebote über: Die Stadtwerke Münster und die Stadtwerke Osnabrück boten in gemeinsamer Bieterschaft ein Kooperationsmodell in strategischer Partnerschaft an, welches hinsichtlich des kommunalen Charakters und der Transfers von Know-how zunächst seitens der Stadt

¹⁴⁰ Vgl. Stadtwerke Warendorf GmbH 2018a

¹⁴¹ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018a

¹⁴² Vgl. Stadtwerke Warendorf GmbH 2018b

präferiert wurde. Der Altkonzessionär RWE hingegen bot die Einbringung des Netzes in die WEV GmbH an. Die Finanzierung des Netzes sollte dabei größtenteils durch die Erhöhung der RWE-Anteile an der WEV GmbH ermöglicht werden.¹⁴³

Schlussendlich erfolgte die Konzessionierung der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH durch den Rat der Stadt Warendorf im Juli 2013 zum 01.01.2014.¹⁴⁴

C. Fazit der Rekommunalisierung

Durch die Auswahl der Ziele, die die Warendorfer Verwaltung für das Verfahren erarbeitet hat, wurde der unbedingte Wille einer Rückführung des Netzes in kommunale Hand ersichtlich. Die letztendliche Konzessionierung der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH unter Beteiligung des Altkonzessionärs RWE, welches durch die Aufstockung der RWE-Anteile an dem kommunalen Unternehmen einherging und schlussendlich den Kauf des Netzes ohne Risiko ermöglichte, zeigt das Bild einer geglückten Rekommunalisierung auf. In einer Pressemitteilung der Stadt Warendorf wurde bereits vor der Entscheidung „die erhebliche Bedeutung des Stromnetzerwerbs und -betriebs für die künftige strategische Positionierung der WEV“¹⁴⁵ betont. Die Gestaltungsmöglichkeiten unter kommunaler Entscheidungshoheit werden bei der Entscheidung also maßgeblich gewesen sein.

Die WEV GmbH verfügt heute über einen kommunalen Anteil von 74,9 %, inno-gy SE hält noch 25,1 %. Nach einer Übergangsphase von drei Jahren, in welcher die Westnetz GmbH weiter als VNB in Warendorf aktiv war, hat die WEV GmbH zum 01.01.2017 nun selbst die Stromnetzbetriebsführung übernommen, was die erfolgreiche Rekommunalisierung des Stromnetzes zum Abschluss gebracht hat.

5.1.2 Netzbetreiber-Modell: SWTE Netz GmbH & Co.

A. Ausgangslage

Die Konzessionen für die örtlichen Strom-Verteilnetze von sieben im Tecklenburger Land an der Grenze zu Niedersachsen und damit im Norden von NRW gelegenen Kommunen liefen im Zeitraum zwischen dem 31.07.2014 und dem 28.02.2017 aus.¹⁴⁶ Dazu zählen die Kommunen Hopsten, Hörstel, Ibbenbüren, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln. Dabei lagen die Konzessionen von sechs Kommunen im Besitz der RWE Deutschland AG. Die Kommune Lotte verfügte über zwei Konzessionsgebiete, von denen in einem Gebiet die RWE Deutschland AG und in einem weiteren die Stadtwerke Osnabrück GmbH Eigentümer und Netzbetreiber waren. Dabei hat das Stromnetz über alle Kommunen hinweg eine Länge von insgesamt 4.220 Kilometern bei rund 36.600 Haus-

¹⁴³ Vgl. Stadt Warendorf 2012

¹⁴⁴ Vgl. Stadt Warendorf 2013

¹⁴⁵ Stadt Warendorf 02.05.2013

¹⁴⁶ Vgl. energate messenger 2012

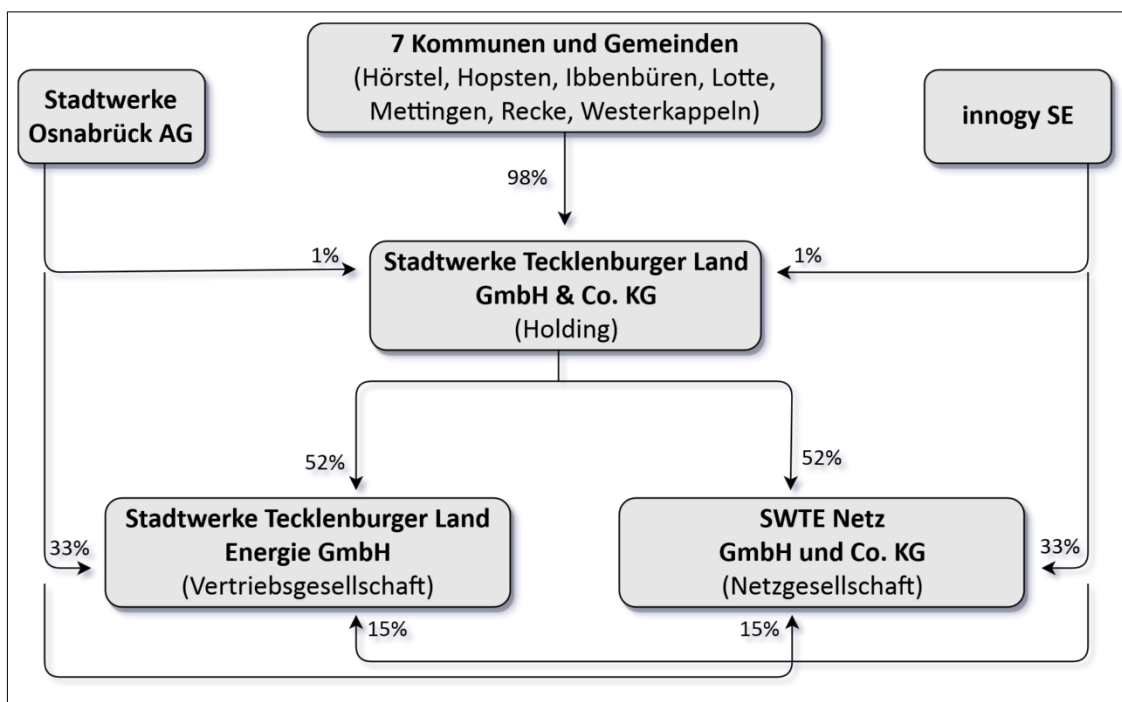
anschlüssen. Insgesamt werden durch dieses Netz 127.700 Menschen versorgt.¹⁴⁷

Das Ende aller sieben Konzessionsverträge wurde zwei Jahre vor Vertragsende von den betroffenen Kommunen im (elektronischen) Bundesanzeiger bekannt gemacht. Keine der genannten Kommunen war bis zum Auslaufen der Konzessionen im Bereich der Strom- und Gasversorgung aktiv. Einzig im Bereich der Wasserversorgung waren die Kommunen bereits vorher im Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land zusammengeschlossen.

B. Etappen des Konzessionsverfahrens

In den betreffenden Kommunen wurde – auf die Bekanntmachung des Endes der jeweiligen Konzessionsverträge folgend – ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Nachdem die Gemeinden den Entschluss zur Gründung eigener Stadtwerke gefasst hatten, wurde durch einen Teilnahmewettbewerb europaweit nach einem geeigneten strategischen Partner zur Gründung eines Stadtwerkes gesucht. In diesem Verfahren wurde den beiden Altkonzessionären RWE AG bzw. der RWE-Tochter innogy SE und den Stadtwerken Osnabrück der Zuschlag erteilt.¹⁴⁸

Abbildung 21: Organisationsstruktur der Stadtwerke Tecklenburger Land



Quelle: Eigene Darstellung nach Stadtwerke Tecklenburger Land 2018

Im April 2014 stimmte mit dem Rat der Stadt Ibbenbüren die letzte Bürgervertretung der Gründung von gemeinsamen Stadtwerken zu.¹⁴⁹ Als Grundlage der gemeinsamen Stadtwerke wurde ein Konsortialvertrag geschlossen, welcher

¹⁴⁷ Vgl. Stadtwerke Tecklenburger Land 16.10.2015a

¹⁴⁸ Vgl. Gemeinde Westerkappeln 2014

¹⁴⁹ Vgl. Stadtwerke Osnabrück 11.04.2014

auch die Harmonisierung der Konzessionslaufzeiten vorsah, womit diese einheitlich zum 31.12.2015 endeten. Ziel dieses Vertrages war der Aufbau eines Stadtwerkes, welches sich bei vollständiger kommunaler Kontrolle dem Betrieb der lokalen Strom- und Gasnetze sowie dem Bereich des Vertriebes widmen sollte.

Zu diesem Zweck wurde eine Holding mit dem Namen Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH & Co. KG gegründet, welche zu 98 % im Besitz der sieben beteiligten Kommunen liegt. Die einzelnen Kommunen sind wie folgt an dieser Holding beteiligt: Ibbenbüren hält 39,8 %, Hörstel 16,6%, Lotte 11,1 %, Mettingen 9,1 %, Recke und Westerkappeln jeweils 8,7 % und Hopsten 6,0 %. Weiterhin halten RWE und die Stadtwerke Osnabrück jeweils 1 % an der Holding. Diese Holding wird jeweils mehrheitlich mit 52 % an einer Vertriebs- (Stadtwerke Tecklenburger Land Energie GmbH) und einer Netzgesellschaft (SWTE Netz GmbH und Co. KG) beteiligt. Die beiden strategischen Partner werden wie folgt beteiligt: RWE erhält einen Anteil von 33 % an der Netz- und einen Anteil von 15 % an der Vertriebsgesellschaft. Die Stadtwerke Osnabrück werden mit 33 % an der Vertriebs- und mit 15 % an der Netzgesellschaft beteiligt. Durch diese Struktur soll zu jeder Zeit eine dominante Stellung der Kommunen gegenüber den strategischen Partnern gewährleistet sein (vgl. Abb. 21).¹⁵⁰

Der Konsortialvertrag, der durch alle Kommunen und die strategischen Partner unterzeichnet wurde, sah vor, dass die Netze nach der erfolgreichen Konzessionierung der Stadtwerke durch die beiden Partner zum 01.01.2016 in die Netzgesellschaft eingebracht werden. Anschließend sollte eine Übergangsphase bis Ende des Jahres 2021, in welcher Zeit die Netze wieder an die Partner verpachtet werden, für den Aufbau von Know-how genutzt werden, welches für die Betriebsführung der Netze notwendig ist. Anschließend soll die Betriebsführung auf die Netzgesellschaft selbst übergehen. Die Vertriebsgesellschaft arbeitet bereits seit der Gründung selbstständig.¹⁵¹

Auf Grundlage dieser Planung konnten nach und nach alle Strom-Verteilnetzkonzessionen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgreich an die SWTE Netz vergeben werden, bis Anfang Oktober 2015 alle Konzessionen im Besitz der Netzgesellschaft lagen.¹⁵²

C. Fazit der Rekommunalisierung

Die sieben beteiligten Kommunen haben es geschafft ein ehemals durch RWE dominiertes Versorgungsgebiet erfolgreich zu kommunalisieren. Der Aufbau eines Mehrspartenunternehmens im kommunalen Mehrheitsbesitz kommt den Bürgern der Region direkt zugute. Gewerbeeinnahmen und Unternehmensüberschüsse werden an die Kommunen abgeführt, Arbeitsplätze in der Region geschaffen und Wertschöpfung in der Region gehalten. Die Gestaltungshoheit

¹⁵⁰ Vgl. Gemeinde Westerkappeln 2014

¹⁵¹ Vgl. Gemeinde Westerkappeln 2014

¹⁵² Vgl. Stadtwerke Tecklenburger Land 16.10.2015b

über die Energieversorgung bleibt dabei in der Hand der Stadt- und Gemeinderäte.

In diesem Fallbeispiel können der Kauf der Netze und das fehlende betriebswirtschaftliche und technische Know-how zum Betrieb der Netze als größte Hindernisse erfasst werden. Durch die Aufteilung der Finanzierung auf alle Kommunen und die Partner sowie den vertraglich vereinbarten Wissenstransfer zwischen dem Altkonzessionär und Mitarbeitern der Netzgesellschaft sollen diese Hindernisse überwunden werden.

5.1.3 Kooperationsmodell: Stadtwerke Steinfurt GmbH

A. Ausgangslage

Die zum nördlichen Münsterland zählende Kreisstadt Steinfurt liegt im äußersten Nordwesten des Bundeslandes NRW und zählt knapp 34.000 Einwohner (Stand: 31.12.2015).¹⁵³ Das Konzessionsgebiet der Stadt umfasst die gesamte geographische Fläche der Kommune. Strukturdaten zu Länge des Stromnetzes und dessen Abnahmestellen sind öffentlich nicht einsehbar.

Am 12.10.2010 machte die Stadt Steinfurt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG im elektronischen Bundesanzeiger das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages mit dem Altkonzessionär RWE Rheinland Westfalen Netz AG zum 31.10.2013 bekannt.¹⁵⁴

Schon vor der Neuausschreibung der Strom-Verteilnetz Konzession waren die kommunalen Stadtwerke Steinfurt im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge aktiv. Zu ihren Aktivitäten zählte die Versorgung des Stadtgebietes mit Erdgas, Wasser und Wärme sowie die Bereitstellung von IT-Infrastruktur durch eigene Versorgungsnetze und der Vertrieb von Strom. Darüber hinaus betreiben die Stadtwerke öffentliche Bäder in Steinfurt.¹⁵⁵

B. Etappen des Konzessionsverfahrens

Die Interessenbekundungsphase wurde bereits mit der Bekanntmachung der Neuvergabe seitens der Stadt auf drei Monate bis 31.01.2014 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt gingen vier Interessensbekundungen für den Betrieb des Steinfurter Strom-Verteilnetzes ein, darunter durch die Stadtwerke Steinfurt GmbH und den Altkonzessionär RWE. Im weiteren Verlauf des Verfahrens teilten jedoch drei Unternehmen mit, dass diese sich nicht weiter am Verfahren beteiligen würden, sodass schlussendlich nur die Stadtwerke Steinfurt GmbH ein konkretes Angebot abgaben. Trotzdem wurden durch den Rat der Stadt Vergabekriterien in Form einer Bewertungsmatrix beschlossen, um einen Formfehler im Verfahren zu vermeiden und dieses diskriminierungsfrei und transparent durchführen zu können. Die am 25.10.2012 beschlossenen Kriterien sind

¹⁵³ Vgl. IT.NRW 2018b

¹⁵⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018a

¹⁵⁵ Vgl. Stadtwerke Steinfurt GmbH 2018

nicht öffentlich zugänglich, lassen jedoch bei nur einem verbliebenen Bieter ohnehin keine Schlüsse auf die Argumentationskette zu.

Der Beschluss des Konzessionsvertrages mit der Stadtwerke Steinfurt GmbH erfolgte am 13.02.2014. Der neue Konzessionsvertrag wurde für eine Laufzeit von 20 Jahren mit Beginn zum 01.07.2014 geschlossen.¹⁵⁶

Mit der Konzessionierung der Stadtwerke kauften die Stadtwerke Steinfurt das Strom-Verteilnetz vom Altkonzessionär RWE. Eine Finanzierung gelang durch die ohnehin relativ hohe Beteiligung durch RWE selbst und eine Bürgergenossenschaft, welche damals 10 % an den Stadtwerken hielt. Somit waren zum Kaufzeitpunkt des Netzes die Stadt Steinfurt mit 52 %, RWE mit 38% und eine Steinfurter Bürgergenossenschaft (BEGST) mit 10 % an den Stadtwerken beteiligt.¹⁵⁷ Für die Betriebsführung wurde jedoch ein Kooperationsmodell mit dem Altkonzessionär RWE gewählt. So wird das Stromnetz zunächst für fünf Jahre an RWE verpachtet. Anschließend ist eine sukzessive Übernahme der Betriebsführung durch die Stadtwerke geplant, sodass eine Übernahme der Betriebsführung in Eigenregie zum 1. Januar 2019 ermöglicht wird.¹⁵⁸

C. Fazit der Rekommunalisierung

Der Stadt Steinfurt ist eine Rekommunalisierung des Strom-Verteilnetzes für sein Stadtgebiet durch die Konzessionierung der kommunalen Stadtwerke gelungen. Das bereits in der Energiewirtschaft tätige Mehrspartenunternehmen übernimmt so einen weiteren Teil der Wertschöpfungskette und steht durch seine Gesellschafterstruktur unter der direkten Entscheidungshoheit der kommunalen Entscheidungsträger. Bis heute konnte die am Unternehmen beteiligte Bürgergenossenschaft sogar noch weitere 5 % der RWE-Beteiligung dazugewinnen, sodass diese auf 15 % anwächst und RWE nun noch mit 33 % beteiligt ist.

Durch die Wahl eines Kooperationsmodells mit dem Altkonzessionär RWE konnte eine Übergangszeit von 5 Jahren gewonnen werden, in welchem es den Stadtwerken ermöglicht wird, Know-how zu erwerben, um Anfang 2019 in der Lage zu sein, den Netzbetrieb in die eigenen Hände zu nehmen. So wird aus diesem Fallbeispiel deutlich, dass Know-how sowie Finanzierung des Netzes die beiden wichtigsten Faktoren für diese Rekommunalisierung darstellten.

5.1.4 Kooperationsmodell: Hochsauerland Netze GmbH & Co. KG

A. Ausgangslage

Die drei Gemeinden Bestwig, Meschede und Olsberg liegen im Hochsauerlandkreis im Südosten des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Versorgungsgebiet leben ca. 56.000 Menschen (Stand: 31.12.2015). Strukturdaten zum Strom-Verteilnetz der Kommunen sind öffentlich nicht einsehbar.

¹⁵⁶ Vgl. Stadt Steinfurt 2014

¹⁵⁷ Vgl. Bürger-Energiegenossenschaft STEinfurt i.G. 20.12.2013

¹⁵⁸ Vgl. Stadt Steinfurt 2016

Die Kommunen machten das Auslaufen der Wegenutzungsverträge für ihre örtlichen Strom-Verteilnetze zum 30.11.2014 gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG im Dezember 2011 im Bundesanzeiger bekannt. Altkonzessionär war bis zum Vertragsende in allen drei Kommunen die RWE Deutschland AG bzw. ihr Rechtsvorgänger RWE Westfalen-Weser-Ems AG.¹⁵⁹

Vor der Neuausschreibung der Konzessionen waren die drei Kommunen bereits im Bereich der Wasserversorgung durch die Hochsauerlandwasser GmbH im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge tätig.

B. Etappen des Konzessionsverfahrens

Aus einem bereits im Jahr 2009 von den Räten der Kommunen beschlossenen Konsortialvertrag geht hervor, dass die Konzessionen der drei Kommunen mit dem Altkonzessionär RWE ursprünglich bereits im Jahr 2009 endeten. Aus diesem Vertrag war die Absicht der drei Kommunen zu entnehmen, ihre Stromnetze rekommunalisieren zu wollen. Eine Rekommunalisierung sollte unter Beteiligung der drei Kommunen, der bereits bestehenden Hochsauerlandwasser GmbH und der Stadtwerke Lippstadt GmbH erfolgen. Geplant war es, die neu zu gründende HochsauerlandEnergie GmbH zu konzessionieren. Unter der Beteiligung der Kommunen und der Stadtwerke Lippstadt sollte die kaufmännische Betriebsführung der Hochsauerlandwasser GmbH und die technische Betriebsführung der Stadtwerke Lippstadt GmbH obliegen, welche bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der Betriebsführung von Stromnetzen verfügten.¹⁶⁰ Zur Gründung der HochsauerlandEnergie GmbH kam es zwar, der Erwerb der Netze blieb jedoch aus.

Im Jahr 2013 vergaben die Bürgervertretungen der drei Kommunen die Konzessionen nach Abschluss des Konzessionsverfahren schlussendlich an die HochsauerlandEnergie GmbH, also an ihr eigenes kommunales Unternehmen. Die Entscheidung, die in nicht-öffentlicher Sitzung der Räte getroffen wurde, wurde durch den Altkonzessionär RWE wegen der Nichtbeachtung des Gebotes von Transparenz und Diskriminierungsfreiheit beanstandet. RWE bekam im April 2014 vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf Recht zugesprochen, sodass die Vergabe als nichtig erklärt und neu aufgerollt wurde.¹⁶¹

Schlussendlich fiel im August 2015 nach einem mehr als sechsjährigen Verfahren die Entscheidung zugunsten einer Konzessionierung der neu gegründeten HochsauerlandNetze GmbH & Co. KG (HSN). Dieses Unternehmen wurde zusammen von der kommunalen HochsauerlandEnergie GmbH mit einem Anteil von 74,9 % und der innogy SE mit einem Anteil von 25,1 % gegründet. Die HochsauerlandEnergie GmbH ist im Besitz der Gesellschafter Bestwig, Meschede und Olsberg, welche zusammen 50 % halten, und der kommunalen

¹⁵⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018a

¹⁶⁰ Vgl. Gemeinde Bestwig 2009

¹⁶¹ Vgl. energate messenger 2014

Stadtwerke Lippstadt GmbH, welche die übrigen 50 % hält. Somit befindet sich die neu gegründete Netzgesellschaft im kommunalen Mehrheitsbesitz.¹⁶²

Mit Wirkung zum 01.01.2016 ging die Konzession nun an die neue Netzgesellschaft über. Der Netzbetrieb erfolgt jedoch auch weiterhin durch den Altkonzessionär in Gestalt der RWE-Tochter Westnetz GmbH.

C. Fazit der Rekommunalisierung

Trotz eines sich lange hinziehenden Verfahrens, welches mit Fehlern der Gemeinde im Auswahlverfahren zu begründen ist, ist es den drei Kommunen des Hochsauerlandkreises schlussendlich unter Einbeziehung des Altkonzessionärs RWE gelungen, das Stromnetz in die kommunale Hand zurückzuführen. Als maßgebliche Motivation der kommunalen Akteure sind in diesem Fall die bereits vorhanden Kompetenzen und Infrastrukturen der kommunalen Hochsauerlandwasser GmbH, die Akzeptanz in der Bevölkerung und die Möglichkeit der Mitbestimmung in Fragen der Energieversorgung zu nennen, die bereits 2009 aus den Dokumenten des Rates der Stadt Bestwig hervorgingen. Die Einbeziehung des Altkonzessionärs bei der Betriebsführung des Stromnetzes gleicht das fehlende kommunale Know-how aus und garantiert eine stabile und effiziente Netzführung, die schlussendlich auch zu einer moderaten Rendite und damit voraussichtlich zu einem finanziellen Zugewinn führen wird.

5.1.5 Netzeigentumsmodell:

Recklinghausen Netzgesellschaft mbH & Co. KG

A. Ausgangslage

Die Großstadt Recklinghausen liegt im nördlichen Ruhrgebiet und zählte Mitte 2017 113.698 Einwohner.¹⁶³ Das Strom-Verteilnetz der Stadt umfasst die gesamte geographische Fläche des Stadtgebietes und zählt etwa 24.000 Hausanschlüsse.¹⁶⁴ Die Stromkreislänge ist nicht öffentlich bekannt.

Am 05.12.2008 machte die Stadt Recklinghausen gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG im elektronischen Bundesanzeiger das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages mit dem Altkonzessionär RWE Westfalen-Weser-Ems AG bzw. dessen Rechtsnachfolger RWE Deutschland AG zum 31.12.2010 bekannt.¹⁶⁵

Die Stadt war bisher nicht durch Eigenbetriebe oder Tochtergesellschaften in der Energiewirtschaft aktiv. Einzig über ihren Eigenbetrieb Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) ist die Stadt mit einem eigenen Unternehmen im Bereich der Abfallwirtschaft, der Stadtreinigung und der Unterhaltung von Grünanlagen und damit in der kommunalen Daseinsvorsorge präsent.

B. Etappen des Konzessionsverfahren

¹⁶² Vgl. Stadt Meschede 18.08.2015

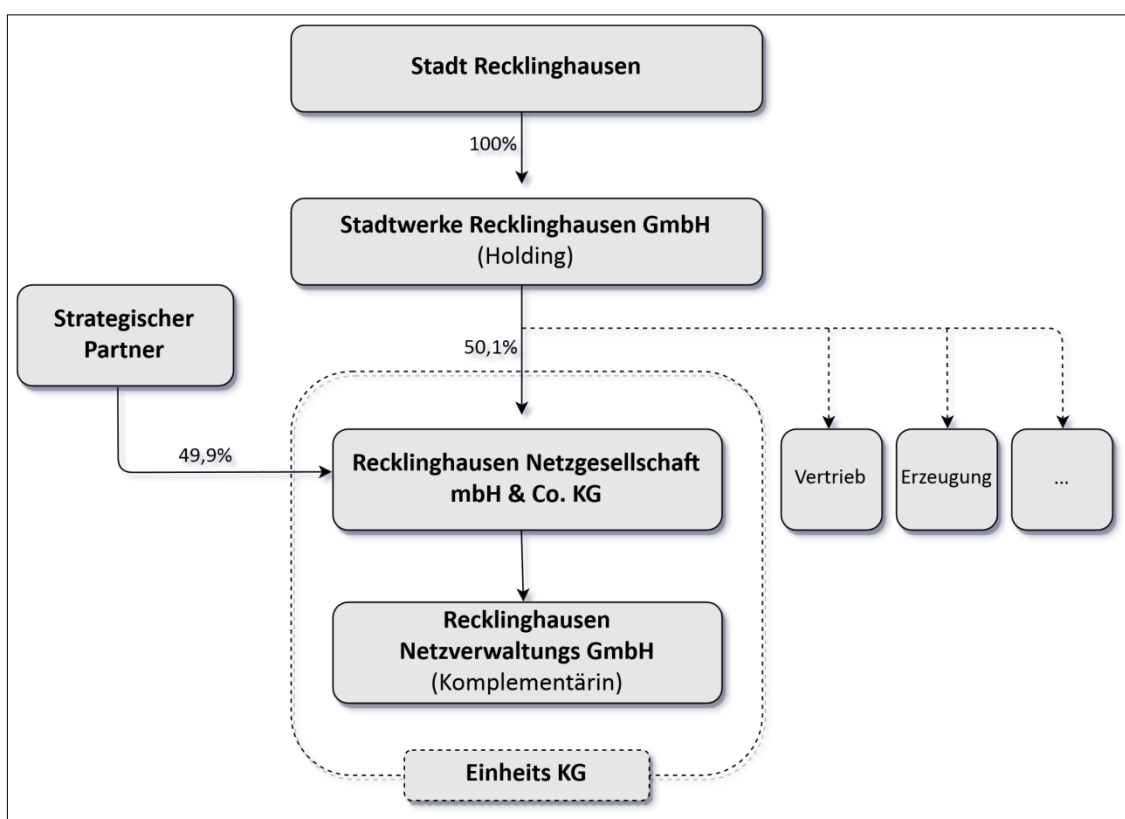
¹⁶³ Vgl. IT.NRW 2018a

¹⁶⁴ Vgl. Tesche 2013: S. 3

¹⁶⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018a

Mit der Bekanntmachung der Neuvergabe wurde die Interessenbekundungsphase bis zum 31.03.2009 befristet. Die Stadt erhielt daraufhin drei Interessensbekundungen. Aufgrund der damals aufkommenden Diskussion zu kommunalen Stadtwerken, ließ die Stadt dann durch ein externes Büro Handlungsempfehlungen prüfen, um ein für die Stadt attraktiveres Modell als die reine Neukonzessionierung des Altkonzessionärs RWE zu finden. Ziel war nun die Rekommunalisierung des Netzbetriebes durch eine Netzgesellschaft, an der die Stadt eine Mehrheit halten und einen strategischen Partner zum Zwecke der Betriebsführung finden sollte. Es war angestrebt, eine wie in Abbildung 22 dargestellte Struktur zu schaffen.¹⁶⁶

Abbildung 22: Struktur einer kommunalen Netzgesellschaft in Recklinghausen



Quelle: Eigene Darstellung nach Stadt Recklinghausen 2013: S. 6

Mit der Gründung einer Netzgesellschaft wurde in erster Linie das Ziel verfolgt, den kommunalen Einfluss auf die Energieversorgung zurückzuerlangen. Aus den Beschlussvorlagen des Rates geht zwar hervor, dass sich die Kommune ebenso die Möglichkeit offenhalten wollte, in weitere Bereiche entlang der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette einzusteigen, jedoch in erster Linie daran interessiert war, die Entscheidungskompetenz durch Mehrheitsbesitz bei der Kommune zu bündeln und vom finanziellen Mehrwert eines solchen Konstrukts der Netzgesellschaft zu profitieren.

¹⁶⁶ Vgl. Stadt Recklinghausen 2013: S. 2 f.

So wurde mit der Stadtwerke Recklinghausen GmbH zunächst eine Holding gegründet, die in 100%igem Besitz der Stadt ist, um über diese mehrheitlich an einer Netzgesellschaft beteiligt zu sein. Für die Betriebsführung sollte ein strategischer Partner, der gleichzeitig eine Minderheitsbeteiligung an der Netzgesellschaft hält, gesucht werden. Mithilfe dieser Strategie sollten – bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken – eine Reihe von Vorteilen nutzbar gemacht werden.

Über eine europaweite Ausschreibung suchte die Stadt daraufhin einen strategischen Partner. Es beteiligten sich 12 Unternehmen, von denen schlussendlich drei Unternehmen verbindliche Angebote abgaben. Dieses Verfahren zog sich bis Anfang 2013. Bereits im September 2011 wurden durch den Rat der Stadt Vergabekriterien für das Konzessionsverfahren festgelegt, anhand derer die drei verbliebenen Angebote bewertet werden mussten, um das Verfahren nicht zu gefährden.¹⁶⁷

Der Zuschlag erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Recklinghausen am 20.02.2013 zugunsten des Altkonzessionärs RWE. Die Gründung einer Netzgesellschaft und der Verkauf des Netzes erfolgten bis zum 01.01.2014. Die Betriebsführung des Stromnetzes wurde auch nach dem Netzverkauf ab Anfang des Jahres 2014 durch den mit 49,9 % an der Netzgesellschaft beteiligten Altkonzessionär RWE sichergestellt.¹⁶⁸

C. Fazit der Rekommunalisierung

Auch das Fallbeispiel der Rekommunalisierung des Strom-Verteilnetzes der Stadt Recklinghausen zeigt auf der einen Seite großen Respekt seitens der Kommune, das Betriebs- und Finanzrisiko durch ein eigenständiges Stadtwerk zu stemmen, aber gleichzeitig auch den Willen wieder Einfluss in der Energiewirtschaft und der kommunalen Daseinsvorsorge zurückzuerlangen. Hinsichtlich des vereinbarten Wissenstransfers zwischen Mitarbeitern der Netzgesellschaft und dem strategischen Partner wird deutlich, dass sich die Stadt die Möglichkeit offenhalten möchte in den nächsten Jahren selbst den Betrieb zu übernehmen. Unabhängig davon, ob die Kommune diese Option nutzt, ist von einer geglückten Rekommunalisierung in Recklinghausen zu sprechen.

¹⁶⁷ Vgl. Stadt Recklinghausen 2013: S. 8 f.

¹⁶⁸ Vgl. Rorowski 2013

5.2 Zwischenfazit

Die Betrachtungen von Fallbeispielen geglückter Rekommunalisierungen örtlicher Strom-Verteilnetze in diesem Kapitel stützen weitestgehend die bisher in dieser Arbeit gesammelten Erkenntnisse. Aus den ausgewerteten Dokumenten geht deutlich hervor, dass die ausgewählten Kommunen großes Interesse daran haben mehr als bisher an den positiven Effekten des Stromnetzbetriebes zu partizipieren. Der Erwerb der örtlichen Strom-Verteilnetze ermöglicht den Kommunen die Umsetzung der Energiewende vor Ort. Das Eigentum an den Netzen eröffnet ihnen neue Möglichkeiten direkter Einflussnahme auf den Um- und Ausbau des Netzes sowie neue Gestaltungsmöglichkeiten entlang der energie-wirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Die Ansprache und Einbindung des Endverbraucher für die Erreichung von Energiewende-Zielen wird deutlich vereinfacht.

Neben dem Gewinn der Einflussnahme erhoffen sich die kommunalen Verantwortlichen vor allem positive finanzielle Auswirkungen durch eine Rekommunalisierung ihrer Verteilnetze. Durch das Eigentum an den Netzen lassen sich über die Konzessionseinnahmen hinaus zusätzliche Pachteinahmen generieren, sollte der operative Verteilnetzbetrieb an ein drittes EVU weiterverpachtet werden. Bei eigenem Betrieb der Netze lassen sich – trotz eines regulierten Marktes – durch eine effiziente Netzführung moderate Gewinne bei geringem Risiko erwirtschaften. Zusätzliche Mehreinnahmen kommen der Konsolidierung des kommunalen Haushaltes oder defizitären Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Schlussendlich profitiert der Steuerzahler und damit der Bürger selbst.

Die Ausgestaltung einer Netz-Rekommunalisierung resultiert vor allem aus den gemeindlichen Vorerfahrungen. Sind städtische Eigenbetriebe oder Tochtergesellschaften bzw. Gemeinschaftsstadtwerke bereits in der Ver- und Entsorgung tätig, so ist die Hemmschwelle geringer neben dem reinen Erwerb der Netze auch den Netzbetrieb in Eigenregie anzustreben. Existieren keinerlei Vorerfahrungen, so wird vor allem auf die Kooperation mit etablierten Partnern, so z.B. dem Altkonzessionär, gesetzt.

Unabhängig davon, ob Kommunen anstreben den Netzbetrieb auf lange Sicht selbst zu übernehmen oder durch den reinen Besitz des Netzes zu partizipieren, stellen vor allem zwei Aspekte die Kommunen vor eine Herausforderung: Zum einen stellt die Aufwendung eines Millionenbetrages zum Kauf der Netzinfrastruktur vom Altkonzessionär für viele Kommunen ein finanzielles Risiko dar. Zum anderen ist es das technische und betriebliche Know-how, welches den Kommunen fehlt, um Verteilnetze betreiben zu können. Aufgrund dieser beiden zentralen Herausforderungen setzt eine Vielzahl von Kommunen bei der Netzurückführung auf die Kooperation mit finanzstarken und/oder im Netzbetrieb erfahrenen Partnern, um die Risiken einer Rekommunalisierung aufzufangen.

6 Fazit und Ausblick

Die hohe Zahl auslaufender Strom-Konzessionsverträge seit Mitte der 2000er Jahre eröffnete vielen Kommunen in Deutschland in den letzten Jahren die Möglichkeit ihre Strom-Verteilnetze zu rekommunalisieren und damit ihren Einfluss auf die Gestaltung der Energieversorgung zu erhöhen. Vor allem vor dem Hintergrund der Energiewende und einer damit einhergehenden Notwendigkeit des Umbaus der deutschen Energielandschaft hin zu dezentralen Versorgungsstrukturen, erschließen sich kommunalen Verantwortlichen neue Gestaltungsmöglichkeiten auf dem Feld der Energiewirtschaft.

Ein bundesweiter Trend zur Rekommunalisierung, welcher nicht zuletzt durch eine Sondierungsstudie des Wuppertal Instituts aus dem Jahr 2012 und einer weiteren Erhebung von Stadtwerke-Neugründungen aus dem Jahr 2016 in den letzten Jahren erfasst werden konnte, kann durch die Ergebnisse dieser Arbeit für das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens eindeutig bestätigt werden. Durch die Erhebung von Neuvergaben lokaler Strom-Verteilnetzkonzessionen konnten im Zeitraum 2005 bis 2016 insgesamt 119 Rekommunalisierungen festgestellt werden. Zum 31.12.2016 lagen damit insgesamt knapp zwei Drittel aller 441 nordrhein-westfälischen Strom-Verteilnetzkonzessionen in mehrheitlich kommunaler Hand. Private Energieversorgungsunternehmen mussten im Untersuchungszeitraum mindestens 100 Konzessionsgebiete abgeben.

Ein großer Teil der Rekommunalisierungen in NRW entfällt dabei auf den Rückzug von E.ON in NRW, durch den die Konzessionen der E.ON Mitte AG und der E.ON Westfalen Weser AG in die kommunale Verantwortung zurückgeführt werden konnten. Der größte Teil der Rekommunalisierungen in NRW resultiert jedoch aus den Neuvergaben durch die Kommunen. Bei der Konzessionierung entschied sich eine deutliche Mehrheit der Kommunen für die Wahl eines Kooperations- oder Beteiligungsmodells unter Einbeziehung eines strategischen Partners, welcher nicht selten der Altkonzessionär war. Dabei spielt vor allem der Aufbau von betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how, welches zum Betrieb der Verteilnetze zwingend notwendig ist eine wichtige Rolle. Hintergrund ist weiterhin die Minimierung von finanziellen Risiken durch den Kauf der Verteilnetze.

Die Ergebnisse der Erhebung von Konzessionsvergaben zwischen 2005 und 2016 in Nordrhein-Westfalen konnten den in der Fachliteratur und in bisherigen Erhebungen vielfach aufgegriffenen Trend zur Rekommunalisierung in der Energiewirtschaft bestätigen. Dieser Trend, den die kommunalen Verantwortlichen vielerorts nutzten, um die Möglichkeit der Mitgestaltung energiewirtschaftlicher Fragen in Zeiten der Energiewende wahrzunehmen, stand zweifellos in maßgeblichem Zusammenhang zu den im Untersuchungszeitraum zahlreich ausgelaufenen Konzessionsverträgen. Mit Hinblick auf die übliche Vertragslaufzeit von 20 Jahren dürfte sich dieser Trend in den kommenden Jahren also abschwächen.

Der im März 2018 an die Öffentlichkeit getragene Deal zwischen den beiden Energieriesen RWE und E.ON könnte jedoch noch einmal eine gewisse Dynamik in den nordrhein-westfälischen Verteilnetzbetrieb bringen. So wurde in der Nacht zwischen dem 10. und 11. März 2018 bekannt, dass die erst vor zwei Jahren aus dem RWE-Konzern herausgelöste innogy SE zerschlagen werden und weite Teile der Geschäftsbereiche der beiden Konzerne RWE und E.ON untereinander aufgeteilt werden sollen. Allen voran soll der Geschäftsbereich des Netzbetriebes, der bisher bei der Westnetz GmbH beheimatet war und damit zur innogy SE zählte, an den E.ON-Konzern übergehen.¹⁶⁹

Stimmen die Kartellbehörden dem geplanten Deal zu, so gehen bis 2019 76,8 Prozent der Geschäftsanteile der RWE AG an ihrer Tochtergesellschaft innogy SE auf den E.ON Konzern über, was einen Kontrollwechsel bedeutet. Diese gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung könnte auf die vielen im Rahmen dieser Arbeit erfassten Rekommunalisierungen Auswirkungen haben. Denn viele der geschlossenen Konzessionsverträge verfügen über so genannte „Change-of-Control“-Klauseln. Dies könnte gerade auf jene Konzessionsverträge Auswirkungen haben, die Kooperationen, Dienstleistungs- oder Pachtbeziehungen unter Beteiligung des RWE-Konzerns vorsehen. Bei einem Großteil der Rekommunalisierungen, welche in dieser Arbeit erfasst werden konnten, ist RWE durch Minderheitsbeteiligungen an den Netzgesellschaften oder als Pächter des Netzes weiterhin involviert. Im Zuge eines Kontrollwechsels könnten sich so wiederum neue Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen und ihr energiewirtschaftliches Engagement ergeben.¹⁷⁰

¹⁶⁹ Vgl. Flauger 2018

¹⁷⁰ Vgl. Becker Büttner Held 2018

7 Quellenverzeichnis

- 50Hertz Transmission GmbH; Amprion GmbH; TenneT TSO GmbH; TransnetBW GmbH (2017): Übertragungsnetzbetreiber. Online verfügbar unter <https://www.netzentwicklungsplan.de/de/wissen/uebertragungsnetzbetreiber>, zuletzt geprüft am 04.01.2018.
- Agentur für erneuerbare Energien (AEE) (08.08.2017): Repräsentative Umfrage: 95 Prozent der Deutschen wollen mehr Erneuerbare Energien. Zukunftssicherheit und Klimaschutz sind wichtigste Gründe / Hohe Akzeptanz für Anlagen in der Nachbarschaft. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz-erneuerbarer/akzeptanz-umfrage/akzeptanzumfrage2017>.
- Alliander AG (2018): Zahlen und Fakten. Unternehmensprofil. Online verfügbar unter <https://www.alliander.de/aktuelles/zahlen-und-fakten.html>, zuletzt geprüft am 22.04.2018.
- Amprion GmbH (2018a): Der Weg des Stroms. Stromversorgung vom Kraftwerk zum Verbraucher. Online verfügbar unter <https://www.amprion.net/%C3%9Cbertragungsnetz/Weg-des-Stroms/>, zuletzt geprüft am 27.04.2018.
- Amprion GmbH (2018b): Übertragungsnetz und Netzgebiet. Online verfügbar unter <https://www.amprion.net/%C3%9Cbertragungsnetz/index-2.html>, zuletzt geprüft am 04.01.2018.
- Auer, Josef (2012): Energiewende fordert Kommunen und Stadtwerke. Frankfurt am Main: Deutsche Bank AG DB Research.
- Auswärtiges Amt (Hg.) (2016): Die deutsche Energiewende. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/216908/85c6a72c72ea18de2b8cd64c8dd58906/energiewende-data.pdf>, zuletzt geprüft am 23.04.2018.
- Bartosch, Ulrich; Hennicke, Peter; Weiger, Hubert (Hg.) (2014): Gemeinschaftsprojekt Energiewende. Der Fahrplan zum Erfolg. München: Oekom-Verlag.
- Becker, Peter (2011): Aufstieg und Krise der deutschen Stromkonzerne. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Energierechts. 2., überarbeitete Auflage. Bochum: Ponte Press.
- Becker Büttner Held (Hg.) (2018): Was der innogy-Deal von E.ON und RWE für Stadtwerkebeteiligungen, Kooperationen und Konzessionsverträge bedeutet. Online verfügbar unter <http://www.derenergieblog.de/alle-themen/energie/was-der-innogy-deal-von-e-on-und-rwe-fuer-stadtwerkebeteiligungen-kooperationen-und-konzessionsvertraege-bedeutet/#more-31415>, zuletzt geprüft am 29.05.2018.

- Berlo, Kurt; Schäfer, Daniel; Wagner, Oliver (2017): Mitmischen is possible: Neugegründete Stadtwerke nutzen die Chancen der Energiewende. In: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 67. Jg., 2017 (Heft 12), S. 96–99.
- Berlo, Kurt; Wagner, Oliver (2013a): Auslaufende Konzessionsverträge für Stromnetze - Strategien überregionaler Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene. Untersuchung und gutachterliche Stellungnahme im Auftrag von Bündnis 90 / Grüne im Bundestag. Wuppertal.
- Berlo, Kurt; Wagner, Oliver (2013b): Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen. Energieversorgung in kommunaler Verantwortung. Bewertung der 10 wichtigsten Ziele und deren Erreichbarkeit. Unter Mitarbeit von David Hemsing und Stephan Baur. Wuppertal.
- Berlo, Kurt; Wagner, Oliver (2015a): Die kommunale Kraft-Wärme-Kopplung im Spannungsfeld zwischen Strommarkt und Energiewende. eine Analyse der Rahmenbedingungen für Stadtwerke zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Unter Mitarbeit von David Hemsing. Wuppertal.
- Berlo, Kurt; Wagner, Oliver (2015b): Strukturkonservierende Regime-Elemente der Stromwirtschaft als Hemmnis einer kommunal getragenen Energiewende Eine Akteursanalyse aus der Multi-Level-Perspektive der Transitionsforschung. In: *Momentum Quarterly* (4), S. 233–253. Online verfügbar unter <https://www.momentum-quarterly.org/ojs2/index.php/momentum/article/view/1741/1405>, zuletzt geprüft am 16.05.2018.
- Bier, Christoph (1999): Die kommunalen Konzessionseinnahmen nach der Liberalisierung der Energiemärkte. Center for the Study of Law and Economics. Saarbrücken (CSLE Discussion Paper Series, 99-07). Online verfügbar unter <https://www.econstor.eu/handle/10419/23105>, zuletzt geprüft am 06.05.2018.
- Bräuninger, Michael; Brodehser, Peter; Böckers, Veit (2014): Stromtransport in Deutschland: Rahmenbedingungen und Perspektiven. Unter Mitarbeit von Stefan Kruse und André Wolf. Hamburg (Unternehmer Positionen Nord).
- Britz, Gabriele; Hellermann, Johannes; Hermes, Georg; Arndt, Felix; Bourwieg, Karsten; Groebel, Annegret et al. (Hg.) (2015): EnWG. Energiewirtschaftsgesetz; Kommentar. 3. Aufl. München: Beck (Gelbe Erläuterungsbücher). Online verfügbar unter https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/BritzHeHeKoEnWG_3/content/BritzHeHeKoEnWG.htm.

- Budzinski, Oliver; Erlei, Mathias; Feess, Eberhard; Fichtner, Wolf (Hg.) (2013): Kompakt-Lexikon Wirtschaftspolitik. 3.200 Begriffe nachschlagen, verstehen, anwenden. Unter Mitarbeit von Oliver Budzinski, Mathias Erlei, Eberhard Feess und Wolf Fichtner. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Wiesbaden: Springer Gabler. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-03037-7>.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018a): Bundesanzeiger. Online verfügbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/>, zuletzt geprüft am 01.06.2018.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018b): Bundesanzeiger: Fragen und Antworten. Online verfügbar unter https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_fags, zuletzt geprüft am 18.05.2018.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (30.10.2008): Stadtwerke als Motor der Energiewende. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmub.bund.de/pressemitteilung/stadtwerke-als-motor-der-energiewende/>, zuletzt geprüft am 20.11.2017.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2017a): Die Klimakonferenz in Paris. Berlin. Online verfügbar unter www.bmub.bund.de/ws202, zuletzt geprüft am 15.12.2017.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2017b): Kyoto-Protokoll. Berlin. Online verfügbar unter www.bmub.bund.de/WS204, zuletzt geprüft am 15.12.2017.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2017c): Atomkraftwerke in Deutschland. Abschaltung der noch betriebenen Reaktoren gemäß Atomgesetz (AtG). Online verfügbar unter <http://www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/aufsicht-ueber-kernkraftwerke/kernkraftwerke-in-deutschland/>, zuletzt aktualisiert am 30.08.2017, zuletzt geprüft am 13.12.2017.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2017): Das deutsche Stromnetz. Online verfügbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Energie/verteilernetz.html>, zuletzt geprüft am 19.12.2017.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2018): Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Energie/entwicklung-stromerzeugung-erneuerbare-energien-deutschland.html>, zuletzt geprüft am 23.04.2018.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. 28. September 2010. Berlin.

Bundesnetzagentur (2017a): Netzentgelte. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/netzentgelte-node.html, zuletzt geprüft am 15.01.2018.

Bundesnetzagentur (2017b): Was ist ein Netzentgelt? Online verfügbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/FAQs/DE/Sachgebiete/Energie/Verbraucher/Energielexikon/Netzentgelt.html?nn=266668>, zuletzt geprüft am 20.11.2017.

Bundesnetzagentur (2018): Kennzahlen der Versorgungsunterbrechungen Strom. Online verfügbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Versorgungsunterbrechungen/Auswertung_Strom/Versorgungsunterbrech_Strom_node.html, zuletzt geprüft am 07.03.2018.

Bundesnetzagentur; Bundeskartellamt (2017): Monitoringbericht 2017. Bonn.

Bundesregierung (2011): Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel zur Energiepolitik „Der Weg zur Energie der Zukunft“ (Mitschrift). Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Regierungserklaerung/2011/2011-06-09-merkel-energie-zukunft.html>, zuletzt geprüft am 20.11.2017.

Bundesregierung (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD - 18. Legislaturperiode.

Bundesregierung (20.07.2017): Energiewirtschaftsgesetz. EnWG, vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.07.2017. Fundstelle: BGBl. I S. 2808; BGBl. I S. 1970, 3621.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (Hg.) (2017): Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2017). Grafik- und Tabellenband. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20170710_Erneuerbare-Energien-EEG_2017.pdf, zuletzt geprüft am 06.05.2018.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (20.12.2017): Erneuerbaren-Anteil liegt 2017 bei über 36 Prozent. Wind onshore weiterhin stärkste Erneuerbaren-Quelle / Druck auf Netzausbau steigt. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bdew.de/presse/presseinformationen/erneuerbaren-anteil-liegt-2017-bei-ueber-36-prozent/>, zuletzt geprüft am 12.03.2018.

- Bürger-Energiegenossenschaft STEinfurt i.G. (20.12.2013): Bürger-Energiegenossenschaft STEinfurt startet. Steinfurt. Online verfügbar unter <http://www.begst.de/images/pdf/Pressemitteilung-BEGST-20-12-2013.pdf>, zuletzt geprüft am 02.06.2018.
- Clemens, Gabriel; Ohrem, Simon (2017): Die Energiewende findet im Verteilnetz statt. In: *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 2017, 2017. Online verfügbar unter <http://www.et-energie-online.de/AktuellesHeft/Topthema/tabid/70/NewsId/1022/Die-Energiewende-findet-im-Verteilnetz-statt.aspx#fnref:3>, zuletzt geprüft am 20.12.2017.
- Der neue Kämmerer (Hg.) (2017): Stadtwerke - fit für die Zukunft? Frankfurt am Main. Online verfügbar unter <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/WiEnBe/vorgang/web18-0007-DNK-Stadtwerke-Studie.pdf>, zuletzt geprüft am 04.05.2018.
- Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (2012): dena-Verteilnetzstudie. Ausbau- und Innovationsbedarf der Stromverteilnetze in Deutschland bis 2030. Endbericht. Berlin.
- Deutscher Bundestag (01.01.1991): Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz. Stromeinspeisungsgesetz, vom 07.12.1990. Fundstelle: Bundesgesetzblatt (Nr. 67), S. 2633–2634.
- Deutscher Bundestag (29.03.2000): Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz). EEG, vom 21.07.2014. Fundstelle: Bundesgesetzblatt 2000 (Nr. 13), S. 305–309.
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hg.) (2017): Auslaufende Konzessionsverträge. Ein Leitfaden für die kommunale Praxis. 3. Auflage. Berlin (DStGB Dokumentationen, 144).
- Diekmann, Jochen; Leprich, Uwe; Ziesing, Hans-Joachim (2007): Regulierung der Stromnetze in Deutschland. Ökonomische Anreize für Effizienz und Qualität einer zukunftsfähigen Netzinfrastruktur. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung (Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Unternehmensmitbestimmung und Unternehmenssteuerung, 187). Online verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/116430>.
- Reuters (26.06.2013): E.ON verkauft Regionalversorger Westfalen Weser. Online verfügbar unter <https://de.reuters.com/article/deutschland-eon-westfalenweser2-idDEBEE95P02G20130626>, zuletzt geprüft am 22.04.2018.
- ecoprogram GmbH / Consulting Ulm & Schendel (Hg.) (2018): Datenbank und Studie zum Markt für Strom- und Gaskonzessionen in Deutschland. Online verfügbar unter

<https://www.ecoprogram.de/publikationen/energiewirtschaft/strom-gaskonzessionen.htm>, zuletzt aktualisiert am 15.04.2018.

Emscher Lippe Energie GmbH (2018): Anteilseigner der ELE. Online verfügbar unter <https://www.ele.de/anteilseigner.html>, zuletzt geprüft am 22.04.2018.

energata messenger (2012): Westerkappeln stimmt für Stadtwerke. In: *energata messenger*, 13.09.2012. Online verfügbar unter <https://www.energata-messenger.de/news/126182/westerkappeln-stimmt-fuer-stadtwerke>, zuletzt geprüft am 03.06.2018.

energata messenger (2014): Konzessionsverfahren im Hochsauerland kassiert. In: *energata messenger*, 22.04.2014. Online verfügbar unter <https://www.energata-messenger.de/news/142557/konzessionsverfahren-im-hochsauerland-kassiert>, zuletzt geprüft am 04.06.2018.

enet GmbH (Hg.) (2018): Netznutzung Strom - Tagesaktuelle Daten der bundesdeutschen Stromnetze. Online verfügbar unter <https://www.enet.eu/portfolio/marktdaten/netznutzung-strom>, zuletzt geprüft am 15.04.2018.

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH (2017): Struktur des Stromnetzes. Die Stromnetze stehen vor gravierenden Änderungen. Online verfügbar unter <http://forschung-stromnetze.info/basisinformationen/struktur-des-stromnetzes/verteilnetz/>.

Flaiger, Jürgen (2018): Nach Innogy-Verkauf – so sieht der deutsche Energiemarkt künftig aus. Eon kauft den Rivalen Innogy und wirbelt die Branche durcheinander. Was der Deal für die Energiekonzerne bedeutet – von Eon bis Vattenfall. In: *Handelsblatt* 2018, 11.03.2018. Online verfügbar unter <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/eon-rwe-innogy-nach-innogy-verkauf-so-sieht-der-deutsche-energiemarkt-kuenftig-aus/21057308.html?ticket=ST-37678-u9UCI42LAV1a3s4FVVpx-ap1>, zuletzt geprüft am 29.05.2018.

Gamm, Stephan; Storch, Sebastian (2013): Rekommunalisierung der Energienetze. Kurzstudie zur Bewertung der 10 wichtigsten Ziele und deren Erreichbarkeit. Hg. v. Putz&Partner Unternehmensberatung AG. Hamburg.

Gelsenwasser AG (29.06.2015): Münsterland Netzgesellschaft nimmt Fahrt auf. Räte aller beteiligten Kommunen geben „grünes Licht“ - GELSENWASSER ist strategischer Partner. Senden. Online verfügbar unter https://www.gelsenwasser.de/unternehmen/presse/presse-einzelansicht/news/muensterland-netzgesellschaft-nimmt-fahrt-auf/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bday%5D=29&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=6&tx_news_pi1%5Byear%5D=2015&cHash=c23aabf5f095f7a19a542072718fe748, zuletzt geprüft am 12.05.2018.

- Gemeinde Bestwig (2009): Ratsvorlage 018/2009 - Stromkonzessionsvertrag. Anlage - Entwurf Konsortialvertrag. Gemeinde Bestwig. Online verfügbar unter https://www.bestwig.sitzung-online.com/bi2/tmp/tmp/45081036707606109/707606109/00003240/40-Anlagen/02/Konsortialvereinbarung_Original_Stand_04.03.2009.doc, zuletzt geprüft am 04.06.2018.
- Gemeinde Westerkappeln (2014): Beschlussvorlage 8/2014 - Anlage 1 Konsortialvertrag. Gemeinde Westerkappeln. Westerkappeln. Online verfügbar unter https://westerkappeln.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYx2oWWX5dT6e6ZU8rWmPe-R_AWtyVOX8mpYXi74u0n6/Anlage_zur_Beschlussvorlage_8-2014_1.--Ergaenzung.pdf, zuletzt geprüft am 03.06.2018.
- Handelsblatt (2013): Kommunale Anteilseigner übernehmen Eon Mitte. In: *Handelsblatt*, 17.12.2013. Online verfügbar unter <http://www.handelsblatt.com/wirtschaft-und-finanzen-kommunale-anteilseigner-uebernehmen-eon-mitte/9232716.html>, zuletzt geprüft am 22.04.2018.
- Handelsblatt Research Institute (Hg.) (2015): Rekommunalisierung - Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Studie. Unter Mitarbeit von Jörg Lichter. Düsseldorf. Online verfügbar unter http://www.bdi.eu/Publikationen-Flyer_20536.htm, zuletzt geprüft am 18.05.2018.
- Helfrich, Silke; Stein, Felix (2011): Was sind Gemeingüter? Essay. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (aPuZ)* 61 (28-30), S. 9–14.
- Hochschule Schmalkalden (2018): Entflechtung der Netzbetreiber. Vorgaben des Unbundling in der Energiewirtschaft. Online verfügbar unter <http://wdb.fh-sm.de/EnergieRUNbundling>, zuletzt geprüft am 24.04.2018.
- Hockenos, Paul (2012): The Energiewende. Ein deutsches Wort erobert die USA – wie einst »angst« oder »sauerkraut«. Der amerikanische Journalist Paul Hockenos hat für uns die erstaunliche Karriere des Begriffes recherchiert. Sprachforschung. In: *Die Zeit*, 15.11.2012. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2012/47/Energiewende-Deutsche-Begriffe-Englisch>, zuletzt geprüft am 23.04.2018.
- Institut für den öffentlichen Sektor e.V. (2011): Kriterien für die Rechtsformwahl von öffentlichen Unternehmen. In: *PublicGovernance* (Frühjahr 2011), S. 12–15. Online verfügbar unter https://publicgovernance.de/media/PG_Fruehjahr_2011.pdf, zuletzt geprüft am 03.05.2018.
- IT.NRW (2018a): Einwohnerzahlen im Regierungsbezirk Münster. Online verfügbar unter

- https://www.it.nrw.de/statistik/a/daten/bevoelkerungszahlen_zensus/zensus_rp5_juni17.html, zuletzt geprüft am 26.05.2018.
- IT.NRW (2018b): Kommunalprofil Steinfurt, Stadt. Online verfügbar unter <https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/I05566084.pdf>, zuletzt geprüft am 26.05.2018.
- Kermel, Cornelia (Hg.) (2012): Praxishandbuch der Konzessionsverträge und der Konzessionsabgaben. Wegenutzungsverträge in der Energie- und Wasserversorgung. 1. Aufl. Berlin: de Gruyter (De Gruyter Praxishandbuch). Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1515/9783110261639>.
- Knoll, Lisa (2012): Über die Rechtfertigung wirtschaftlichen Handelns. CO 2-Handel in der kommunalen Energiewirtschaft. Zugl.: Hamburg, Univ., FB Sozialwiss., Diss., 2011. Wiesbaden: Springer VS.
- Krause, Florentin; Bossel, Hartmut; Müller-Reißmann, Karl F. (1981): Energie-Wende. Wachstum und Wohlstand ohne Erdöl und Uran; ein Alternativ-Bericht des Öko-Instituts/Freiburg. 3. Aufl., 10.-12-Tsd. Frankfurt/M.: S. Fischer.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3370 vom 19. Mai 2009 der Abgeordneten Reiner Priggen und Horst Becker Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas in Kommunen. Drucksache 14/9291.
- Lange, Jessica (Hg.) (2016): Werteorientiertes Management in der kommunalen Energieversorgung. Dissertation. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Leprich, Uwe; Müller-Kirchenbauer, Joachim (2013): Stellungnahme „Anforderungen an leistungsfähige Verteilnetze im Rahmen der Energiewende“. Online verfügbar unter http://unser-netz-hamburg.de/wp-content/uploads/Leprich_Mueller_Kirchenbauer_Anforderungen-an-Verteilnetze.pdf.
- Libbe, Jens (2013): Rekommunalisierung der Energiewirtschaft – Erfahrungen und Entwicklungen in Deutschland. In: Peter Prenner (Hg.): Kommunalen Ausverkauf. Von der Krise der Privatisierung; Tagungsband der AK-Wien Fachtagung; [Stadtunkte]. Wien: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Stadtunkte, 6), S. 37–46.
- Lormes, Ivo (2015): Kommunalisierung der Energieversorgung. Dissertation. Universität Potsdam; Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-13319-1>.
- Lutum+Tappert DV-Beratung GmbH (Hg.) (2018): Auslaufende Konzessionen und neu vergebene Konzessionen. Konzessionsdatenbank und Konzessionsnavigator für Strom- und Gasverteilnetze. Online verfügbar unter <http://www.konzessionsnavigator.de/>, zuletzt geprüft am 15.04.2018.

- Maubach, Klaus-Dieter (2014): *Energiewende. Wege zu einer bezahlbaren Energieversorgung*. 2. Auflage. Wiesbaden, Germany: Springer VS. Online verfügbar unter <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&AN=812929>.
- Mayntz, Renate (2010): Governance im modernen Staat. In: Arthur Benz (Hg.): *Governance - Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung*. 2., aktualisierte und veränd. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Governance, 1), S. 37–48.
- Mecking, Sabine (2012): *Bürgerwille und Gebietsreform. Demokratieentwicklung und Neuordnung von Staat und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen 1965-2000*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverl. (Studien zur Zeitgeschichte, 85).
- Meynhardt, Timo (2008): Public Value. Oder was heisst Wertschöpfung zum Gemeinwohl? In: *der moderne staat: dms* (2), S. 457–468. Online verfügbar unter [http://fox.leuphana.de/portal/de/publications/public-value\(0ca7a516-b7b6-4f4b-95a7-cf5884c893fd\).html](http://fox.leuphana.de/portal/de/publications/public-value(0ca7a516-b7b6-4f4b-95a7-cf5884c893fd).html).
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hg.) (2011): *Positionspapier Konzessionsvergabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg als Landeskartellbehörde Energie zur Beteiligung von Gemeinden an Gemeinschaftsunternehmen mit Energieversorgungsunternehmen sowie zu Pachtmodellen im Zusammenhang von wegerechtsbezogenen Konzessionsvergaben im Strom- und Gassektor*. Stuttgart. Online verfügbar unter https://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/Erhebungsboegen/Rundschreiben/Positionspapier_EKartBBW_Konzessionsvergabe_final.pdf, zuletzt geprüft am 28.04.2018.
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): *Konzessionsvergabe Strom und Gas*. Unter Mitarbeit von M. Sassenscheidt. Online verfügbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/konzessionsvergabe>, zuletzt geprüft am 12.04.2018.
- Ostrom, Elinor (2010): Beyond Markets and States. Polycentric Governance of Complex Economic Systems. In: *American Economic Review* 100 (3), S. 641–672. DOI: 10.1257/aer.100.3.641.
- Rave, Tilmann (2016): *Der Ausbau Erneuerbarer Energien im Föderalismus und Mehrebenensystem - Neoklassische und neoinstitutionalistische Perspektiven*. ENERGIO - Working Paper Nr. 8. Online verfügbar unter https://www.cesifo-group.de/DocDL/ENERGIO_WP8_EE_Mehrebenensystem.pdf, zuletzt geprüft am 24.04.2018.

- Richter, Nikolaus; Thomas, Stefan (2009): Perspektiven dezentraler Infrastrukturen im Spannungsfeld von Wettbewerb, Klimaschutz und Qualität. Ansatz und Ergebnisse der Forschungspartnerschaft INFRAFUTUR. Kurzfassung. Unter Mitarbeit von Peter Hennicke, Kurt Berlo, Oliver Wagner, Rainer Lucas, Henning Wilts, Holger Wallbaum und Stephan Schaller. Hg. v. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH. Wuppertal.
- Ridder, Niels (2003): Öffentliche Energieversorgungsunternehmen im Wandel. Wettbewerbsstrategien im liberalisierten deutschen Strommarkt. Marburg: Tectum-Verlag.
- Rimmler, Michael (2015): Liberalisierung der Energiemärkte. In: Richard Zahoransky und Hans-Josef Allelein (Hg.): Energietechnik. Systeme zur Energieumwandlung; Kompaktwissen für Studium und Beruf. 7., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 549–572.
- Rorowski, Andreas (2013): Stadtwerke Recklinghausen gründen Netzgesellschaft mit RWE. Stadtentwicklung. In: WAZ, 20.02.2013. Online verfügbar unter <https://www.waz.de/staedte/vest/stadtwerke-recklinghausen-gruenden-netzgesellschaft-mit-rwe-id7642526.html>, zuletzt geprüft am 02.06.2018.
- RWE Aktiengesellschaft (Hg.): Geschäftsbericht 2016. Essen. Online verfügbar unter <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/3688518/data/2957158/7/rwe/investor-relations/berichte/2016/RWE-Geschaeftsbericht-2016.pdf>, zuletzt geprüft am 22.04.2018.
- Schäfer, Daniel (2017): Die Bedeutung örtlicher Versorgungsunternehmen als Akteure der Energiewende. Wuppertal: Wuppertal Institut für Klima Umwelt Energie gGmbH (Wuppertaler Studienarbeiten zur nachhaltigen Entwicklung, Nr. 12 (September 2017)). Online verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/169406>, zuletzt geprüft am 01.06.2018.
- Scheer, Hermann (2011): Der energetische Imperativ. 100 Prozent jetzt: wie der vollständige Wechsel zu erneuerbaren Energien zu realisieren ist. [Nachdr.]. München: Kunstmann.
- Schüle, Ralf; Venjakob, Johannes; Acksel, Britta; Berlo, Kurt; Best, Benjamin; Bläser, Daniel et al. (2015): Energiewende als gesellschaftlicher Transformationsprozess. Forschungsansatz und Begriffsverständnis des Rahmenprogramms „Energiewende Ruhr“. Konzeptpapier (2015). Wuppertal, Essen, Dortmund.
- Schwab, Adolf J. (2017): Elektroenergiesysteme. Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie. 5. Aufl. 2017. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-662-55316-9>.

- Stadt Meschede (18.08.2015): HSN erhält Konzession für Netze in Meschede, Olsberg und Bestwig. Online verfügbar unter https://www.meschede.de/willkommen-in-meschede/newsmeldung/news/hsn-erhaelt-konzession-fuer-netze-in-meschede-olsberg-und-bestwig/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=f3e0bb914d91c04cea73ed1f1e07765d, zuletzt geprüft am 04.06.2018.
- Stadt Recklinghausen (2013): Sitzungsvorlage: Neuausrichtung der Energieversorgung in Recklinghausen hier: Öffentlicher Sachstandsbericht zum Abschluss des Vergabeverfahrens zur Findung eines strategischen Partners für eine Netzgesellschaft Recklinghausen. Drucksache Nr. 0048/2013. Recklinghausen. Online verfügbar unter https://stadt-recklinghausen.more-rubin1.de/beschluesse_details.php, zuletzt geprüft am 02.06.2018.
- Stadt Steinfurt (2014): Abschluss von Konzessionsverträgen zur Strom- und Gasversorgung in der Kreisstadt Steinfurt. Beschluss-Vorlage Drucksache 4/2014.
- Stadt Steinfurt (2016): Anlagen. In: Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016. Stadt Steinfurt. Steinfurt, S. 549–595. Online verfügbar unter https://steinfurt.active-city.net/city_info/display/dokument/show.cfm?region_id=125&id=384284, zuletzt geprüft am 02.06.2018.
- Stadt Warendorf (2012): Neuvergabe Stromkonzession. Öffentliche Sitzungsvorlage - Vorlagen-Nr.: 1391/2012.
- Stadt Warendorf (2013): Vergabe der Stromkonzession. Warendorf. Online verfügbar unter https://www.warendorf.de/kurzlinks/aktuelles/artikel.html?tx_ttnews%5BbackPid%5D=9&tx_ttnews%5Btt_news%5D=347&cHash=066c6d5f6376102ce3009bdaf89e9c87, zuletzt geprüft am 01.06.2018.
- Stadt Warendorf (02.05.2013): WEV beteiligt sich am Verfahren zur Neuvergabe der Stromkonzession. Warendorf. Online verfügbar unter https://www.warendorf.de/uploads/media/PM_02_05_2013.pdf, zuletzt geprüft am 01.06.2018.
- Stadtwerke Düsseldorf AG (Hg.) (2017): „Mitten im Leben!“. Geschäftsbericht 2016. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.swd-ag.de/medien/dokumente/mediathek/geschaeftsbericht-2016.pdf>, zuletzt geprüft am 22.04.2018.

Stadtwerke Osnabrück (11.04.2014): Gründung der Stadtwerke Tecklenburger Land beschlossen. „Klares Signal für wichtiges Zukunftsprojekt unserer Region“. Osnabrück. Online verfügbar unter <https://www.stadtwerke-osnabrueck.de/unternehmen/presse/aktuelle-presseinformationen/nachricht/artikel/11/04/2014/gruendung-der-stadtwerke-tecklenburger-land-beschlossen.html>, zuletzt geprüft am 03.06.2018.

Stadtwerke Steinfurt GmbH (2018): Internetauftritt der Stadtwerke Steinfurt GmbH. Online verfügbar unter Stadtwerke Steinfurt GmbH, zuletzt geprüft am 02.06.2018.

Stadtwerke Tecklenburger Land (16.10.2015a): Weiterer Meilenstein im Aufbau der Stadtwerke Tecklenburger Land. Tecklenburger Land. Online verfügbar unter <https://www.swte-netz.de/startseite/aktuellespresse/detail/artikel/weiterer-meilenstein-im-aufbau-der-stadtwerke-tecklenburger-land.html>, zuletzt geprüft am 03.06.2018.

Stadtwerke Tecklenburger Land (16.10.2015b): Weiterer Meilenstein im Aufbau der Stadtwerke Tecklenburger Land. Gewinn der Strom- und Gas-Konzessionen in den sieben Kommunen als Basis für den Start des Netzgeschäftes 2016. Tecklenburger Land. Online verfügbar unter <https://www.swte-netz.de/startseite/aktuellespresse/detail/artikel/weiterer-meilenstein-im-aufbau-der-stadtwerke-tecklenburger-land.html>, zuletzt geprüft am 03.06.2018.

Stadtwerke Tecklenburger Land (2018): Unternehmen. Online verfügbar unter <https://www.stadtwerke-tecklenburgerland.de/unternehmen/struktur.html>, zuletzt geprüft am 03.06.2018.

Stadtwerke Warendorf GmbH (2018a): Netzstrukturdaten. Online verfügbar unter <https://www.stadtwerke-warendorf.de/netze/stromnetz/netzstrukturdaten>, zuletzt geprüft am <https://www.stadtwerke-warendorf.de/netze/stromnetz/netzstrukturdaten>.

Stadtwerke Warendorf GmbH (2018b): Unternehmen - Historie. Online verfügbar unter <https://www.stadtwerke-warendorf.de/unternehmen/historie#energieversorgung>, zuletzt geprüft am 01.06.2018.

- Tesche, Christoph (2013): „Entscheidung Stadtwerke“ - Sitzung des Rates am 20.02.2013. Stadt Recklinghausen. Stadt Recklinghausen. Recklinghausen, 20.02.2013. Online verfügbar unter https://stadt-recklinghausen.more-ru-bin1.de/show_anlagen.php?_typ_432=ni&_doc_n1=20130227093320_20132201100047_1.pdf&_nid_nr=ni_2013-RAT-51&_vorl_nr=20132201100047&_ts=1&x=9&y=9, zuletzt geprüft am 02.06.2018.
- Verband kommunaler Unternehmen e.V. (29.02.2016): 75 Prozent der Bürger vertrauen Stadtwerken: „Energiedaten in guten Händen lassen“. Bayerische Plattform Energie tagt zu energiepolitischen Herausforderungen. München. Online verfügbar unter https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Struktur/Landesgruppen/Bayern/20160229_Pressemitteilung_VKU-LG_Bayern_-_Energiedaten_in_guten_Haenden_lassen.pdf, zuletzt geprüft am 15.05.2018.
- Verband kommunaler Unternehmen e.V. (04.10.2017): Positionspapier: Mehr Systemverantwortung für Verteilnetzbetreiber. Neue Qualität der Zusammenarbeit von Verteilnetzbetreibern in der „intelligenten Verteilnetzkaskade“. Berlin. Online verfügbar unter https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Sparten/Energiewirtschaft/171004_polPap_NQDZ.pdf, zuletzt geprüft am 04.05.2018.
- Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Baden-Württemberg (2017): Strom- und Gaskonzessionen in Baden-Württemberg. Quantitative Erhebung der VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg 2017. Stuttgart.
- Westnetz GmbH (2017): Strukturmerkmale unseres Stromnetzgebietes. Online verfügbar unter <https://iam.westnetz.de/ueber-westnetz/unser-netz/netzkennzahlen/strukturmerkmale-strom>, zuletzt geprüft am 05.01.2018.
- Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg und Umweltbundesamt (Hrsg.) (2017): Erneuerbare Energien in Deutschland. Daten zur Entwicklung im Jahr 2016. Hintergrund // März 2017. Dessau-Roßlau.

Rechtsquellenverzeichnis:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in der Fassung vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)